

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
/V NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

28. Februar 2019

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 28. Februar 2019 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Erarbeitungsbeschluss) Stand April 2018

A	Zusammenfassung	4
B	Grundsätzliches	8
B.I	Verfahrenskritik – Fachdialoge und regionaler Diskurs ohne erkennbaren Einfluss	8
B.II	Nachbergbauliche Entwicklung des Raumes - Fehlende Steuerung	8
C	Zu den textlichen Festlegungen	10
C.I	Zu RP Ruhr Kap. 1. Siedlungsentwicklung	10
C.I.1	Zu RP Ruhr Kap. 1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung	12
C.I.2	Zu RP Ruhr Kap. 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	17
C.I.3	Zu RP Ruhr Kap. 1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem	29
C.I.4	Zu RP Ruhr Kap. 1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	31
C.I.5	Zu RP Ruhr Kap. 1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	32
C.I.6	Zu RP Ruhr Kap. 1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) und Kap. 1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte	32
C.I.7	Zu RP Ruhr Kap. 1.11 Großflächiger Einzelhandel	32
C.II	Zu RP Ruhr Kap. 2. Freiraumentwicklung	34
C.II.1	Zu RP Ruhr Kap. 2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung	34
C.II.2	Zu RP Ruhr Kap. 2.2 Regionale Grünzüge	35
C.II.3	Zu RP Ruhr Kap. 2.3 Schutz der Natur	36
C.II.4	Zu RP Ruhr Kap. 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	39
C.II.5	Zu RP Ruhr Kap. 2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	40
C.II.6	Zu RP Ruhr Kap. 2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	42
C.II.7	Zu RP Ruhr Kap. 2.7 Wald und Forstwirtschaft	43
C.II.8	Zu RP Ruhr Kap. 2.8 Bodenschutz	45
C.II.9	Zu RP Ruhr Kap. 2.9 Oberflächengewässer	45
C.II.10	Zu RP Ruhr Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz	48
C.II.11	Zu RP Ruhr Kap. 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz	51
C.III	Zu RP Ruhr Kap. 3. Kulturlandschaftsentwicklung	51
C.IV	Zu RP Ruhr Kap. 4. Klimaschutz und Klimaanpassung	53

C.V	Zu RP Ruhr Kap. 5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	56
C.V.1	Zu RP Ruhr Kap. 5.2 Erneuerbare Energien	56
C.V.1.1	Zu RP Ruhr Kap. 5.2.1 Windenergie	56
C.V.1.2	Zu RP Ruhr Kap. 5.2.2 Weitere erneuerbare Energien	67
C.V.2	Zu RP Ruhr Kap. 5.3 Abfallwirtschaft	74
C.V.3	Zu RP Ruhr Kap. 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze	76
C.V.4	Zu RP Ruhr Kap. 5.6 Fracking	80
C.VI	Zu RP Ruhr Kap. 6. Verkehr und technische Infrastruktur	82
C.VI.1	Zu RP Ruhr Kap. 6.2 Straßenverkehr	82
C.VI.2	Zu RP Ruhr Kap. 6.3 Schienenwege	86
C.VI.3	Zu RP Ruhr Kap. 6.5 Wasserstraßen / Häfen	88
C.VI.4	Zu RP Ruhr Kap. 6.6 Flughäfen	88
C.VI.5	Zu RP Ruhr Kap. 6.7 Radverkehr	89
C.VI.6	Zu RP Ruhr Kap. 6.8 Technische Infrastruktur	90
C.VII	Zu RP Ruhr Kap. 7. Militärische Einrichtungen	90
D	Zu RP Ruhr Anlage 7 Anhang B zu Drucksache Nr. 13 / 1091 (Anhang B - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr)	91
E	Zur SUP zum Regionalplan Ruhr	95
E.I	Zur Gesamteinschätzung / Methodenkritik	95
E.II	Zu Kap. 2.3 und 4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands	115
E.III	Zu Kap. 2.4 / 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans	116
E.IV	Zu Kap. 6. Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	119
E.V	Zu Kap. 8. Gesamtplanbetrachtung	119
F.	Zu den zeichnerischen Festlegungen (siehe gesonderte Dokumente)	
F.I	Bottrop	
F.II	Dortmund	
F.III	Duisburg	
F.IV	Ennepe-Ruhr-Kreis	
F.V	Essen	
F.VI	Gelsenkirchen	
F.VII	Hamm	
F.VIII	Mühlheim	
F.IX	Kreis Recklinghausen	
F.X	Kreis Unna	
F.XI	Kreis Wesel	

A Zusammenfassung

Die Ausgestaltung der **frühzeitigen Beteiligung** an der Planerarbeitung wird als unzureichend kritisiert. Nach der frühzeitigen Einbindung der Beteiligten – noch vor Beginn der Entwurfserarbeitung – in Fachdialoge zu verschiedenen Handlungsfelder der Regionalplanung, vermissten die Naturschutzverbände eine weitere, die Entwurfserarbeitung begleitende Information und Beteiligung.

Für die Erarbeitung des Regionalplanes lag eine Reihe von **Fachbeiträgen** mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vor, was aus Sicht der Naturschutzverbände positiv hervorzuheben ist. Insbesondere der Fachbeitrag zur Klimaanpassung bietet eine fundierte Grundlage für die Formulierung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze, die weiterführende Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie für die Berücksichtigung der klimaökologischen Belange in der Umweltprüfung.

Zu den **textlichen Festlegungen** äußern die anerkannten Naturschutzverbände insbesondere zu folgenden Themen Anregungen und Bedenken:

Zur **Siedlungsentwicklung** nimmt der Regionalplan Ruhr viele derzeit gängige Vorgaben zur Siedlungsentwicklung auf und enthält einige aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßenswerte Ansätze wie die Möglichkeit zur Anpassung der Bauleitplanungen an aktuelle Entwicklungen, die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten und Vorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz und Klimaverträglichkeit der Bauleitplanung.

Insbesondere im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung weist der Regionalplan allerdings massive Defizite auf. Die vorgelegte Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe läuft sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr zuwider und schreibt offensichtliche Fehlentwicklungen fort bzw. verstärkt diese noch. Die Naturschutzverbände fordern grundsätzlich die regionalplanerische Zielfestlegung der im LEP und auch der Biodiversitätsstrategie für NRW genannten Flächensparziele und deren Operationalisierung sowohl für die planerischen Festlegungen, als auch zur Anwendung bei der Bedarfsberechnung, die umfassend zu korrigieren ist. Die Bedarfe für Wohnen haben sich dabei räumlich differenziert (z.B. für Wachstums- und Schrumpfsregionen) an den zukünftig zu erwartenden Lebensumständen der Einwohner auszurichten. Die Bedarfe für Gewerbe und Industrie sind an dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Verhältnisse in der Region auszurichten, das durch geeignete Kriterien räumlich differenziert (s.o.) abzubilden und konsequent anzuwenden ist. Vorhandene Flächen und Gebäudepotenziale für Nach- und Umnutzungen sowie Umbauten sind auszuschöpfen, Kommunen sollten zur Führung eines Siedlungsflächenkatasters zur Erfassung von Nach- und Umnutzungspotenzialen verpflichtet werden.

Zum Kapitel **Allgemeine Freiraumentwicklung** regen die Naturschutzverbände zu den verbliebenen **unzerschnittenen und verkehrsarmen Räumen** an, die Grundsätze des Regionalplanentwurfs zu ergänzen und ein neues Ziel aufzunehmen, um die wichtigen Freiraumfunktionen dieser Räume zu verdeutlichen und deren Schutz strikter zu fassen.

Zu den **Regionalen Grünzüge** werden Ergänzungen zu den beabsichtigten textlichen Festlegungen gefordert, wie eine Zielsetzung zur Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen der Regionalen Grünzüge infolge von Unterbrechungen und Einengungen der

Grünzüge, sowie die Streichung einer Zielformulierung zur ausnahmsweisen siedlungs-räumlichen Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen.

Der dargestellten Gebietskulisse der **Bereiche für den Schutz der Natur** (BSN) wird grundsätzlich zugestimmt, die textlichen Festlegungen sollten ergänzt werden, um die BSN auch vor Beeinträchtigungen durch Planungen und Maßnahmen außerhalb der BSN zu schützen. Es wird gefordert, dass im Regionalplan eine Unterschutzstellung dieser Bereiche in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete vorgegeben wird. Ebenfalls gilt es neben Lebensräumen für klimasensible Arten auch solche Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas (CO₂-Senken wie Moore, Grünland und Wälder) zu berücksichtigen.

Die durch die **Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes** erfolgte regionalplanerische Sicherung der außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegenden Flächen der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ wird grundsätzlich begrüßt. Es sind in den textlichen Festlegungen Vorgaben zur Unterschutzstellung sowie zu erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der vorliegenden Vogelschutzmaßnahmenpläne zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Vogelarten zu treffen. Die Naturschutzverbände regen an, durch einen neuen Grundsatz und ein neues Ziel zum **Arten- und Lebensraumschutz** dem Schutz der Biodiversität in der Regionalplanung mehr Beachtung zu verschaffen.

In den Kapiteln zur **Landwirtschaft** sowie zur **Wald- und Forstwirtschaft** werden Ergänzungen zur stärkeren Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, insbesondere der biologischen Vielfalt, und beim Wald auch zu Klimaschutz und Klimaanpassung, angeregt.

Obwohl die räumliche Planung die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanpruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen kann und soll, finden sich im Kapitel **Oberflächengewässer** des vorliegenden Regionalplanentwurf nur ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Durch Zielfestlegungen sollten die Entwicklungskorridore der Fließgewässer sowie die noch vorhandenen Auen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten und autotypisch entwickelt werden.

Beim **Grundwasser- und Gewässerschutz** kann die räumliche Planung Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freihalten. Hierfür werden neue textliche Ziele und zeichnerische Darstellungen gefordert. Insbesondere ist zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser erforderlich. In Bezug auf den **Hochwasserschutz** sollte durch ein textliches Ziel festgelegt werden, dass prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umzusetzen sind.

Die Naturschutzverbände haben zahlreiche Vorschläge zum **naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien** zur Ergänzung des Regionalplanentwurfs eingebracht. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr finden sich keine Aussagen zum **Fracking**. Angesichts der Tatsache, dass die Bezirksregierung Arnsberg für weite Teile des Planungsraumes Bergbauberechtigungen zur

Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt hat, halten die Naturschutzverbände ein textliches Ziel zum Ausschluss von Fracking für dringend erforderlich.

Im Kapitel **Klimaschutz und Klimaanpassung** wird den Herausforderungen durch den voranschreitenden Klimawandel durch zahlreiche Festlegungen in den verschiedenen Teilbereichen Rechnung getragen. Allerdings sind aus Sicht der Naturschutzverbände weitere bindende Zielfestlegungen erforderlich, die insbesondere der Erhaltung und Optimierung von Ausgleichsräumen und von klimaaktiven innerstädtischen Grünflächen dienen. Der Fachbeitrag Klimaanpassung formuliert außerdem Planungshinweise, aus denen sich konkrete Zielformulierungen für besonders belastete Räume und die Luftleitbahnen als wesentliche Grundlage des klimaökologischen Ausgleichssystems ableiten lassen.

Durch die Festlegungen im Kapitel **Abfallwirtschaft** leistet der Regionalplan-Entwurf keine Steuerung der Deponie-Planung, da außerhalb der im Regionalplan-Entwurf festgelegten Deponiebereiche die Anlage weiterer Deponien durch ein textliches Ziel nicht ausgeschlossen wird. Ein „Wildwuchs“ bei Deponien führt aber zu vermeidbaren Nutzungskonflikten, einem Überangebot von Deponieraum mit unnötiger Konkurrenz der Deponiebetreiber und letztlich auch zu mangelndem Umweltschutz. Die Naturschutzverbände fordern eine rechtssichere Steuerung von Deponien auf Grundlage einer detaillierten Bedarfsplanung.

Der Regionalplan-Entwurf sieht im Kapitel **Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze** zwar eine Steuerung der Abgrabungen und einen Ausschluss von sonstigen Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche (BSAB) vor, untergräbt dieses wichtige Ziel aber durch pauschale Ausnahmen, durch die für jede bestehende oder geplante Abgrabung eine 10 ha-Erweiterung ermöglicht werden soll. Dieses führt zu Konflikten mit dem Umwelt-, Natur- und Bevölkerungsschutz und höhlt die Bedarfsplanung für Bodenschätze wie Kies und Sand aus.

Im Kapitel **Verkehr und technische Infrastruktur** wird der beabsichtigte Ausbau des Flughafens Dortmund und der Verkehrslandeplätze Marl-Loemühle und Schwarze Heide in Dinslaken aufgrund der negativen Wirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Wohnbevölkerung entschieden abgelehnt.

Dass zahlreiche Festlegungen des Regionalplans auf ihre **FFH-Verträglichkeit** hin überprüft wurden, begrüßen die Naturschutzverbände. Allerdings werden in etlichen Einzelfällen auf regionalplanerischer Ebene erkennbare Konflikte mit dem FFH-Schutzregime nicht abgearbeitet und somit nicht rechtlich-planerisch bewältigt. FFH-Konflikte nicht zu klären, weil angeblich nicht alle Daten zur Verfügung stehen, belastet nicht nur den Regionalplan, sondern mehr noch die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren.

Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden **Umweltbericht** in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Regionalplanung legt rechtlich bindend großräumige Nutzungen fest, die in der Regel vielfältige Umweltauswirkungen hervorrufen. Diese werden in vielen Teilen weder umfassend und angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Zu den **zeichnerischen Darstellungen** des Regionalplan-Entwurfs werden unter anderem folgende Kritikpunkte geltend gemacht:

Zahlreiche bislang in den Regionalplänen festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind zwar zurückgenommen worden, dafür sind aber an vielen anderen Stellen zahlreiche neue ASB hinzugekommen. Dieses führt zu erhöhten Flächenverbräuchen und Biotop- bzw. Habitatverlusten. Streichung bzw. Rücknahmen von zahlreichen ASB-Darstellungen zugunsten des Freiraums (BSLE/Regionale Grünzüge) werden in Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Mülheim und den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna gefordert. Die Naturschutzverbände begrüßen es, dass der Flughafen Essen/Mülheim nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist. Allerdings wird die Festlegung des gesamten Geländes als Allgemeiner Siedlungsbereich abgelehnt. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung des Flughafengeländes für den Artenschutz; insbesondere als Habitat für die nach Artenschutzrecht geschützte Art Feldlerche.

Grundsätzlich positiv zu werten sind die zeichnerischen Festlegungen mehrerer GIB mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“; abgelehnt werden drei Standorte im Kreis Wesel. Gefordert werden Rücknahmen bzw. Streichungen von GIB-Darstellungen in den Städten Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen und Hamm sowie in den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Wesel.

Zu den Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Dortmund, Mülheim sowie in den Kreisen Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Wesel erfolgen Vorschläge zur Neudarstellung und Erweiterung von BSN-Bereichen bzw. es werden Bedenken gegen die Rücknahmen von BSN-Darstellungen geltend gemacht. Anregungen zur Erweiterung und Ergänzung von Regionalen Grünzügen erfolgen für Dortmund, Essen, Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen. Kritisiert werden Streichungen von Darstellungen für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in Dortmund, Essen und den Kreisen Unna und Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die Naturschutzverbände lehnen dargestellte Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Marl (Kreis Recklinghausen), Breckerfeld (Ennepe-Ruhr-Kreis) sowie in Hünxe und Schermbeck (Kreis Wesel) ab, da diese mit einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie nicht zu vereinbaren sind.

Bei den Darstellungen von Abgrabungsbereichen werden für Bottrop und die Kreise Recklinghausen und Wesel Streichungen von Darstellungen gefordert. Auf Kritik stoßen Deponie-Standorte in Duisburg, Mülheim und den Kreisen Recklinghausen und Wesel.

Die Darstellung von Straßen, die nicht (mehr) im Landesstraßenbedarfsplan (Priorisierung Stand 2015) enthalten sind; u.a. B 483 OU Schwelm, L4 n OU Dinslaken, L 522 Marl, L 608 Dorsten, L 663 Dortmund über Unna nach Kamen, wird abgelehnt. Obwohl in den FFH-Vorprüfungen von Straßen- und Schienenprojekten eine FFH-Unverträglichkeit deutlich wird, werden die betreffenden Projekte im Regionalplan zeichnerisch dargestellt, u.a. B 67 OU Marienbaum-Xanten, L 608 Dorsten–Marl, neue Schienenstrecke zwischen Bergkamen und Werne).

Bei den Radschnellverbindungen des Landes erfolgt lediglich eine zeichnerische Festlegung der Radschnellwege RS 1 und der RS Mittlere Ruhr. Weitere Darstellungen sind jedoch gerade im Ballungsraum des Verbandsgebietes des RVR erforderlich, um den Radverkehr zu fördern und die anderen Verkehrsträger zu entlasten.

B Grundsätzliches

B.I Verfahrenskritik – Fachdialoge und regionaler Diskurs ohne erkennbaren Einfluss

Die Naturschutzverbände hatten zunächst die frühzeitige Einbindung der maßgeblichen Akteure im Verbandsgebiet einschl. der Naturschutzverbände vor Beginn der eigentlichen Entwurfserarbeitung begrüßt. Daher haben die Naturschutzverbände – vertreten durch das Landesbüro - auch an den hierzu im Rahmen eines Fachdialoges von April 2012 bis März 2013 durchgeführten Fachgesprächen zum Austausch und Dialog über sektorale und fachbezogene Handlungsfelder der Raumentwicklung auf der Grundlage von Fachbeiträgen, Gutachten (u.a. Kulturlandschaft, Klima, Landwirtschaft, Biotopverbund etc.) teilgenommen und intensiv die Vorstellungen des ehrenamtlichen Naturschutzes über eine zukunftsfähige Regionalentwicklung in die Diskussionen eingebracht.

Die Naturschutzverbände müssen jedoch zum Zeitpunkt der Planoffenlage des Entwurfes des Regionalplanes vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 konstatieren, dass ihre Vorschläge für eine prozessbegleitende Information und Beteiligung ohne Resonanz geblieben sind und ihr Angebot und ihre Bereitschaft, das Erarbeitungsverfahren eng zu begleiten, nicht aufgegriffen wurden. Den Naturschutzverbänden wurde lediglich im Sommer 2018 kurz vor dem Beschluss der Verbandsversammlung des RVR am 06.07.2018, das Erarbeitungsverfahren durchzuführen, in einem Termin mit dem Landesbüro der bereits fertige Entwurf vorgestellt. So wurde mit Beginn der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs die enge Einbindung der Beteiligten – zumindest der Naturschutzverbände – nicht fortgeführt. Dies wäre aber angesichts der Anregungen und Informationen, die die Naturschutzverbände als Verfahrensbeteiligte einbringen können, sachgerecht gewesen. So hatten die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme zum SUP-Scoping vom 11.12.2014 angeboten bzw. darum gebeten, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes in den weiteren Prozess zur Erarbeitung der SUP und des Regionalplanentwurfs einbringen zu können. Die Naturschutzverbände hatten darauf hingewiesen, dass solche „informellen“ Beteiligungen in Verfahren zur Fortschreibung von Regionalplänen in Nordrhein-Westfalen, sei es über Einbeziehung der Naturschutzverbände gemeinsam mit anderen „Hauptbeteiligten“ an den zur Erarbeitung des Entwurfs geführten Planungsgesprächen mit den Städten und Gemeinden oder durch die Übersendung von Entwürfen der SUP-Prüfbögen zu einzelnen geplanten Regionalplandarstellungen, praktiziert werden (u.a. bei der damaligen SUP-Beteiligung zum Teilplan Energie Arnsberg). Dieses Angebot erfolgte in der Erwartung, dass die Anregungen auf diese Weise frühzeitig im – zu diesem Zeitpunkt noch ergebnisoffeneren – Abstimmungsprozess mit den Kommunen Berücksichtigung finden können. Festzustellen ist daher, dass „Frühzeitigkeit“ für sich genommen kein hinreichender Verfahrensgrundsatz ist, sollte es darum gehen, Planungs- und Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu gestalten und für am Planungsprozess interessierte Akteure relevante Mitwirkungsspielräume zu schaffen.

B.II Nachbergbauliche Entwicklung des Raumes - Fehlende Steuerung

Mit der Schließung des Bergwerks Prosper-Haniel in Bottrop am 21.12.2018 wurde zwar der Steinkohle-Bergbau in Deutschland beendet; mit den Folgen des jahrhundertelangen Bergbaues hat die Region jedoch noch lange Zeit zu leben. Der Bergbau im Ruhrgebiet hat Spuren hinterlassen und die Landschaft in den Steinkohlenrevieren sichtbar verändert. Mit ihnen verantwortungsvoll umzugehen, ist im Ruhrgebiet eine Herausforderung, insbesondere aufgrund der sogenannten „Ewigkeitsaufgaben“. Hieraus ergeben sich auch Aufgaben und Chancen

für die Regionalplanung und Raumordnung, die es jetzt im neuen Regionalplan für das Ruhrgebiet zu nutzen gilt.

Durch Absenkungen der Erdoberfläche liegen zum Teil große Bereiche heute tiefer, nicht selten bis ca. 20 Meter. Bergschäden, die daraus resultieren, werden auch über das Ende des aktiven Steinkohlenbergbaus hinaus auftreten. Es werden von der Regionalplanung Zielfestlegungen erwartet zum Umgang mit den bergbaulichen Altlasten, zum Wassermanagement der Grubenwasserhaltung, zu den erforderlichen Poldermaßnahmen über Tage sowie zur Grundwasserreinigung an einigen ehemaligen Betriebsstandorten, insbesondere Kokereien und für das Grundwassermonitoring an kontaminierten Standorten.

Durch die geplante Reduktion der Grubenwasserhaltung und dem daraus resultierenden Grundwasseranstieg auch in Schächten, die mit toxischen Abfällen, z.B. PCB-haltigen Materialien, verfüllt worden waren, können die toxischen Stoffe ins Grundwasser gelangen und es weiträumig kontaminieren. Dies ist möglichst früh zu unterbinden, indem die Änderungen der Grubenwasserhaltung untersagt werden. Wo der Grundwasseranstieg in kritischen Bereichen bereits erfolgt ist, sind Grundwasserreinigungsanlagen zu installieren (Machbarkeitsstudie von spiekermann consulting engineers 2016).

Die Ausbreitung der ausgewaschenen Schadstoffe im Grundwasser wird zwar wahrscheinlich langsam voranschreiten, da die Fließgeschwindigkeiten im Grundwasser gering sind, aber letztlich große Areale von regionaler Bedeutung umfassen. Daher ist dieses Problem eines, das auf der Ebene des RPR zu berücksichtigen ist.

Etlliche PCB-Kongeneren gehören zu den Ultragiften, die u.a. das Nervensystem und Föten schädigen, die als krebserregend gelten und über deren Wirkung auf Ökosysteme bisher fast nichts bekannt ist. Des Weiteren sind sie sehr persistent. Eine Ausbreitung im Grundwasser ist daher unbedingt zu verhindern.

Mögliche Auswirkungen der Einleitung von Grubenwässern in Oberflächengewässer durch auf die Gewässerbiozöten einwirkenden zu erwartenden Schadstoff- und Salzgehalte in den Grubenwässern sind zu berücksichtigen. Ehemalige Bergbauflächen sind zu sanieren und aufzubereiten damit diese einer Folgenutzung zur Verfügung stehen können. Die raumwirksame Nachnutzung der ehem. Betriebsbereiche wie z.B. Schachtstandorte und Halden ist festzulegen. Die Ergebnisse der für die Bergwerke erfolgten oder noch laufenden Bio- und Gewässer-Monitoring-Programme können – da sie zum Teil raumbedeutsam sind – regionalplanerisch betrachtet werden.

Insbesondere erwartet die Region Antworten zu der Frage, wie sich die von der RAG geplante neue Grubenwasserhaltung an nur noch sechs statt bisher 13 Wasserhaltungsstandorten und dem damit verbundenen Anstieg des Grubenwassers auf eine Höhe von 600 m unter Null in der Region und die Ableitung in Lippe, Ruhr und Rhein langfristig auswirken wird. Es muss das Ziel des Regionalplanes Ruhr sein, die Zeit nach dem Steinkohlenbergbau aktiv zu steuern. Dieses ist leider im Entwurf des Regionalplans nicht erkennbar.

C Zu den textlichen Festlegungen

C.I Zu RP Ruhr Kap. 1. Siedlungsentwicklung

Der Regionalplan Ruhr nimmt viele derzeit gängige Vorgaben zur Siedlungsentwicklung auf und enthält einige aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßenswerte Ansätze wie die Möglichkeit zur Anpassung der Bauleitplanungen an aktuelle Entwicklungen außerhalb der Laufzeit des Regionalplanes. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der Bedarfswerte bis zum Ende des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, längstens aber 6 Jahre bzw. 9 Jahre bei Neuaufstellung von FNP und die regelmäßige Fortschreibung des Flächenbedarfes alle 3 Jahre im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sowie der verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven, auch unter Überprüfung einzelner verwendeter Eingangsvariablen bei der Siedlungsflächenermittlung. Auch die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten und Vorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz und Klimaverträglichkeit der Bauleitplanung sind zu begrüßen. Leider bleiben aber viele der in den Erläuterungen und der Begründung anvisierten konkreten Ziele in den Zielen und Grundsätzen unbenannt, sodass diese häufig zu unbestimmt bleiben. Hier sind eine Schärfung der Ziele und Grundsätze und eine häufigere Definition als Ziel erforderlich, um die angelegten Entwicklungen auch tatsächlich um- und durchsetzen zu können, da die Interessen der Kommunen teils deutlich anders gelagert sein dürften. Die Vorgaben bleiben insgesamt zu sehr dem Gebot verhaftet, wirtschaftliche Entwicklungen sowohl im Wohnungsbau als auch für Gewerbe und Industrie nicht zu behindern, obwohl die Herausforderungen für die Region klar erkannt werden.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr zum Bereich Siedlungsentwicklung weist aber hinsichtlich der angestrebten und in den Zielen und Grundsätzen formulierten Entwicklungslinien bereits einen schwerwiegenden immanenten Fehler auf. Dreh- und Angelpunkt einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung sind immer die Bedarfsberechnungen für neu auszuweisende Flächen. Allen erkennbaren Bestrebungen im Hinblick auf eine nachhaltige, flächensparende und umweltschonende Siedlungsentwicklung diametral gegenüber steht eine vollkommen überzogene Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe, die sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr (generelle Schrumpfung - Bevölkerungszahl, Änderung der Lebensweisen - bis 2040 42 % Single-Haushalte, negative Wohnraumbedarfe, enorme Flächenreserven in den FNP etc.) zuwider läuft und die offensichtliche Fehlentwicklung fortschreibt und noch verstärkt. Sie befördert eine Planung, die nicht an die aktuellen Erfordernisse und tatsächlichen Entwicklungen angepasst ist. Der anerkannten Anforderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit dem Siedlungs- und Freiraum für eine nachhaltige Raumentwicklung in der dicht besiedelten Metropole Ruhr (Begründung, S.11) wird diese Bedarfsberechnung in keiner Weise gerecht. Weder wird damit die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen als zentrale raumplanerische Aufgabe unterstützt, noch die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen als Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird allein dadurch deutlich verfehlt und alle diesbezüglichen Vorgaben und Restriktionen des Regionalplanes werden dadurch von vorneherein konterkariert und somit schon auf Ebene der Regionalplanung nicht eingehalten. Dies bedeutet einen Verstoß gegen das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für eine flächensparende Siedlungsentwicklung, ebenso wie gegen den Grundsatz nach § 2 Abs.2 Nr. 6 S. 3 des ROG, nachdem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke „durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen

zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen“ zu vermindern ist! Dies ist angesichts der dargelegten Entwicklungen und v.a. auch der vorhandenen Potenziale nicht hinnehmbar und dringend zu korrigieren. Die konkreten Kritikpunkte finden sich im Abschnitt zur Bedarfsberechnung (siehe Kap. C.I.2 dieser Stellungnahme).

Zeitgemäß wäre hinsichtlich der Wohnraumentwicklung eine Ausrichtung auf die differenzierten Bedarfe an Wohneinheiten und Wohnungen nach Wohnungsart/ -größe sowie deren Qualitäten (Welche Wohnungen werden wo gebraucht?) und nicht nach Flächen (Fachdialog zum Regionalplan Ruhr: Neubaubedarf nicht unbedingt gleich neuer Flächenbedarf, weitergehend: Bedarf an neuen Wohneinheiten ungleich Neubaubedarf!). Dazu gehört eine konsequente Ausrichtung an vorhandenen Nach-, Umnutzungs- und Umbaupotentialen zur Entwicklung neuer Wohneinheiten (s.o.). Hierzu sind kommunale Kataster zu führen, die nicht nur Potenziale quantitativ erfassen, sondern auch qualitativ hinsichtlich ihrer Nutzungspotenziale beschreiben und Möglichkeiten aufzeigen, wofür auch spezifische kommunale Konzepte erforderlich sind. Es bedarf außerdem unterschiedlicher Konzepte für Wachstums- und Schrumpfsregionen, wobei für letztere insbesondere Konzepte zur Wiedernutzung von Leerständen erforderlich sind. Leerstände entstehen sowohl durch die demographische Entwicklung als auch durch eine veränderte qualitative Nachfrage, wodurch das Potenzial der Leerstände dramatisch ansteigen wird. Hier ist die Neubauförderung kontraproduktiv, da sie das Risiko für weitere Wohnungsüberhänge erhöht, stattdessen ist eine Modernisierung und Reduzierung des Wohnungsbestandes erforderlich. In Wachstumsregionen ist dagegen eine hohe Qualität der Neubauten erforderlich. Dementsprechend wäre in den Konzepten auch nach Bestand und Planung zu differenzieren.

In Bezug auf die Flächen für Gewerbe und Industrie ist zu verzeichnen, dass eine reine Fortschreibung der Bedarfe erfolgt, was den aktuellen Herausforderungen einer flächensparenden, Ungleichheiten minimierenden und bedarfsgerechten Entwicklung in keiner Weise gerecht wird und schon im vorbereitenden Fachdialog zum Regionalplan Ruhr abgelehnt wurde. Dort wurde auch bereits eine konsequente Ausrichtung an den Potenzialen zu Brachflächenrevitalisierungen, zur Nachverdichtung nicht voll ausgenutzter Gewerbeflächen und weiteren, differenziert darzustellenden Potenzialen in Bestand und Reserven sowie der Lage und ÖPNV-Anbindung gefordert. Auch die „Sonderrolle“ von interkommunalen Gewerbegebieten wurde angezweifelt (da Lage häufig „auf der grünen Wiese“) und es wurde gefordert, hierfür konkrete Verfahrensregelungen im Hinblick auf eine regionalplanerisch ausgewogene Entwicklung zu erarbeiten.

Bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Frei-/ Grünräume in den Siedlungsbereichen im Hinblick auf die aktuellen und zukünftigen multifunktionalen Anforderungen als Erholungs- und Begegnungsraum, für das Stadtklima, für Lufthygiene und Gesundheitsprävention, als Standortfaktor und prägende Struktur des Stadtraums sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Naturerlebnisraum stetig wächst und längst eine eigenständige Planung für qualitativ hochwertige Grün- und Freiräume erfordert. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltbelastungen, zunehmender Verstädterungstendenzen und Migration. Dadurch stößt auch die vorrangig umzusetzende Innenraumentwicklung an ihre Grenzen, die es in Zukunft sowohl bei der Nachverdichtung als auch bei Neubaugebieten stärker zu berücksichtigen gilt. Hier gilt es, im Rahmen eines Grünraumkonzeptes für die Siedlungsbereiche konkrete planerische Ziele für die Grünflächenentwicklung im Siedlungsbereich zu entwickeln bzw. durch konkrete Vorgaben im Regionalplan für die folgenden Planungs- und Umsetzungsebenen darzustellen. Dafür sollten konkrete

Vorgaben und Orientierungswerte dahingehend entwickelt und regionalplanerisch differenziert vorgegeben werden, welcher Anteil an Grünflächen in Siedlungsräumen anzustreben bzw. bei Neubaugebieten einzurichten ist.

Als Grundlage können die vom BBSR (2018) entwickelten Handlungsziele für Stadtgrün herangezogen werden, die ein Set von Indikatoren, Kenn- und Orientierungswerten aufzeigen, das im Hinblick auf bestimmte Planungsziele sowohl zur Überprüfung des Bestands als auch als Planungsinstrument, mit dem der gewünschte Zielzustand beschrieben wird, dienen kann. Dabei werden sowohl quantitative Kennwerte als auch qualitative Merkmale herangezogen. Auf diese Weise kann eine Stärkung der Grünziele als auch eine bessere Vergleichbarkeit der kommunalen Situationen erreicht werden. Als Kernindikatoren mit Bedeutung für die Planung werden die Aspekte Grünausstattung, Grünraumversorgung, Grünerreichbarkeit und Klimaaktive Flächen benannt. Weitere Indikatoren sind bspw. die Grünraumverteilung und Grünraumvernetzung. Die Grünausstattung wird dabei quantitativ erhoben u.a. als prozentualer Anteil der Grünflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche und mit der Grünkennzahl, die den Anteil der Grünfläche pro Grundstück (Anteil unversiegelte Freiflächen an der Grundstücksfläche) angibt. Die Grünraumversorgung wird quantitativ erhoben als Grünfläche pro Einwohner. Als Vorgaben für den Versorgungsbedarf werden stadtspezifische quantitative Richtwerte vorgeschlagen, die den Grünflächenbedarf in m^2/ EW und m^2/ WE als Ziel formulieren sollen. Qualitativ wird die Grüngerechtigkeit als bedarfsgerechte Verteilung von Grünflächen im Stadtgebiet beschrieben. Für eine gezielte Steuerung der Grünraum-/ Freiraumentwicklung in den Städten und Gemeinden sollten die Kommunen weitergehend zur Erarbeitung/ Vorlage eines Freiraumkonzeptes zur jeweiligen Planung verpflichtet werden.

C.I.1 Zu RP Ruhr Kap. 1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

In den Zielen und Grundsätzen des Abschnittes 1.1 wird das Leitbild des derzeit gültigen LEP für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2) nicht aufgegriffen, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren ist. Dieses so genannte „5-Hektar-Ziel“ geht zurück auf die im Jahr 2016 beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie für NRW bzw. auf die im Jahr 2004 beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Danach sollte die tägliche Versiegelung von Flächen bis 2020 bundesweit auf 30 Hektar begrenzt werden, zwischenzeitlich wurde das Ziel auf 2030 verschoben und auf 30 ha minus x pro Tag verkürzt (Neue Auflage 2016). Der „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ sowie der „Rat der Sachverständigen für Umweltfragen“ fordern darüber hinaus eine Reduzierung auf „Null“. Laut IÖR-Monitor werden Natur und Landwirtschaft bundesweit täglich noch immer rund 63,9 ha Fläche (2016) entzogen und in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt, in NRW stagniert der Verbrauch in den letzten Jahren bei einem Niveau von ca. 10 ha (2015: 9,3 ha) täglichem Zuwachs. Laut dem Flächenportal NRW hat im Großteil der Kommunen zwischen 1996 – 2015 eine Zunahme des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche über 5 % stattgefunden. Eine Abnahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nur bei 7 Kommunen (!) in ganz NRW zu verzeichnen, wobei diese auf statistische Ursachen zurückzuführen sind. Die Zunahme erfolgte in den neunzehn Jahren hauptsächlich in den peripheren ländlichen Gebieten und Ballungsrandzonen um große Städte der Rhein-/Ruhrschiene sowie um Münster. Regionale Wachstumsschwerpunkte sind zudem südlich

von Paderborn zu erkennen. Die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche geht dabei größtenteils auf Kosten der Landwirtschaftsfläche.

Mehr als ein Fünftel von NRW (2015: 22,95 %) ist als Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewiesen und 10,52 % der Gesamtfläche NRW ist innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche versiegelt. In der Metropolregion Ruhr sind ganze 39,1 % der Fläche (2016) bereits als Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewiesen und dementsprechend wird der versiegelte Anteil auch deutlich höher liegen. Nach der LABO-Formel wird von einem Versiegelungsgrad von 45,3 % (2015) innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgegangen. Der hohe Flächenverbrauch zerstört und zerschneidet nicht nur Lebensräume von Tieren und Pflanzen, führt zu Artensterben, Lärm oder Abgasen sowie einer Verschlechterung der klimatischen Bedingungen. Der Flächenverbrauch führt auch dazu, dass neue Leerstände entstehen und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Dorfzentren, aber auch viele Kernstädte zunehmend entvölkert werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung verstärkt. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich, die sozialen Strukturen sind vielfach nicht mehr ausgewogen. Die Infrastruktur (technisch wie die Kanalisation oder soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen) wird nicht mehr effektiv genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden. Eine erhöhte Pendlermobilität führt wiederum in den Ballungsräumen oftmals zu mehr innerstädtischem Verkehr, was die Lebensqualität dort beeinträchtigt und die Zersiedelungseffekte weiter unterstützt.

In Verbindung dazu ist auch die dringend erforderliche Verkehrswende mit radikaler Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Umweltverbundes zu sehen, im Zuge derer sich große Einsparpotenziale ergeben würden. So könnten Verkehrsflächen (z.B. überflüssig werdende Fahrbahnen) rückgebaut und in Grünflächen umgewandelt werden (siehe Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Essen zum Luftreinhalteplan 2018). Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sollte grundsätzlich mit flächensparenden Parkierungseinrichtungen (Parkhäuser, Tiefgaragen) vorgeschrieben werden.

Die in NRW geplante Reduktion von derzeit ca. 10 auf 5 ha und langfristig auf Null ist deshalb folgerichtig und auch keinesfalls neu. Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung, die die Landes- und Regionalplanung umsetzen muss. Daher fordern die Naturschutzverbände, dass das 5 ha Ziel bzw. das Netto-Null-Ziel in die Ziele des Regionalplanes aufgenommen wird (s. Grundsatz 1.1-5). Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Ermittlung der Bedarfe für Wohnen und Gewerbe ist die Begrenzung und Verringerung des Flächenverbrauches durch konkrete Vorgaben der Regionalplanung nicht nur dringend erforderlich, sondern auch möglich! Dazu gehört neben dem kontinuierlichen regionalen auch ein kommunales Siedlungsflächenmonitoring, das verbindlich einzufordern ist.

Zu RP Ruhr 1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern: tlw. als Ziel zu entwickeln!

Die Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehenden Strukturen ist als Ziel zu entwickeln und daher wie folgt zu formulieren:

Neues Ziel:

Siedlungserweiterungen sind an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs auszurichten.

Zu RP Ruhr 1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln: als Ziel zu entwickeln!

Angesichts der in dem Abschnitt zur Bedarfsberechnung für Wohnen dargestellten fortlaufenden Fehlentwicklung im Hinblick auf die tatsächliche regionale Entwicklung ist eine dringende Begrenzung der Zunahme von Siedlungsflächen erforderlich. Daher ist der Grundsatz als Ziel zu formulieren und festzulegen, wobei das 5 ha bzw. Netto-Null-Ziel einzubeziehen ist. Der Grundsatz für einen hohen Anteil der baulichen Nutzung in B-Plänen ist unverständlich formuliert und nicht hinreichend bestimmt: was heißt „möglichst hoch“? Dieser Grundsatz ist zu konkretisieren und dann als Ziel zu formulieren, wobei möglichst auch in einem weiterführenden Grundsatz konkrete quantitative Aussagen getroffen werden sollten. Hierfür könnte z.B. eine gestaffelte Quote hinsichtlich der maximalen umsetzbaren Anzahl der WE in Ein- und Zweifamilienhäusern wie im Abschnitt zur Bedarfsermittlung unter dem Abschnitt „Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im FNP“ erläutert herangezogen werden. Des Weiteren ist zur Beförderung einer kompakten und flächensparenden Entwicklung an dieser Stelle auch eine Verpflichtung zur Führung eines kommunalen Siedlungsflächenkatasters erforderlich, das für die Umsetzung einer weitestgehenden Ausnutzung vorhandener Innenraumpotenziale unumgänglich ist.

Der Grundsatz 1.1-5 sollte aus den zuvor erläuterten Gründen teilweise als Ziel formuliert und deshalb wie folgt geändert werden:

Neues Ziel:

Die kommunale Siedlungsentwicklung hat kompakt und flächensparend unter Beachtung der Zielsetzung, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und bis zum Jahr 2025 auf „Netto-Null“ zu reduzieren, zu erfolgen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein möglichst hoher Grad der baulichen Nutzung innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung von umwelt- und naturschutzbezogenen Anforderungen wie Klimaschutz und Klimaanpassung, oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser, Freiraumsicherung u.a. festzusetzen.

Die Städte und Gemeinden sind zu einem kommunalen Flächenmanagement verpflichtet, das einen sparsamen Flächenverbrauch gewährleistet. Hierzu führen sie ein Siedlungsflächenkataster, welches insbesondere Brachflächen von Industrie, Gewerbe und Bahn ab 0,5 ha, Baulücken, Leerstände sowie Bauabgänge, Abrissflächen und Entsiegelungspotenziale ausweist und qualitativ hinsichtlich einer Wieder-/ Umnutzung einordnet. Dieses umfasst auch die Teilbereiche ehemals militärisch genutzter Brachflächen, die baulich genutzt wurden. Die Regionalplanungsbehörde führt ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das alle drei Jahre fortgeschrieben wird (ruhrFIS). In diesem Rahmen gleicht sie die Bauflächenreserven der Städte und Gemeinden alle drei Jahre mit dem ermittelten Bedarf ab und prüft, in welchem Umfang diese planerischen Reserven tatsächlich neu in Anspruch genommen werden.

Eine grundsätzliche Realisierung flächenbeanspruchender Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche ist u.E. nicht zielführend, da so gut wie jegliche Kompensationsmaßnahme Flächen beansprucht und diese häufig gerade dazu dienen, im direkten Umfeld der Baugebiete für naturschutzfachlichen Ausgleich zu sorgen, bestehende Funktionen und Verbindungen zu erhalten und im Sinne der Eingriffsregelung gilt weiterhin der Anspruch des räumlichen Zusammenhanges von Eingriff und Ausgleich. Natürlich können zusätzlich multifunktionale und großflächige Maßnahmen sinnvoll sein, die dann in einem weiteren oder auch ohne direkten räumlichen Bezug stehen und für Ökokonten herangezogen werden können. Dies sollte aber aus den genannten Gründen nicht die Regel sein, sondern im Gegenteil ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang der Vorzug gegeben werden.

Dies sollte als **Grundsatz** wie folgt festgelegt werden:

Geänderter Grundsatz:

Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollten im Zuge der Bauleitplanung vorrangig als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden.

Zu RP Ruhr 1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen

Vorschlag zur Änderung/ Ergänzung Grundsatz G.1.1-6:

Bodenversiegelungen sollen auf das mögliche Mindestmaß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennutzungen geprüft werden.

Zu RP Ruhr 1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln: als Ziel zu entwickeln!

Die vorrangige Innenentwicklung ist zusammen mit der Rücknahme von Flächen ein zentrales Werkzeug zur Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und muss deshalb dringend als Ziel verankert werden. Das Ziel muss sicherstellen, dass sich die Siedlungsentwicklung zwingend zuerst an den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung ausrichtet und erst nach deren Ausschöpfung neue Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärft und dazu beiträgt, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Bei dem textlichen Ziel zum Vorrang der Innenentwicklung sollte auf die beschriebenen Grenzen der Innentwicklung konkret eingegangen werden. Die Kommunen sollten dazu verpflichtet werden, Frei- und Grünraumkonzepte für die Siedlungsbereiche zu erarbeiten und die Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen durch Klimagutachten zu ermitteln. Diese sind dann von der Bezirksregierung bei Verfahren zur Änderung des Regionalplans oder den Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung bzw. der Genehmigung von Flächennutzungsplänen als erforderlicher Bestandteil der Unterlagen einzufordern.

Aus diesen Gründen muss das Ziel deutlich ausführlicher und konkreter gefasst werden:

Neues Ziel:

Innenpotenziale sind generell zu prüfen und vor Außenpotenzialen zu entwickeln. Die Innenpotenziale sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu ermitteln und darzustellen. Ihre Nichtnutzung ist zu begründen. Innenpotenziale befinden sich innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadt- und insbesondere klimaökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.

Die Kommunen erarbeiten Konzepte zur Innenentwicklung unter Berücksichtigung des zu führenden Siedlungsflächenmonitorings sowie der von ihnen in Freiraumkonzepten dargelegten Bedarfe an Frei- und Grünflächen für die Siedlungsbereiche, welche die in kommunalen Klimageschichten zu ermittelnden Flächen mit klimatischen Funktionen für die Siedlungsbereiche berücksichtigen.

Wenn die Innenpotenziale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotenziale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotenziale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von GIB-Reserveflächen ist zu prüfen, ob ungenutzte betriebsgebundene GIB-Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Zu RP Ruhr 1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren: als Ziel zu entwickeln!

Neues Ziel:

Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen hat gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig zu erfolgen.

Zu RP Ruhr 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

Nach dem Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ des LEP-Entwurfs sind „bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, ... wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.“ Diese generelle Rücknahmepflicht fehlt bisher im Entwurf des Regionalplanes gänzlich und ist an dieser Stelle grundsätzlich klar zu stellen. Hier besteht kein Abwägungsspielraum. Die Regelung nach Z 1.1-9 zur Rücknahme von isoliert liegenden Bauflächen ist hier bei Weitem nicht ausreichend.

Das Ziel muss daher um die Komponente der generellen Rücknahme von ASB-Reserveflächen im Regionalplan ergänzt werden:

Ergänzung Ziel 1.1-9: Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene regionalplanerische Flächenreserven, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Zu RP Ruhr 1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben

Der Grundsatz wird begrüßt! Es wird jedoch folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Ergänzung Grundsatz 1.1-13:

Die Potenziale für eine energieeffiziente und klimaverträgliche Siedlungsentwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten geprüft werden. Die Kommunen sollen dazu ein Klimaschutzkonzept erarbeiten. Notwendige Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen und vorgehalten werden.

C.I.2 Zu RP Ruhr Kap. 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Zu RP Ruhr 1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die Daten zur Entwicklung der Region zeigen deutlich auf, dass es eine Fehlentwicklung der vergangenen Jahre in Bezug auf die tatsächlichen Bedarfe an den verschiedenen Wohnraumtypen mehr oder weniger für die gesamte Region gibt. Die in der Begründung erläuterte Vorgehensweise produziert vollkommen überzogene Bedarfsberechnungen für Wohnen und Gewerbe, die sämtlichen dargestellten Entwicklungen in der Metropolregion Ruhr (generelle Schrumpfung - Bevölkerungszahl, Änderung der Lebensweisen - bis 2040 42 % Single-Haushalte, negative Wohnraumbedarfe, enorme Flächenreserven in den FNP etc.) zuwider läuft und die offensichtliche Fehlentwicklungen fortschreibt und noch verstärkt. Sie befördert eine Planung, die nicht an die aktuellen Erfordernisse und tatsächlichen Entwicklungen angepasst ist. Der Zielsetzung des Regionalplanes zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird mit der Methodik zur Bedarfsermittlung überhaupt nicht entsprochen. Im Gegenteil: Einer weiter flächenverbrauchenden Entwicklung wird erheblicher Vorschub geleistet, was sich in der gesamten Berechnungsabfolge bis zum Endergebnis für die Neubaufächenbedarfe fortsetzt.

Würden die Bedarfe tatsächlich im Sinne einer flächen- und freiraumsparenden Siedlungsentwicklung ohne die zahlreichen Zu- und Aufschläge zugrunde gelegt, ergäbe sich ein großes Potenzial zur Flächenrücknahme der Siedlungsflächenreserven für Wohnen, die Nutzungen zugeführt werden könnten, die der qualitativen Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld dienen wie dem Klimaschutz und Klimaanpassung, für die Optimierung der Freizeitnutzung und der Gesundheit und in erheblichem Maße auch für naturschutzfachliche Ziele wie Freiraumsicherung, Biotopverbund, Lebensraumaufwertung, Förderung von Insekten/ Bienen im verdichteten Räumen etc. Auch innerstädtisch bzw. in Ballungszentren ließen sich Freiraumbereiche schaffen.

Es fehlt außerdem an einer Komponente, die mögliche Bestandsentwicklungen durch Sanierung, Umbau, energetische Aufwertung und anderweitige qualitative Aufwertungen hin zu einer Wieder-, Um- und Neunutzung zur Befriedigung neuer qualitativer Ansprüche berücksichtigt. Gerade in der Metropolregion Ruhr sollten hier vielfältige Potenziale bestehen, die in der Regionalplanung mit in den Blick genommen werden müssen und sich auch in der Bedarfsberechnung hinsichtlich einer Reduzierung des Neubau- und auch des Flächenbedarfs widerspiegeln müssen.

Die wesentlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Berechnungsschritten sind:

- Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen ist grundsätzlich abzulehnen, da ein Ersatzbedarf auf Neubaufächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist. Die hier vorgenommene Erhöhung des

Ersatzbedarfes auf 0,24 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit gegenüber 0,2 % laut LEP basierend auf Schätzungen der Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 ist nicht schlüssig und wird abgelehnt. Der laut LEP allen Kommunen mindestens zu gewährende Grundbedarf in Höhe von 50 % des Ersatzbedarfes steht in eklatantem Gegensatz zur Entwicklung der tatsächlichen Bedarfe und ist ebenfalls strikt abzulehnen.

- Die nur hälftige Anrechnung von Leerstandsüberhängen ist abzulehnen. Dieses Potenzial dürfte gerade in der Region Ruhr besonders hoch sein und muss ausgeschöpft werden.
- Die ermittelten Zieldichtewerte schreiben die Fehlentwicklung fort. Die Dichtewerte sind generell anzuheben und im nicht bis wenig verdichteten Raum zu einer Verringerung des Flächenverbrauchs durch Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen deutlich anzuheben. Es sollte eine gestaffelte prozentuale Quote/ Obergrenze für einen maximalen Anteil der umzusetzenden WE-Bedarfe durch die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern festgelegt werden.
- Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken zwingend einzubeziehen. Auch Verdichtungen und Ausbauten im Bestand sind zu berücksichtigen. Die FNP-Reserven sind vollumfänglich einzurechnen. Die Ausnahmen bei der Berücksichtigung von FNP-Reserven bei FNP von 2000 und jünger sowie bei älteren FNP sind abzulehnen. Die Zuschläge von 43 % für die Bruttowohnbauflächen und 20 % mögliche Reserve nach LEP sind angesichts der siedlungsbezogenen Entwicklungsprognosen als vollkommen überzogen abzulehnen.
- Es fehlt eine Vorgabe dahingehend, dass Flächenüberhänge bei den ASB-Reserven grundsätzlich zurück zu nehmen sind.

Auf die Bedarfsberechnung wird im Folgenden dezidiert eingegangen:

Begründung zum Regionalplan Ruhr

III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsbedarfe

a) Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe

Schritt a: Ermittlung von zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten

Grundbedarf bzw. Qualitativer Bedarf:

Die Erhöhung des Ersatzbedarfes auf 0,24 % des Wohnungsbestandes pro Jahr der Planlaufzeit gegenüber 0,2 % laut LEP basierend auf Schätzungen der Bauabgänge der Jahre 2008 bis 2013 ist nicht schlüssig und wird abgelehnt. Der laut LEP allen Kommunen mindestens zu gewährende 50 %-ige Ersatzbedarf als sogenannter Grundbedarf steht in eklatantem Gegensatz zur Entwicklung der tatsächlichen Bedarfe und ist ebenfalls strikt abzulehnen; eine möglicherweise erforderliche Anpassung wird im Regionalplan auch selbst erwähnt! Angesichts der ermittelten tatsächlichen Bedarfe (s.u.) ist nicht ersichtlich, warum ein Grundbedarf überhaupt gewährt werden sollte, zumal hier auch eigentlich die zunehmenden Leerstände noch den Abgängen gegenübergestellt werden müssten, bevor eine Quote festgelegt werden kann. Die Quote müsste laut der viel zitierten Studie von Empirica (2011) zur Entwicklung der Neubaunachfrage auch entsprechend der unterschiedlichen Entwicklungen hinsichtlich Schrumpfung und Wachstum differenziert werden (s.o.). Nach der Studie bedeutet die Einstufung als physisch-technische unzureichende Wohnung heute nicht mehr, dass diese auch durch Neubau ersetzt werden muss. Den Neubau fragen eher wohlhabende Haushalte mit hohen Ansprüchen nach (sprich: sowohl in Stadt als auch Land v.a. nach Ein- und Mehrfamilienhäusern in neuen Siedlungen, s.u.) und im Zuge einer Modernisierung können und müssen Qualitätsmerkmale wie größere Wohnungen, bessere Ausstattung oder höherer Energiestandard auch im Bestand verwirklicht und für diese Nachfragegruppe

bereitgestellt werden. Auf der anderen Seite besteht nach der Studie des IW der größte Bedarf insbesondere in Städten und Ballungszentren nach kostengünstigem und kleinräumigerem Wohnraum (1-3 Zimmer Wohnungen, s.u.). Dass die so ermittelten Grundbedarfe die Trends der Baufertigstellungen infolge der qualitativen Nachfrage gut abbilden (Begründung S. 21), bedeutet, dass die eingetretene Entwicklung ohne eine sinnvolle und an die bestehenden Herausforderungen angepasste Steuerung der Wohnraumentwicklung einfach nachvollzogen und weiter in die Zukunft verlängert wird.

Anzurechnende Leerstandsüberhänge:

Die Leerstandsüberhänge werden nur zur Hälfte angerechnet, weil nicht davon ausgegangen wird, „dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine aktive Verringerung der Leerstände durch Rückbau erfolgen wird“. Dies ist keine zukunftsweisende Einschätzung und läuft insbesondere der Forderung nach einem Vorrang der Innenentwicklung nach Grundsatz 1-1.7 zuwider. Vielmehr bedarf es einer Operationalisierung der Leerstandsnutzung in Form einer vorgeschriebenen Katastererfassung und eines kommunalen Konzeptes zur Wiedernutzung der Leerstände (s. Ausführungen zu G 1.1-5 und 1.1-7). Insbesondere im Zusammenhang mit dem großen Bedarf an kleineren Wohnungen (s.u.) besteht hier Handlungsbedarf.

Ermittelte Wohneinheitenbedarfe bis 2034:

Betrachtet man die Übersicht des Bedarfes an zusätzlichen Wohneinheiten (Begründung S. 26), so fällt auf, dass die Bedarfe schon bei Anrechnung des Neubedarfes aus der Haushaltsentwicklung, des verbleibenden Ersatzbedarfs und bei nur hälftiger Anrechnung der Leerstandsüberhänge in 38 von 53 Städten und Gemeinden negativ sind! Bei 20 Städten und Gemeinden liegt der Bedarf bei weniger als –1000 Wohneinheiten. Nur 15 Städte und Gemeinden weisen überhaupt einen positiven Bedarf aus, der sich nur in 3 Städten über 1000 Wohneinheiten beläuft (Hamm, Dinslaken, Mülheim a.d.R.). Die Gewährung des Grundbedarfes führt dagegen dazu, dass in 12 Städten und Gemeinden trotz erheblichem negativen bzw. fehlendem tatsächlichen Bedarf teils weit mehr als 1000 Wohneinheiten als Bedarf gesetzt werden. Für die Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplans Städteregion Ruhr wird ein Bedarf ermittelt, der sich außer bei Mülheim a.d.R. ausschließlich aus dem vorgeschriebenen verbleibenden Grundbedarf ergibt (insges. 26.299 WE) und angesichts der Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs von -28.399 WE als vollkommen überzogen bewertet werden muss!

Eklatant stehen sich die Bedarfe entgegen in:

Stadt/ Gemeinde	Errechneter Gesamtbedarf WE	Verbleibender Grundbedarf WE
Grau hinterlegt: Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplans Städteregion Ruhr		
Duisburg	-10827	6763
Hagen	-10206	2686
Bochum	-9029	5195
Gelsenkirchen	-7447	3625
Essen	-6004	8151
Herne	-5335	2202
Oberhausen	-2487	2871
RFNP (mit Mülheim a.d.R.)	-28.399	26.299

Auch der positive Bedarf wird häufig um ein Vielfaches überschritten:

Stadt/ Gemeinde	Errechneter Gesamtbedarf	Verbleibender Grundbedarf
Dortmund	521	8678
Lünen	307	1455
Xanten	93	339
Mülheim an der Ruhr	1903	4255
Gladbeck	904	1884

Dieser Bedarfsermittlung diametral entgegen stehen auch die in der Tabelle vorgestellten Ergebnisse der Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 2015 (Deschermeier et al. 2017). Die Studie zeigt zum einen, dass die Wohnraumbedarfe 2015 in fast allen Städten und Kreisen der Metropolregion Ruhr zu mehr als 100 % gedeckt sind: zu 100 – 158 % in den Städten Bochum, Dortmund, Bottrop, Gelsenkirchen, Mülheim a.d.R. und Essen, zu 135 – 310 % in den 4 regionsangehörigen Kreisen Wesel, Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna. Sehr deutlich tritt auch hervor, dass der Bedarf an 5 und mehr Zimmer-Wohnungen und damit u.a. an Ein- und Zweifamilienhäusern in der gesamten Region zu mehr als 100 % und vielfach weit übererfüllt wurde, wie z.B. im Kreis Unna zu 562 % und im Ennepe-Ruhr-Kreis zu 416 %, aber auch in den Städten wie in Gelsenkirchen zu 366 % und in Mülheim a.d.R. zu 359 %. Dagegen besteht ein teils erheblicher Mangel an 1 und 2 Zimmer-Wohnungen fast in der gesamten Region außer im Landkreis Unna, in dem sämtliche Wohnbedarfe bei weitem übererfüllt werden. So stellt auch die Studie heraus, dass es deutschlandweit einen besonders gravierenden Mangel an kleineren Wohnungen mit 1-3 Zimmern gibt. Der nicht gedeckte Bedarf der 4 Städte mit negativer Bilanz (Herne, Hamm, Duisburg, Oberhausen) resultiert fast ausschließlich aus fehlenden 1, 2 und auch 3 Zimmer Wohnungen.

Die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings des ruhrFIS für 2014 – 2016 zeigen eindrücklich, dass diese Fehlentwicklung bisher ungebremst fortgesetzt wird.

Die Flächenreserven bzw. Neubauf Flächen wurden im Regionalplangebiet in einem Umfang von 355,1 ha für Ein- oder Zweifamilienhäuser ggü. 105,7 ha für Mehrfamilienhäuser in Anspruch genommen, also mehr als das 3-fache, womit nur 7974 WE ggü. 8091 WE (22,5 WE/ ha ggü. 76,5 WE/ ha, Faktor 3,4) geschaffen wurden. Durchgängig für alle Kommunen wurde wesentlich mehr Fläche für Ein- und Zweifamilienhäuser verbraucht, mindestens mehr als das Doppelte für Mehrfamilienhäuser. So stehen die Flächenverbräuche für Ein- und Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser angesichts der Wohnraumbedarfsdeckungen oftmals in krassem Gegensatz zueinander:

- In Dortmund stehen bei einer Gesamtwohnraumdeckung von 129 % und einer Deckung der 5- und mehr Zimmer Wohnungen von 255 % 46,3 ha für Ein- und Zweifamilienhäuser 17,8 ha für Mehrfamilienhäuser gegenüber (1248 ggü. 1624 WE),
- im Kreis Recklinghausen stehen bei einer Gesamtwohnraumdeckung von 178 % und einer Deckung der 5- und mehr Zimmer Wohnungen von 300 % 53,8 ha für Ein- und Zweifamilienhäuser nur 8,2 ha für Mehrfamilienhäuser gegenüber (1212 ggü. 549 WE) und
- im Kreis Unna mit einer Gesamtwohnraumdeckung von 310 % und einer Deckung der 5- und mehr Zimmer Wohnungen von 562 % stehen trotzdem 35 ha für Ein- und Zweifamilienhäuser nur 6,7 ha für Mehrfamilienhäuser gegenüber (655 ggü. 516 WE).

	Langfristiger Baubedarf an Wohnraum (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015) und Erfüllungsgrad in der Metropolregion Ruhr			Inanspruchnahmen von Siedlungsreserven/ Neubau Wohnen, Staffelung nach Art der Bebauung (2014-2106)			
Stadt/ Kreis der Metropolregion Ruhr	Gesamt	Höchster Erfüllungs-grad (i.d.R. 5 und mehr Zimmer Woh- nungen)	Niedrigste r Erfüllungs- grad	Ein- oder Zwei- familienhäu- ser	Mehrfamilien- häuser		
Grau hinterlegt: Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplans Städtereion Ruhr							
Herne	30 %	332 %	3 Zi - 131 % 2 Zi - 108 % 1 Zi - 7%	3,3 ha	67 WE	2,2 ha	125 WE
Hamm	46 %	149 %	1 Zi - 134 % 2 Zi 54 %	5,1	110	2,0	56
Duisburg	48 %	200 %	1 Zi -181 % 2 Zi 5 %	23,4	667	10,9	917
Oberhausen	81 %	140 %	2 Zi 22 % 1 Zi 67 %	11,2	343	3,2	194
Bochum	100 %	228 %	1 Zi 13 % 2 Zi 79 %	13,2	389	7,9	615
Dortmund	129 %	255 %	2 Zi 38 % 1 Zi 187 %	46,3	1248	17,8	1624
Bottrop	139 %	243 %	1 Zi 86 % 2 Zi 88 %	6,5	165	1,7	168
Gelsenkirchen	140 %	366 %	3 Zi 41 % 1 Zi 61 % 2 Zi 101 %	8,9	272	1,7	168
Mülheim a.d.R.	157 %	359 %	1 Zi -45 % 2 Zi 99 %	14,2	292	5,4	363
Essen	158 %	407 %: 1 Zi 251 %: 5 und mehr Zi	2 Zi 67 % 1 Zi 407 %	23,0	531	11,7	843
Hagen	-	-	-	4,2	89	1,0	129
RFNP				37,7	1894	34,1	2352
Kreis Wesel	135 %	224 %	1 Zi 30 % 2 Zi 88 %	62,5	1435	14,9	1070
Kreis Recklinghausen	178 %	300 %	2 Zi 91 % 1 Zi 252 %	53,8	1212	8,2	549
Ennepe-Ruhr- Kreis	180 %	416 %	1 Zi 8 % 2 Zi 48 %	24,7	499	8,5	710
Kreis Unna	310 %	562 %	2 Zi 137 % 1 Zi 146 %	35,0	655	6,7	516
Metropole Ruhr				355,1	7974	105,7	8091

	Langfristiger Baubedarf an Wohnraum (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015) und Erfüllungsgrad in der Metropolregion Ruhr			Inanspruchnahmen von Siedlungsreserven/ Neubau Wohnen, Staffelung nach Art der Bebauung (2014-2106)			
Unterteilung nach ermitteltem Zieldichtwert:							
Geringer verdichtet				34,7	790	5,6	373
Eher gering verdichtet				70,6	1394	10,7	736
Verdichtet				31,8	713	7,1	528
Eher höher verdichtet				42,9	985	15,7	1161
Höher verdichtet				155,1	4092	66,5	5293

Eigene Zusammenstellung nach Deschermeier et al. / ruhrFIS RVR

Schritt b: Ermittlung der Nettobedarfe im FNP

Die Ermittlung der anzustrebenden Siedlungsdichte als Umrechnungsfaktor für den Flächenbedarf ist ebenfalls als nicht flächensparend und auch nicht bedarfsgerecht zu kritisieren. Angesichts der sich rapide verändernden Rahmenbedingungen der Immobilienmärkte (Bodenpreise, Baukosten, Mieten) und dem hohen Wohnflächenversorgungsgrad der Haushalte zeichnet sich ein Bedarfstrend zu flächensparendem Bauen und neuen Wohnformen ab, die in den Regionalplanentwurf bisher offenbar kaum Eingang gefunden haben. So können beispielweise deutlich höhere Verdichtungen als die durchschnittlich 44,2 WE/ ha in den höher verdichteten Räumen in Dortmund erreicht werden und das mit traditioneller Blockrandbebauung und Förderung urbaner Wohnformen. Suffizienz in der Baukultur, gemeinschaftliches Wohnen, Qualität statt Quantität bis zu Mikroapartments sind zunehmende Forderungen bzw. wirtschaftliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit den ständig postulierten, aber wenig umgesetzten Flächeneinsparungen.

Wie oben dargestellt unterscheiden sich die Bedarfe an den Wohnraumtypen erheblich und bestehen vor allem an kleineren Wohnungen. Dies spricht gegen eine immer weiter fortschreitende Planung und Ausweisung von Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen. Insofern macht es auch wenig Sinn, für die Berechnung ausgerechnet die Neubaudichte als Korrektiv heranzuziehen, die genau diese Fehlentwicklung widerspiegelt (s.o.). So ergeben sich für alle Raumkategorien durchweg niedrigere Zielsiedlungsdichten: Im gering und eher gering verdichteten Raum wird der flächen-/ freiraumverbrauchenden und die Innenbereiche entwertenden Entwicklung so weiter Vorschub geleistet. Nachverdichtungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich zur Befriedigung der „qualitativen“ Ansprüche haben hier keine Chance.

Hier müsste eine Erhöhung der Dichte durch solche flächensparenden Maßnahmen angestrebt werden. In den „eher höher verdichteten“ und „höher verdichteten“ Bereichen ist sicherlich eine Auflockerung des Bestandes im Hinblick auf viele Ziele (Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiraumentwicklung/ Qualitätssteigerung etc.) anzustreben. Hier schlägt aber auch der Bedarf an kleineren Wohnungen voll durch, sodass eine festzulegende Quote für Freiflächen pro Wohneinheiten viel sinnvoller wäre. Auch hier ist der Einbezug der großen Wohnungen/ Ein- und Zweifamilienhäuser wenig sinnvoll, die auch hier in den Randbereichen der Städte und Ballungsgebiete den wichtigen Freiraum zwischen den Siedlungen immer weiter einschränken (s.o.). Die Senkung der Dichte um mehr als 10 WE/ ha, also um mehr als 20 % (!) in den höher verdichteten Gebieten befördert jedenfalls nicht die vorrangige Innenentwicklung und qualitative Anpassung der Bestände, sondern ermöglicht bei der

Ausweisung neuer Baugebiete noch mehr Fläche für Ein- und Zweifamilienhäuser in Randlagen/ Ortszwischenlagen.

So kommen utopische Bedarfswerte zustande wie z.B. für Hamm 236 ha Netto-Flächenbedarf bei einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang von -0,5 % bis 2040 (Bezug: 2014) und einer Wohnraumbedarfsdeckung (2011-2015, s.o.) von zwar nur 49 %, davon aber 149 % bei 5 und mehr Zimmer Wohnungen/ -134 % bei 1-Zimmer-Wohnungen. Auch für die Stadt Recklinghausen werden bei einem Bevölkerungsrückgang von ca. -5,5 % noch 45 ha und rund 290 ha für den Kreis Recklinghausen bei einem Rückgang von -8,3 % und einer Bedarfsdeckung von 178 % (5 und mehr Zimmer Wohnungen 300 %) ermittelt. Für die Kommunen des Regionalen Flächennutzungsplanes Städteregion Ruhr ergeben sich **595 ha Neubaubedarfsfläche – fast 6 km²(!)** bei einer bis auf Essen (+3,6 %) negativen Bevölkerungsentwicklung, des fast ausschließlich wirksam werdenden Grundbedarfes und dem oben beschriebenen übererfüllten Wohnraumbedarf nach Zimmeranzahl. Auch hier zeigt sich überdeutlich, dass eine weitere Senkung der anzustrebenden Siedlungsdichte bei dem insgesamt vollkommen übererfüllten Bedarf an 5 und mehr Zimmer Wohnungen bei gleichzeitigem hohen Bedarf und Untererfüllung an kleineren/ 1-3 Zimmer Wohnungen nicht das richtige Signal sein kann.

Betrachtet man die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings für den Zeitraum von 2014-2016 (siehe Tabelle), so zeigen sich schon aktuell die dementsprechenden Unverhältnismäßigkeiten in den Zieldichtegebieten, die sich u.a. in einem offensichtlich für die gesamte Region grundsätzlichen Verhältnis der WE/ ha von ca. 3 (Mehrfamilienhäuser) x 1 (Ein- und Zweifamilienhäuser) (Metropole Ruhr: 3,4) äußern:

- In „geringer“ und „eher geringer verdichteten“ Bereichen wurden 6,4 mal so viele Flächen für Ein- und Zweifamilienhäuser ggü. den Flächen für Mehrfamilienhäuser verbraucht bei einer Schaffung von 20,7 WE/ ha ggü. 68 WE/ ha (Faktor 3,3),
- in den „verdichteten“, „eher höher verdichteten“ und „höher verdichteten“ Bereichen 2,6 mal so viele Flächen bei einer Schaffung von 25,2 WE/ ha ggü. 78,2 WE/ ha (Faktor 3,1) und
- in den „höher verdichteten“ Bereichen 2,3 mal so viele Flächen bei einer Schaffung von 26,4 WE/ ha ggü. 79,6 WE/ ha (Faktor 3,0).

In Zukunft dürften sich diese Verhältnisse aufgrund der herabgesetzten Zieldichtewerte noch deutlich weiter verschärfen. In diesem insgesamt hoch verdichteten Raum käme es auf der einen Seite ganz besonders auf die planerische Anforderung, Beförderung und Umsetzungsunterstützung von Konzepten zur qualitativen Aufwertung des Wohnraumbestandes und auf der anderen Seite auf eine Beschränkung der weiteren Ausweisung von Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen bzw. deren weitere Komprimierung an. Derzeit verbraucht die Schaffung von einer Wohnraumeinheit in der Region unabhängig von der Siedlungsdichte und in den unterschiedlichen Raumeinheiten (Städte/ Kreise) über die Erstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern fast immer mehr als 3 mal so viel Fläche wie über die Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Dieses Verhältnis sollte für eine wirksame Regulierung des Flächenverbrauchs insgesamt deutlich verringert werden. Dementsprechend sollten für die Steuerung einer möglichst hohen Flächenausnutzung auf Regionalplanebene konkrete Vorgaben implementiert werden. So könnte eine prozentuale Quote/ Obergrenze für einen maximalen Anteil der umzusetzenden WE-Bedarfe durch die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern festgelegt werden. Die Quote wäre nach den zu überarbeitenden Zielsiedlungsdichten und in Orientierung an den tatsächlichen Wohnraumbedarfen nach Art

der Bebauung sowie nach den unterschiedlichen tatsächlichen Bedarfen/ Voraussetzungen/ Steuerungszielen in Stadt und Land zu differenzieren.

Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven und Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an ASB-Regionalplanreserven

Die Ausrichtung an bestehenden FNP-Reserven im Gegenstromprinzip ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Umsetzung hebt aber das Rücknahmeerfordernis nach Ziel 6.1-1 des LEP nahezu komplett aus. Zum einen wird das Rücknahmeerfordernis für FNP, die aus dem Jahr 2000 stammen oder jünger sind aus Gründen der Planungssicherheit einfach auf 0 gesetzt – weil nicht alle vorgesehenen FNP-Wohngebiete schon in die verbindliche Bauleitplanung überführt wurden. Eine Gegenüberstellung der festgestellten Bedarfe für die Neuaufstellung des Regionalplanes mit den bestehenden FNP-Reserven macht aber auch hier gerade deshalb Sinn, um den oben beschriebenen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können und die FNP dahingehend weiter zu entwickeln. Hier wäre es auch möglich, Gebiete auszunehmen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vor oder in Antragstellung befinden. So jedenfalls ergeben sich z.B. für Dortmund nur 34,1 ha Rücknahmeerfordernis aus den Regionalplanreserven gegenüber 151,7 ha mit Einbezug der FNP-Reserven, für Lünen 3,1 ha statt 61,6 ha oder für Dorsten nur 14,7 ha statt 55,4 ha. Zudem werden bei FNP datierend aus vor 2000 zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Härte die Nettobedarfe vor dem Abzug der FNP-Reserven einfach verdoppelt, weil der Mittelwert der Flächenüberhänge der älteren FNP bei 209 % liegt – dies trifft aber nur auf 2 Kommunen zu: Neukirchen-Vlyn (7,6 ha ggü. 19,7 ha) und Rheinberg (10,5 ha ggü. 28 ha). Auf diese Weise werden für alle Kommunen, bei denen die FNP-Reserven den Bedarf an Nettobaulandflächen übersteigen (24 von 53, Kreis Unna 8/10, Kreis Recklinghausen und Wesel 6/11, Ennepe-Ruhr-Kreis 5/9), die FNP-Reserven komplett aus der Berechnung genommen. Wozu dann der Einbezug der FNP-Reserven überhaupt eingeführt wird als „abweichende Vorgehensweise“, ist nicht nachvollziehbar.

Danach kommen zu den verbleibenden Flächenbedarfen noch Zuschläge hinzu, die angesichts der zuvor dargestellten Zusammenhänge nur noch als direkte Wirtschaftsförderung bezeichnet werden können: 30 % als Saldo aus den Nettowohnbauflächen von 47 FNP hinsichtlich der Nutzungsintensität zur Berechnung des Brutto-Neudarstellungsbedarfes im FNP, wobei der dann verwendete Faktor von 1,43 einen tatsächlichen Zuschlag von nicht nachvollziehbaren 43 % ausmacht (Begründung S. 31) – dies ist in jedem Fall zu korrigieren. Dazu kommen dann noch die 20 % ASB-Regionalplanreserven, die nach dem LEP möglich sind, aber nicht gewährt werden müssen. Insgesamt ergeben sich dadurch noch einmal Aufschläge zum Nettobedarf von über 70 %. Diese Flächenzuschläge sind in Zeiten der vielfältigen anstehenden Herausforderungen in der Stadtentwicklung und einer sich verändernden Bedarfsentwicklung im Hinblick auf Wohnqualitäten entschieden abzulehnen.

Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken, die nach den Ausführungen zu G 1.1-5 und G 1.1-7 in einem kommunalen Siedlungsflächenmonitoring zu ermitteln und qualitativ zu beschreiben sowie in einem Innenentwicklungskonzept zu behandeln sind, zu berücksichtigen! In der Begründung zum Regionalplan und auch in dem Bericht zum ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring ist dies bisher nicht erkennbar.

Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten ASB-Regionalplanreserven

Im letzten Schritt werden dann die vorhandenen Regionalplanreserven abgezogen. Dabei ergibt sich am Ende für die Region trotz aller im Hinblick auf das Ziel einer flächen- und

freiraumsparenden Wohnsiedlungsentwicklung unseres Erachtens nach vollkommen überzogenen Parametern immer noch ein Überhang von 75 ha. Nur 11 Kommunen (ohne RFNP) haben überhaupt einen positiven Bedarf und nur bei 2 liegt er über der Darstellungsgrenze von 10 ha (Gladbeck, Hagen). Für die RFNP-Kommunen werden dagegen 215 ha als Bedarf ermittelt, über 2 km² in einer hoch verdichteten Region, die in Zukunft weiter schrumpfen wird und in der durch die verbleibenden Grundbedarfe in Kombination mit den ermittelten negativen Werten ein vollkommen überzogener Überhang von 54.698 WE produziert wird, in der mit Sicherheit mehr als die veranschlagten 50 % Leerstandsüberhänge nutzbar sind, in der die Wohnbedarfe (2011-2015) insgesamt zu 111 % und für 5 und mehr Zimmer Wohnungen zu 279 % erfüllt wurden und in der aufgrund der angespannten Freiraumsituation dringend Bedarf an Konzepten zur qualitativen Umgestaltung des Bestandes und des Innenraumes bestehen. Ohne die Anrechnung der 70 %-igen Zuschläge könnte der an sich schon überhöht dargestellte Bedarf an Flächenreserven zu fast 90 % aus den bestehenden FNP- und Regionalplanreserven gedeckt werden, in der gesamten Region des Regionalplans Ruhr sogar zu 100 %, wobei sich immer noch ein Überhang von 40 % ergibt.

Zu RP Ruhr 1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die Bedarfsermittlung für Gewerbe- und Industrie stellt eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie in den Jahren 2005 bis 2010 dar. Diese Methodik wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme gänzlich unbeachtet lässt. Der Flächenverbrauch der letzten Monitoring-Perioden ist gekennzeichnet durch ungebremste Flächeninanspruchnahme durch großräumige Bauweisen und insbesondere durch extensive ebenerdige, nur zweidimensionale Parkierungseinrichtungen. Gewerbeinvestitionen werden heute schon verstärkt an integrierten, urbanen Standorten nachgefragt. Auch im vergangenen Monitoring-Zeitraum 2005-2010 war die Inanspruchnahme größerer Flächen von regionaler Bedeutung mit unter 20 % relativ gering. Es ist auch künftig eine starke Orientierung auf kleinere und städtebaulich integrierte Standorte zu erwarten, statt weiteren großräumigen Landschaftsverbrauch zu betreiben. Diese Konzepte kommen auch dem Gedanken der "Stadt der kurzen Wege" entgegen. Technologischer Fortschritt im Immissionsschutz ermöglicht heute eine viel stärkere Nutzungsdurchmischung als in Zeiten von Abstandserlassen. Die ermittelten Gewerbeflächenbedarfe sind daher kritisch zu hinterfragen und deutlich zu reduzieren.

Der laut Regionalplan angestrebte Gleichwertigkeitsgrundsatz wird mit dem gewählten Berechnungs- und Verteilungsansatz außerdem in keiner Weise gefördert: 98,4 % (!) der gesamten lokalen/ kommunalen GIB-Bedarfsfläche von 673,9 ha ist auf 7 Kommunen verteilt. Bei den regionalen Bedarfen ergibt sich ein verbleibender Überhang in den regionalen Kooperationsstandorten von 315,5 ha. Ein Großteil der ermittelten „lokalen Bedarfe“ in den nur 7 Städten könnte hier bereits ohne neue Flächenausweisungen gedeckt werden. Für den übrigen Anteil von 358,4 ha GIB-Bedarfsfläche sind zwingend zunächst die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken in den betreffenden 7 Kommunen, aber auch darüber hinaus in anderen Kommunen einzubeziehen. Auch Verdichtungen und Ausbauten im Bestand sind zu berücksichtigen. Erst, wenn danach noch Flächenbedarfe übrigbleiben, kann überhaupt über neue Flächenausweisungen nachgedacht werden. Die Naturschutzverbände halten die Berechnungsmethode insgesamt nicht für geeignet, eine regionalplanerisch fundierte, ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung im Plangebiet zu befördern. Im Gegenteil: Sie steht den Zielen und Grundsätzen des

Regionalplanes selbst entgegen und leistet einer weiter flächenverbrauchenden Entwicklung Vorschub und fördert regionale Ungleichheiten.

Die wesentlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Berechnungsschritten sind:

- Die angewendete Methodik zur Ermittlung der GIB-Flächenbedarfe und deren Verteilung verstärkt die regionalen Ungleichheiten massiv und ist nicht geeignet, eine nachhaltige Entwicklung in der Region zu fördern. Hier muss erheblich nachgebessert werden. Gerade die extrem flächenintensiven Ansiedlungen der Logistikbranche mit geringem Arbeitsplatzbesatz und hohem Flächenverbrauch dürfen nicht bestimmend für den zukünftigen Bedarf sein. Vermisst werden Zielwerte wie z.B. Beschäftigtenanteile Status Quo / Prognose in den Wirtschaftssektoren und deren Zuordnung zu den Gebietstypen ASB und GIB.
- Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken zwingend einzubeziehen. Auch Verdichtungen und Ausbauten im Bestand sind zu berücksichtigen. Die Ausnahmen bei der Berücksichtigung von FNP-Reserven bei FNP von 2000 und jünger sowie bei älteren FNP sind abzulehnen. Die Zuschläge von 20 % für die Bruttowohnbauflächen und 20 % mögliche Reserve nach LEP sind angesichts deren fast ausschließlicher Verteilung auf nur 7 Kommunen, in denen dies zu einem immensen Flächenverbrauch führen dürfte, abzulehnen.
- Es fehlt eine Vorgabe dahingehend, dass Flächenüberhänge bei den GIB-Reserven grundsätzlich zurück zu nehmen sind.

Auf die Bedarfsberechnung wird im Folgenden dezidiert eingegangen.

Begründung zum Regionalplan Ruhr

III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsbedarfe

b) Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe

Schritt a: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für drei Teilregionen und

Schritt b: Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes für die einzelne Kommune

Die reine Fortschreibung der Bedarfe auf Grundlage der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie in den Jahren 2005 bis 2010 ist aus Sicht der Naturschutzverbände entschieden abzulehnen. Sie berücksichtigt die bestehenden Herausforderungen zur Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Minimierung regionaler Ungleichheiten trotz bestehender Potenziale in keiner Weise. Schon im Rahmen des Fachdialogs zum Regionalplan Ruhr zum Thema Siedlungsentwicklung wurde die bisherige GIB-Bedarfsberechnung in Frage gestellt, da sie zuweilen kommunale Konkurrenzen erzeuge. Die vorhandenen rechnerischen Prognosemethoden wurden angezweifelt und eine einfache Trendfortschreibung wurde abgelehnt. Es wurden ein standardisierter Bedarfsnachweis und eine differenzierte Betrachtung von Stadt und Umland gefordert. Auch sollte im Einzelfall nicht „starr“ an den rechnerischen Bedarfen festgehalten werden.

Die in der Methodik angewendete Aufspaltung in lokal und regional bedeutsame Flächenbedarfe und die Betrachtung der lokalen Bedarfe in drei Teilregionen ist insofern positiv zu bewerten, als dass bestehende Ungleichheiten auf diese Weise Berücksichtigung finden können und im Hinblick auf die Herstellung einer gleichwertigen Ausstattung von Städten und Gemeinden differenziert werden kann. Allerdings zeigt sich bei der Ergebnisbetrachtung, dass die angewendeten Teilräume mit geringen Unterschieden in der Einwohnerzahl eben

nicht die Heterogenität des Raumes widerspiegeln. Dafür bedürfte es anderer Kriterien wie z.B. des demographischen Wandels, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt. Auch im Fachdialog wurde eine räumliche Differenzierung von Stadt und Umland gefordert. Außerdem könnte zwischen Schrumpfs- und Wachstumsgebieten unterscheiden werden. Diese Aspekte müssten generell in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden.

Auch gegen die weiteren Kriterien zur Umverteilung der ermittelten Bedarfe bestehen Bedenken.

Die gewählten Kriterien sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ergänzt um die gewerbe-flächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (50 % der zu verteilenden Fläche werden darüber verteilt!) und Anteil am Beschäftigtenwachstum erfüllen nicht den Anspruch, den Trend im Hinblick auf das Ziel der Schaffung gleichwertiger Verhältnisse in der Region umzukehren. Sie wirken im Gegenteil sogar massiv trendverstärkend, da auf diese Weise immer die Kommunen profitieren, die bereits die meisten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aufweisen, die die meisten Arbeitsplätze im Bereich Gewerbe besitzen und im Zeitraum 2008 – 2012 eine Zunahme der Beschäftigten aufwiesen. Nur über das Kriterium der Arbeitslosenzahlen von 2008 – 2013 wird versucht, ein tatsächliches Defizit an Arbeitsplätzen zu ermitteln, das als Korrektiv allerdings so gut wie keine Wirkung entfaltet, da es nur mit 5 % in die Verteilungsberechnung eingeht. Zur regionalplanerischen Steuerung der Entwicklung wurde im Fachdialog z.B. die Einführung von Dichtevorgaben (Arbeitsplatzdichte) vorgeschlagen. Alle angewandten Maßstäbe und Berechnungen lassen sich auf den einfachen Nenner bringen: „Wer hat, dem wird gegeben“. Damit wird wirtschaftlichen Ungleichgewichten zwischen Kommunen und Regionen nicht nur nicht entgegen-gewirkt, sondern sie werden nachgerade gefördert. Dies zeigt sich deutlich in der Übersicht der für den Regionalplan ermittelten GIB-Flächenbedarfe: mit 193,1 ha für Duisburg (durch Hafenstandort) und ganze 469,8 ha für die Kommunen des RFNP (Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen, Gelsenkirchen, Herne, Bochum) ist ein Anteil von 98,4 % (!) der gesamt (mit allen weiteren 46 Kommunen der Region) 673,9 ha des GIB-Flächenbedarfes auf diese 7 Kommunen verteilt. Ganze 11 ha und damit im Schnitt 0,2 ha verbleiben damit für alle anderen Kommunen.

Schritt c: Gegenüberstellung der Nettobedarfe mit gesicherten FNP-Reserven und Schritt d: Ermittlung des Bedarfes an GIB-Regionalplanreserven

Die Ausrichtung an bestehenden FNP-Reserven im Gegenstromprinzip ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso wie die vollständige Anrechnung der Flächen bei den GIB. Die zum Wohnraumbedarf bereits kritisierten Ausnahmeregelungen für das Rücknahmeerfordernis für bestimmte FNP (aus dem Jahr 2000 stammend oder jünger, FNP datierend aus vor 2000) spielen für die GIB-Flächen nicht so eine große Rolle, weil kaum Überhänge größer als 5 ha verbleiben. In den betroffenen 5 Fällen (Rücknahmeerfordernisse zwischen 9 ha in Hamm und 17 ha in Neukirchen-Vlyn) wird aber ebenfalls das Rücknahmeerfordernis ausgehebelt. Danach kommen zu den verbleibenden Flächenbedarfen noch Zuschläge hinzu: 20 % auf den ermittelten zusätzlichen Brutto-Neudarstellungsbedarf für GIB im FNP, wobei der dann verwendete Faktor von 1,25 einen tatsächlichen Zuschlag von nicht nachvollziehbaren 25 % ausmacht (Begründung S. 49) – dies ist in jedem Fall zu korrigieren. Dazu kommen dann noch die 20 % GIB-Regionalplanreserven, die nach dem LEP möglich sind, aber nicht gewährt werden müssen. Insgesamt ergeben sich dadurch noch einmal Aufschläge zum Nettobedarf von 50 %. Diese Flächenzuschläge sind im Hinblick auf das Ziel einer flächen- und freiraumsparenden Siedlungsentwicklung und darauf als indiskutabel zu bezeichnen,

dass die Bedarfe auf nur 7 Kommunen verteilt werden und dort schon ohne die Zuschläge zu immensen Flächenzuwächsen führen.

Bei den FNP-Reserven sind die vorhandenen Innenpotenziale durch Brachflächen und Baulücken, die nach den Ausführungen zu G 1.1-5 und G 1.1-7 in einem kommunalen Siedlungsflächenmonitoring zu ermitteln und qualitativ zu beschreiben sowie in einem Innenentwicklungskonzept zu behandeln sind, zu berücksichtigen! Auch im Fachdialog zum Regionalplan Ruhr wurde gefordert, dass vor einer neuen Freirauminanspruchnahme Brachflächenrevitalisierungen anzustreben sind, dass nicht voll ausgenutzte Gewerbeflächen nach zu verdichten sind und dass eine differenzierte Darstellung von Reserven und Bestand erfolgen muss, was auch mit unterschiedlichen regionalplanerischen Zielen verbunden sein kann. In der Begründung zum Regionalplan und auch in dem Bericht zum ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring ist dies bisher nicht erkennbar.

Schritt e: Gegenüberstellung mit gesicherten GIB-Regionalplanreserven

Im letzten Schritt werden dann die vorhandenen Regionalplanreserven abgezogen. Dabei ergibt sich am Ende für die Region auf lokaler Ebene ein GIB-Neudarstellungsbedarf von 674 ha, mehr als 6 km² insgesamt und 4,7 km² davon im hoch verdichteten Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans der Städteregion Ruhr.

Zu RP Ruhr 1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen

Das Ziel ist zu begrüßen, wobei Reserveflächenüberhänge grundsätzlich abzubauen sind (s. Ziel 1.1-9). Außerdem sollte sichergestellt werden, dass auch hier die Potenziale zu Innenentwicklung berücksichtigt werden. Der in den Erläuterungen beschriebene anzuwendende erhöhte Rücknahmewert sollte in das Ziel aufgenommen werden. Das Ziel wäre dementsprechend zu ergänzen:

Ergänzung Ziel 1.2-3:

Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotenzial nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotenzialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP.

Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -Neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.

Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen. Dabei ist ein erhöhter Rücknahmewert anzuwenden, der sich aus der neu darzustellenden Baufläche zuzüglich des prozentualen Reserveflächenüberhangs der jeweiligen Kommune zusammensetzt.

Zu RP Ruhr 1.2-4 Grundsatz Regionale Kooperation weiterentwickeln

Insbesondere der Gefahr von großflächigen interkommunalen Gewerbegebieten im Freiraum im Zuge von Regionalplanänderungen muss von vorneherein begegnet werden. Daher ist der Grundsatz wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung Grundsatz G 1.2-4:

Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Auch bei interkommunalen Kooperationen ist zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung nach Ziel 1.1-5 kompakt und flächensparend erfolgt und dem Ziel 1.1-4 zu einer Ausrichtung an bestehenden Infrastrukturen folgt. Bedarfsgerechte Siedlungsbedarfe, die lokal in einer Kommune nicht gedeckt werden können, können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden.

C.I.3 Zu RP Ruhr Kap. 1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

Zu RP Ruhr 1.3-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Eine über den Bedarf hinausgehende Darstellung von ASB- und GIB-Flächen ist mit dem Leitbild des derzeit gültigen LEP für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2 des LEP) durch Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ nicht zu vereinbaren, da die Option auf weitere, über den ermittelten Bedarf für den Planungszeitraum hinausgehende Flächenreserven das Ziel „Stopp der Flächeninanspruchnahme“ konterkariert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die für den Planungszeitraum zugrunde gelegten Siedlungsflächenbedarfe bereits am tatsächlichen Bedarf vorbei sehr großzügig bzw. überzogen berechnet sind und die meisten Flächenüberhänge trotz des Rücknahmeziels bei den Kommunen als Reserven verbleiben (s. Abschnitt Bedarfsberechnung ASB/ GIB).

Die Konzentration der noch erforderlichen Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche erfordert eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten in den nicht als Siedlungsbereichen dargestellten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Die Ausdehnung der Definition im Regionalplan Ruhr auf bis zu 2500 ggü. 2000 Einwohner nach LEP ist entschieden abzulehnen. Die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen bezieht neben der Einwohnerzahl auch andere wichtige Kriterien wie die Einwohnerprognose, die FNP-Reserven und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bzw. die Nähe zu ASB und deren Ausstattung an Infrastruktureinrichtungen mit ein. Dies ist zu begrüßen. Die Definition des Eigenbedarfes als 1,5 WE pro 1000 Einwohner pro Jahr bei 15 WE/ ha bedeutet, dass in einem Ort mit ca. 2000 Einwohnern in der Laufzeit des Regionalplanes von 20 Jahren 60 WE auf einer Fläche von 4 ha geschaffen werden können. Dabei werden pro WE 2 Personen angenommen, d.h., man geht von einem Bevölkerungszuwachs von 120 Personen in 20 Jahren aus, das sind 6 %. Angesichts der stagnierenden und rückgängigen Bevölkerungsprognosen scheint diese Annahme doch weit hergeholt – so ist auch in allen ermittelten Eigenentwicklungsortlagen negativ! Problematisch ist wie auch bei der generellen Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen im Hinblick auf eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortlagen die Umsetzung des Wohneinheiten-Bedarfes auf den Bedarf an Fläche. Der Begriff „Wohneinheit“ beinhaltet dabei jegliche Wohnungsform, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht, umfasst also sowohl Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern als auch Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Es ist auch nicht festgesetzt, dass tatsächlich 60 Wohneinheiten geschaffen werden müssen, es können auch auf der gesamten Fläche ausschließlich neue Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden.

Angesichts der im Abschnitt „Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe“ dargestellten Bedarfe an Wohnraumtypen und deren Deckungsgrad muss auch in den Eigenentwicklungsortslagen dafür gesorgt werden, dass eben dies nicht einfach weiter fortgeschrieben wird und die tatsächlichen Bedarfe an Wohnraumtypen z.B. für vermehrte Singlehaushalte berücksichtigt werden. Außerdem müssen zum einen auch hier die Potenziale an entwickelbaren Innenentwicklungsflächen und die Nutzungsmöglichkeiten für Leerstände und Bauabgänge im Vordergrund stehen. Um eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen sicher zu stellen, muss zum anderen gerade hier festgelegt werden, wie hoch der maximale Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern bei einer Ausnutzung der Flächen bzw. der darüber zu schaffenden WE sein darf, da gerade nicht der Zuzug von außen gefördert werden soll. Die zur Ermittlung herangezogene Dichte von 15 WE/ ha in den Eigenentwicklungsortslagen könnte auch für die neu zu entwickelnden Flächen vorgeschrieben werden.

Aus diesen Gründen wird angeregt, das Ziel wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung Ziel Z 1.3-1:

Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich ausschließlich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.

Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist ausschließlich auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten. Die konkreten Bedarfe der ortslagenansässigen Bevölkerung an Wohnraumtypen sind jeweils auf kommunaler Ebene zu ermitteln und ausschließlich zu bedienen. Das Ziel 1.1-7 gilt auch für Eigenentwicklungsortslagen. Auch mögliche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Bestand sind zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.

Hinsichtlich der Ermittlung der ASB bzw. zunächst von Suchräumen wurden auf Basis der Flächennutzung auch Dauerwiesen und Weiden herangezogen, die heutzutage neben vielen anderen naturschutzfachlichen Aspekten rein aus Sicht des Klimaschutzes aufgrund ihrer hohen CO₂-Bindungskapazität zu erhalten sind. Daher sollten diese Flächen bei den Suchräumen außen vor bleiben. Bei der Anwendung von harten Tabukriterien wurden laut Erläuterung Natura 2000 und NSG, gesetzlich geschützte Biotop, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete Zone I-II ausgeschlossen. Diese Liste ist aus Sicht der Naturschutzverbände deutlich zu erweitern: Neben den weiteren Zonen der Wasserschutzgebiete müssen auch die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung integriert werden. Das gilt auch für die Regionalen Grünzüge, die nur als „weiche“ Ausschlusskriterien definiert wurden, zumindest für wesentliche und großräumige Aspekte wie Verbundfunktionen und klimaökologischer Gesichtspunkte wie Luftaustauschkorridore oder Ventilations-schneisen.

Gänzlich fehlend ist der Aspekt des Bodenschutzes, der im BBodSchG (§§ 1, 2) verankert ist und insbesondere auf den Schutz der Bodenfunktionen abstellt. Im Fachbeitrag des

Naturschutzes und der Landespflege des LANUV zum Regionalplan Ruhr werden diese wie folgt benannt:

- Lebensraum von Bodenorganismen, Tiere und Pflanzen
- Filter und Puffer von Schadstoffen
- Produktionsgrundlage für die Erzeugung heimischer Lebensmittel
- Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe
- Speicher für Regenwasser
- Regulator für das lokale Klima v. a. Stadtklima. CO₂ Pufferwirkung
- Schutzfunktion bei Starkniederschlägen und Hochwasserereignissen
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Als Bewertungsgrundlage sind die Schutzwürdigen Böden in NRW (Geologischer Dienst 2007) heranzuziehen und neben Böden mit besonderer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürlicher Bodenfruchtbarkeit auch die Archivfunktion und ein hohes Biotopentwicklungspotenzial zu berücksichtigen. Der Geologische Dienst benennt bei Böden als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ als besonders wertvoll, u.a. „Böden, die durch historische Agrarnutzungen geprägt sind. Ein Beispiel hierfür sind Plaggenesche. Dies sind Böden, die in vergangenen Jahrhunderten mit Plaggen aufgeschichtet wurden, die zuvor als Stallunterlage genutzt wurden“ (MLUNV 2007: Schutzwürdige Böden in NRW, 9). Die Archivfunktion ist einzigartig und unersetzbar, Böden mit Archivfunktionen kommen nur auf einem kleinen Flächenanteil vor. So nehmen Plaggenesche nur 3,5 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ein. Da Plaggenesche häufig in der Nähe von Siedlungen liegen, sind sie durch den Flächenverbrauch für Wohn- und Industriegebiete und Verkehrsflächen besonders bedroht. Sie sollten deshalb trotz ihrer Kleinflächigkeit als Ausschlussflächen berücksichtigt werden.

C.I.4 Zu RP Ruhr Kap. 1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Zu RP Ruhr 1.4-2 Grundsatz Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die im LEP-Entwurf vorgegebene Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche – ASB, die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen – wird im Entwurf auf Grundlage einer sehr detaillierten Erfassung der Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und unter besonderer Berücksichtigung bestehender SPNV-Haltepunkte umgesetzt. Diese Vorgehensweise und die Ermittlung sehr umfangreicher Grundlagen für die Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche „ZASB“ insbesondere auch zum ÖPNV und die vorgesehene Fortschreibung alle 3 Jahre stellen grundsätzlich eine gute Grundlage für die Verortung der Wohnsiedlungsbereiche dar. In den Ausnahmefällen noch erforderlichen Siedlungswachstums sollten vorhandene oder geplante Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zwingende Standortvoraussetzungen sein. Aufgrund der absehbaren Kostensteigerung bei den Kraftstoffpreisen („Peak Oil“) ist eine Ausrichtung der Siedlungsbereiche auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr und dessen Förderung unbedingt erforderlich.

C.I.5 Zu RP Ruhr Kap. 1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Zu RP Ruhr 1.6-5 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden – tlw. als Ziel zu entwickeln!

Der Grundsatz zur Ausrichtung der GIB an den gegebenen Verkehrsinfrastrukturen muss als Ziel dargestellt werden, um eine konsequente diesbezügliche Ausrichtung der weiteren Entwicklung von GIB-Flächen zu erreichen. Außerdem sollte auch der nicht-schienengebundene ÖPNV einbezogen werden, da es immer auch um die Erreichbarkeit der Gebiete für die Mitarbeiter geht.

Der 2. Teil des Grundsatzes sollte daher wie folgt als neues Ziel formuliert werden:

Neues Ziel:

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sind an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen Güterverkehr sowie für die Personenbeförderung auch an den nicht-schienengebundenen ÖPNV zu orientieren.

C.I.6 Zu RP Ruhr Kap. 1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) und Kap. 1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Angesichts der im Abschnitt zu Z 1.2-2 „Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln“ dargestellten vorhandenen Reserven in den regionalen Kooperationsstandorten sind für die Region Ruhr keine weiteren regionalen Kooperationsstandorte erforderlich und die errechneten Bedarfe sind vorrangig in diesen Gebieten zu decken, um weiterer Flächeninanspruchnahme im Freiraum entgegen zu wirken. Es ist festzuhalten, dass auch hier wieder der sogenannte Bedarf aus der Inanspruchnahme für Großansiedlungen der Vergangenheit abgeleitet wird. Die zukünftige Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die rasant fortschreitende Digitalisierung ist nicht berücksichtigt. Im Ausblick ist aber zu konstatieren, dass Großansiedlungen mit der Leitidee einer nachhaltigen Raumentwicklung kollidieren und wegen der bereits gegebenen Flächenknappheit innerhalb von Ballungsräumen keine angemessene Planungskategorie mehr darstellen.

C.I.7 Zu RP Ruhr Kap. 1.11 Großflächiger Einzelhandel

Die Begrenzung von Standorten des großflächigen Einzelhandels und von Einzelhandelsagglomerationen auf ASB und in zentralen Versorgungsbereichen ist grundsätzlich zu begrüßen (Ziele 1.11-1, 1.11-2, 1.11-3, 1.11-8, 1.11-10). Zur konsequenten Umsetzung und Zielerreichung ist insbesondere die Definition der zentralen Versorgungsbereiche von Bedeutung. Daher sollte ihre Festlegung auch grundsätzlich in zu entwickelnden Einzelhandelskonzepten mit einem gesamthaften Ansatz erfolgen. Insbesondere für die Berücksichtigung von Umweltbelangen sollte dies unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgen.

Aus diesen Gründen sollten die Grundsätze G 1.11-9 und 1.11-11 folgendermaßen angepasst werden:

Zu RP Ruhr 1.11-9 Grundsatz Einzelhandelskonzepte – als Ziel zu entwickeln!

Neues Ziel:

Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, zur Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren sowie zur regionalen Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel erarbeiten die Kommunen unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte und schreiben diese regelmäßig (spätestens alle 10 Jahre) fort. Darin werden auch zentralen Versorgungsbereiche definiert.

Einzelhandelskonzepte sind im Rahmen von Planungen und Maßnahmen in die Abwägung einzustellen.

Zu RP Ruhr 1.11-11 Grundsatz Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche – als Ziel zu entwickeln!

Neues Ziel:

Vorhandene zentrale Versorgungsbereiche sind zu stärken und zu schützen. Neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 1.11-2, Satz 1 sind mit der Regionalplanungsbehörde abzustimmen.

Zu RP Ruhr 1.11-12 Grundsatz Anbindung an den ÖPNV – als Ziel zu entwickeln!

Die grundsätzliche Ausrichtung der Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten nach BauNVO sollte als Ziel verankert und daher wie folgt formuliert werden:

Neues Ziel:

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO hat an Standorten zu erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind.

Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sind nur an Standorten zu planen, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

Literatur:

BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) 2018: Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz. Indikatoren, Kenn- und Orientierungswerte.

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2018/handlungsziele-stadtgruen.html?nn=431364>

Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017.

https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/342975/IW-Kurzbericht_44_2017_Wohnungsmangel.pdf

empirica Forschung und Beratung (2011): Entwicklung der quantitativen und qualitativen Neubaunachfrage auf den Wohnungsmärkten in NRW bis 2030.

https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Referenzen/PDFs/2010113_Bericht_Hauptteil.pdf

MULNV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2007: Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

https://www.gd.nrw.de/zip/bo_schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf

C.II Zu RP Ruhr Kapitel 2. Freiraumentwicklung

C.II.1 Zu RP Ruhr Kap. 2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

Zu RP Ruhr 2.1-2 Grundsatz Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Dem Schutz großer unzerschnittener und verkehrsarmer Räume muss in Planungs- und Zulassungsentscheidungen mehr Beachtung als in der Vergangenheit zukommen. Insofern begrüßen die Naturschutzverbände, dass im Entwurf Regionalplans Ruhr auf diesen Aspekt im Grundsatz 2.1-2 „Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten“ eingegangen wird. Die Naturschutzverbände regen an, die Regelungen des Regionalplans zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in Grundsätze und Ziele zu differenzieren und zu ergänzen, um

- die Aufgaben und Funktionen zu benennen (G neu),
- die Vermeidung der Zerschneidung von Räumen größer 10 km² als Ziel aufzunehmen (bisher G 2.1-2) und dabei neben der linienhaften Verkehrsinfrastruktur auch andere Projekte mit Trennwirkungen (z.B. größere flächige bauliche Anlagen im Außenbereich, größere Windparks) zu benennen,
- in einem neuen Grundsatz auf den Schutz der Räume kleiner als 10 km², die zu erfüllenden Anforderungen bei unvermeidbaren Zerschneidungen und die Wiederherstellung unzerschnittener Räume einzugehen.

•

Neuer Grundsatz:

Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten werden.

Neues Ziel (anstatt Grundsatz) 2.1-2 Große unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Die großen, unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren werden. Insbesondere dürfen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 10 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur oder andere Projekte mit Trennwirkungen zerschnitten werden.

Neuer Grundsatz:

In stärker verdichteten Teilräumen der Region sollen auch unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten bleiben, die kleiner als 10 km² sind. Bei unvermeidbarer Zerschneidung

durch Verkehrsinfrastruktur soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche im Zusammenhang erhalten bleiben sowie die Eingriffswirkungen durch Querungshilfen (Grünbrücken, Untertunnelungen für den Wildwechsel) soweit möglich minimiert werden. Durch den Rückbau von Straßen sollen gezielt neue Räume aufgebaut werden, die die Kriterien der unzerschnittenen Räume erfüllen. Die Zahl der unzerschnittenen Räume soll erhöht werden.

Zu RP Ruhr Grundsatz 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Gegen den Grundsatz bestehen keine Bedenken, sofern neben der in der Erläuterung angesprochenen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderung des funktionellen Bezuges auch die Aufwertungsfähigkeit der Maßnahmenflächen und der räumliche Bezug zum Eingriff Beachtung finden. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterung zu G 2.1-5 wird hiermit angeregt.

C.II.2 Zu RP Ruhr Kap. 2.2 Regionale Grünzüge

Wichtig sind Anforderungen der Raumordnung an die Gemeinden, in der Bauleitplanung die Regionalen Grünzüge durch einen Verbund örtlich bedeutsamer Freiflächen zu ergänzen, um die Freiraumfunktionen insbesondere hinsichtlich des Biotopverbundes und der klima-ökologische Ausgleichsfunktion auf der Gesamtfläche zu sichern und zu entwickeln. Dieses ist gerade in NRW aufgrund der fehlenden Flächendeckung der örtlichen Landschaftsplanung von zentraler Bedeutung.

Die Naturschutzverbände begrüßen deshalb den Grundsatz 2.2-3 „Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden“, der zusammen mit dem Grundsatz 2.3-4 „Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern“ dieser Anforderung entspricht. Aufgrund der genannten Aufgaben und Funktionen regen die Naturschutzverbände zudem folgende Ergänzungen zu den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfs an:

Zu RP Ruhr 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Die Naturschutzverbände regen an die im Ziel Z 2.2-1 enthaltene Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge um den bisher in den Erläuterungen angesprochenen wichtigen Aspekt der besonderen Berücksichtigung von Engstellen sowie der Beseitigung vorhandener Barrieren in den Grünzügen zu ergänzen. Der in der Erläuterungskarte 5 dargestellten Handlungsräume würde so eine angemessene Gewichtung zukommen.

Ergänzung Ziel 2.2-1

„..... zu erhalten und zu entwickeln.

Beeinträchtigte Funktionen der Regionalen Grünzüge durch Unterbrechungen und Einengungen sind soweit möglich wiederherzustellen bzw. zu optimieren.“

Zu RP Ruhr 2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Das Ziel 2.2-2 des Regionalplan-Entwurfs eröffnet die ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen, wenn für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme außerhalb des betroffenen Grünzugs keine Alternativen nachgewiesen werden und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.

Die Naturschutzverbände fordern die Streichung dieser Ausnahmeregelung, da dadurch die Ziele unnötigerweise aufgeweicht werden und Ausnahmen im Rahmen der Zielabweichung ohnehin geprüft und ggf. im Einzelfall ermöglicht werden können. Sollte es jedoch bei dieser Ausnahmeregelung, sollte das Ziel 2.2-2 im Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt werden:

Ergänzung Ziel 2.2-2:

Bei einer ausnahmsweise erfolgten siedlungsräumlichen Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen ist diese Beeinträchtigung durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle in quantitativer und qualitativer Hinsicht vollständig zu kompensieren.

C.II.3 Zu RP Ruhr Kap. 2.3 Schutz der Natur

Die Naturschutzverbände begrüßen grundsätzlich die dargestellte Gebietskulisse der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Soweit Ergänzungen der BSN für erforderlich gehalten werden, werden diese als Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen in das Verfahren eingebracht. Positiv hervorzuheben ist, dass die BSN bereits ab der Größe von 5 ha im Regionalplan Ruhr dargestellt werden und damit von der in der Regel für die Regionalplanung zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha abgewichen wird. Die im Regionalplanentwurf erfolgte Begründung der Raumbedeutsamkeit der BSN geringerer Größe im Planungsraum wird ausdrücklich unterstützt. Für die unterhalb dieser Darstellungsschwelle liegenden naturschutzwürdigen Flächen sollte allerdings eine Zielformulierung im Regionalplan ergänzt werden (s. unten zum Vorschlag für die Aufnahme eines Ziels 2.3-3).

Zu RP Ruhr 2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

Die Naturschutzverbände regen folgende Änderung in Absatz 2 des Ziels 2.3-1 „Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern“ an:

Änderung Ziel 2.3-1:

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen. Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen, die unter anderem durch Flächeninanspruchnahme, Emissionen oder Störungen ausgeschlossen, die dem den Schutz und der die Entwicklung der Bereiche zum Schutz der Natur mit ihren wertvollen Lebensräumen und -gemeinschaften zuwiderlaufen erheblich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Auch Planungen und Maßnahmen außerhalb der BSN können sich beispielsweise durch Emissionen (Schadstoffe, Stickstoffe, Licht, Lärm) oder bau-/betriebsbedingte Wirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer zu erheblichen Beeinträchtigungen in den BSN führen. Die Zielformulierung des Entwurfs bezieht sich dagegen nur auf Planungen und Maßnahmen innerhalb der festgelegten BSN. Die Naturschutzverbände halten deshalb eine Änderung des Ziels für erforderlich, wonach Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen

Beeinträchtigungen der Bereiche zum Schutz der Natur führen, unabhängig vom Ort des Eingriffs auszuschließen sind.

Zu RP Ruhr 2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

In der Festlegung zu Ziel 2.3-2 „Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln“ regen die Naturschutzverbände folgende Änderung an:

Änderung Ziel 2.3-2:

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete auszuweisen, im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.

Begründung:

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete)). Entsprechend sollte in dem Ziel 2.3-2 grundsätzlich eine Unterschutzstellung der BSN in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Teilen als NSG vorgegeben werden. Dieses entspricht dem Ziel 24 Absatz 1 im Kapitel 3.4.3 des Regionalplans „GEP Arnsberg/ Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil. Zielaussagen zur Sicherung und Unterschutzstellung der BSN können sich nicht nur an die Träger der Landschaftsplanung richten, da neben der Schutzgebietsausweisung in Landschaftsplänen ggf. auch eine ordnungsbehördliche Unterschutzstellung durch die Untere oder Höhere Naturschutzbehörde in Betracht kommt (vgl. § 43 Abs. 1, 2 LNatSchG NRW).

Zu RP Ruhr 2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

Der Grundsatz 2.3-3 „Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern“ sollte als Ziel wie folgt formuliert werden:

Neu: Ziel 2.3-3

Naturschutzwürdige Bereiche, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen sind in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Bestandteilen als Naturschutzgebiete zu sichern. Weitere wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen sind über geeignete Schutzkategorien zu sichern und zu entwickeln.

Begründung:

Für den gebotenen Schutz der unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Flächen sollte eine Zielsetzung im Regionalplan erfolgen, der eine Unterschutzstellung als NSG im Regelfall vorgibt.

Zu RP Ruhr 2.3-5 Grundsatz Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen

Für den Grundsatz 2.3-5 „Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen“ schlagen die Naturschutzverbände folgende Änderung vor:

Änderung Grundsatz 2.3-5:

Bereiche zum Schutz der Natur, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für das Naturerleben, die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses und -schutzes und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, können für diese Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies mit den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck vereinbar ist.

Begründung:

Die Aufnahme eines Grundsatzes zum Erlebbar machen der Bereiche zum Schutz der Natur wird grundsätzlich begrüßt. Er sollte aber auf eine landschaftsbezogene, stille Erholungsnutzung ausgerichtet sein, wobei an geeigneten Stellen auch Angebote der Umweltbildung erfolgen sollten. Die im Grundsatz 2.3-5 des Regionalplanentwurf angesprochene Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen ist nach dem Regionalplanentwurf zu Recht den Flächen in den Regionalen Grünzügen (vgl. Ziel 2.2-1) und den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Grundsatz 2.4-1) zugewiesen. Der Schutzzweck der Bereiche für den Schutz der Natur steht dagegen dem Ziel der Erholungsnutzung und insbesondere der Sport- und Freizeitnutzung in der Regel entgegen. Ein Festhalten an dem Grundsatz führt dazu, dass eine eigenständige und ausreichende Freiraumversorgung der Bevölkerung außerhalb der BSN-Flächen unterlassen wird. Dadurch verliert der Naturschutz erheblich an Bedeutung, wenn selbst in den eigenen Vorrang- und Schutzgebieten diese Nutzungen zugelassen werden. In den BSN soll aber ausdrücklich die Vermittlung der Natur- und des Naturschutzes ermöglicht werden, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.

Zu RP Ruhr 2.3-6 Grundsatz Lebensräume für klimasensible Arten und den Klimaschutz besonders berücksichtigen

Zum Grundsatz 2.3-6 regen die Naturschutzverbände folgende Ergänzung an:

Ergänzung Grundsatz 2.3-6:

Bei der Konkretisierung des Biotopverbundes durch die nachfolgende Fachplanung soll insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen sowie solche Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas (CO₂-Senken wie Moore, Grünland und Wälder).

Die Naturschutzverbände fordern hierzu eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für diese klimarelevanten Maßnahmen dargestellt werden; ggf. könnte diese Bereiche auch in der Erläuterungskarte 7 besonders gekennzeichnet werden. So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker „in die Umsetzungspflicht“ genommen werden, beispielsweise im Rahmen von „Feuchtwiesen-“ oder „Moor-Programmen“, die Entwicklung klimarelevanter Biotope mittelfristig anzugehen.

Begründung:

Der Grundsatz 2.3-6 sollte um den Schutz klimarelevanter Biotope mit der Funktion als CO₂-Senken ergänzt werden. Dieses stellt auch eine sinnvolle Ergänzung des Grundsatzes 2.8-4 zum Schutz und Wiederherstellung klimarelevanter Böden dar.

Zu RP Ruhr 2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden

Im Grundsatz 2.3-7 „Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden“ sollte folgende Ergänzung erfolgen:

Ergänzung Grundsatz 2.3-7:

Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden, sofern sich dadurch eine dauerhafte Umsetzung der Ziele in den BSN verwirklichen lässt.

Begründung:

Dem Grundsatz 2.3-7 kann in der Entwurfsfassung nicht zugestimmt werden, da der klassische Vertragsnaturschutz - mit Mindestlaufzeiten von 5 Jahren¹ sowie der Option nach Beendigung eines Vertrages eine vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen - nicht geeignet ist, in den Schutzgebieten die zur Erreichung der jeweiligen Schutzzwecke erforderlichen Nutzungsänderungen dauerhaft zu gewährleisten. Insbesondere für die FFH-Gebiete kommen im Wege des Vertragsnaturschutzes geregelte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen nicht in Betracht, da sie keine Gewähr für die rechtlich zwingend erforderliche dauerhafte Umsetzung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete gewährleisten². Die vorgeschlagene Ergänzung geht auf diese Problematik ein und fordert eine begründete Auswahl geeigneter vertraglicher Regelungen. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob ein solcher Grundsatz angesichts der naturschutzrechtlichen Vorschrift zum Vertragsnaturschutz in § 3 Absatz 3 BNatSchG überhaupt in den Regionalplan aufgenommen werden sollte.

C.II.4 Zu RP Ruhr Kap. 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Zu RP Ruhr Grundsatz G 2.4-3 „Freiräume im BSLE aufwerten“

Die Naturschutzverbände regen an, den Grundsatz G 2.4-3 „Freiräume im BSLE aufwerten“ nicht als Grundsatz, sondern als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen, um die Aufwertung derzeit weniger schutzwürdiger bzw. geschädigter Flächen den Trägern der Landschaftsplanung verbindlich aufzugeben.

¹ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 8.9.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen gem. RdErl. v. 12.01.2017

² Die EU-Kommission hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014-2262) wegen unzureichender Unterschutzstellung der FFH-Gebiete in Deutschland am 24.1.2019 eine Rüge ausgesprochen, in der für NRW für alle FFH-Gebiete Mängel bei den Unterschutzstellungen (unvollständige hinsichtlich der unzureichenden Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziel.

C.II.5 Zu RP Ruhr Kapitel 2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

In den Europäischen Vogelschutzgebieten ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Gebiete der Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“, sofern sie nicht bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, nach Ziel 2.5-1 als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ dargestellt und raumordnerisch geschützt werden.

Zu RP Ruhr 2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten

Zu ergänzen ist im Ziel 2.5-1 Absatz 1 das VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (vgl. Erläuterungskarte 10), da die Teilfläche östlich von Haltern im Regionalplanentwurf als BSL dargestellt sind (vgl. zeichnerische Darstellung, Blatt 4)

Zum Ziel 2.5-1 regen wir zudem an einem neuen zweiten Absatz aufzunehmen und den ersten Absatz des Grundsatzes 2.5-2 als Zielbestimmung dort aufzunehmen.

Die textliche Festlegung Ziel 2.5-1 hätte dann folgenden Wortlaut:

Änderung Ziel 2.5-1:

In den BSLV „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4414-401) und „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn sie den Erhaltungszielen des in Satzes 1 genannten Vogelschutzgebieten entsprechen oder mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Die Flächen der Vogelschutzgebiete sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen.

Soweit erforderlich sollen sind auf Grundlage der für die Vogelschutzgebiete vorliegenden Vogelschutzmaßnahmenpläne Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten getroffen werden zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Begründung:

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW (z.B. VSG Hellwegbörde, VSG Unterer Niederrhein) erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten. Im Z 2.5-1, Absatz 1, Satz 2 sollte auf sämtlich Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete und nicht nur die in Satz 1 genannte charakteristische Raumstruktur Bezug genommen werden. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten, den vom LANUV NRW zu den einzelnen Gebieten benannten Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie den Inhalten der Schutzgebietsausweisungen (Schutzzweck, Ver- und Gebote).

Der erste Absatz des Grundsatz 2.5-2 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen“ sollte in das Ziel 2.5-1 aufgenommen werden, da Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Vogelschutzgebietes maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern, durchzuführen sind und keinem Abwägungsvorbehalt unterliegen dürfen.

Im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ hat sich in den letzten Jahren der Erhaltungszustand der wertgebenden Arten dramatisch verschlechtert. So ist es insbesondere bei den Wiesenvögeln (Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wachtelkönig) und den Entenarten zu massiven Bestandseinbrüchen gekommen. Ähnlich sieht es bei den Rastvögeln aus. Während die Rastbestände einiger Eutrophierungsgewinner wie Schwimmenten und arktischer Wildgänse in den letzten Jahrzehnten in einem guten Erhaltungszustand sind, haben zahlreiche andere wertgebende Rastvogelarten stark abgenommen oder sind sogar vollständig verschwunden: Sing- und Zwergschwan sind als regelmäßige Rastvögel genauso verschwunden wie der Goldregenpfeifer, die alle nur noch mehr oder weniger unregelmäßig auftreten. Ursprüngliche Allerweltsarten wie der Kiebitz haben um über 90 % abgenommen.

Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß des § 52 Landesnaturschutzgesetz NRW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels NSG-Ausweisungen und die Anpassung bestehender NSG-Verordnungen / Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss. Diese Notwendigkeit wird durch die o.a. Bestandsentwicklungen eindrucksvoll belegt.

Die für die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ vorliegenden Vogelschutz-Maßnahmenpläne legen die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um wertgebende Arten in einem guten Erhaltungszustand zu versetzen. Die Vogelschutzmaßnahmenpläne sollten deshalb in der Zielsetzung des Regionalplans Eingang finden. Ergänzend sollte in den Erläuterungen in einem Maßnahmenkatalog aufgezeigt werden, was durchgeführt werden muss, wenn die wertgebenden Arten in ihrem Bestand weiter einen Abwärtstrend aufweisen. Hierzu sollte ein für jedes Jahr festgesetztes Kontingent von Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Säumen, Rainen und Brachen etc.) gehören. Auch sollte der gravierende Freiflächenverlust im VSG Hellwegbörde thematisiert werden.

Neuer Grundsatz und neues Ziel zum Arten- und Lebensraumschutz

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan folgende textliche (neuer Grundsatz, neues Ziel) und zeichnerische Festlegungen (neues Planzeichen „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“) für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.

Neuer Grundsatz:

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind insbesondere für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

Neues Ziel:

In den „Bereichen zum Schutz der Artenvielfalt“ sind den jeweils genannten Arten aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besondere Gewicht beizumessen, so dass zumindest eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands in diesen Bereichen vermieden wird.

Begründung:

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur) und europarechtlich besonders zu schützende Lebensräume und Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes/Vogelschutzgebiete), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume insbesondere im Hinblick auf die nach den Roten Listen gefährdeten Tier-, Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biototypen berücksichtigen. Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. Durch diese Ergänzung würde auch den Vorgaben aus der Biodiversitätsstrategie von Bund³ und Land NRW⁴ und dem Grundsatz des ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 entsprochen.

Nach dem vorgeschlagenen Ziel sollen im Regionalplan Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Hierzu ist ein ergänzendes Planzeichen einzuführen. Durch diese Gebiete sollen insbesondere diejenigen Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes und der Schutzgebiete haben, wie zahlreiche gefährdete Offenlandarten beispielsweise Feldlerche, Rebhuhn, Steinkauz, Kreuzkröte.

C.II.6 Zu RP Ruhr Kap. 2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Im Grundsatz 2.6-1 „Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten“ werden die in den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nur unter dem Aspekt „wesentliche Produktionsgrundlage“ und deren Erhalt betrachtet. Es fehlt eine Berücksichtigung der Im Grundsatz 7.5-1 des LEP hervorgehobenen besonderen Bedeutung einer „flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege“ erfüllt. Diese Ausrichtung auf nachhaltige, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung sollte im Regionalplan aufgegriffen werden.

Die Naturschutzverbänderegen hierzu die Änderung des Grundsatzes 2.6-1 an:

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss v. 7.11.2007)

⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar 2015)

Änderung Grundsatz 2.6-1:

In den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln gewährleisten. Es soll eine flächengebundene Landwirtschaft entwickelt werden, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere den Gewässer- und Bodenschutz, die biologische Vielfalt, die Landschaftspflege sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

C.II.7 Zu RP Ruhr Kap. 2.7 Wald und Forstwirtschaft

Zu RP Ruhr 2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln.

Bei den in Absatz 1 genannten Waldfunktionen sollte hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Klimaschutzes in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen des Ökosystems Wald für Klimaschutz und Naturschutz gefährdet sind, wenn der wirtschaftliche Nutzungsdruck auf den Wald nicht vermindert wird⁵. Es sind deshalb Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der Wälder als Kohlenstoffspeicher sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt in den Wäldern erforderlich (s. hierzu zu den Grundsätzen 2.7-2 und 2.7-3).

Der Absatz 3 zur möglichen Errichtung von WEA im Wald, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, entspricht – wie auch die Regelungen zu den Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen in Absatz 2 – den landesplanerischen Vorhaben des gültigen Landesentwicklungsplans (LEP, Ziel 7.3-3). Eine Wiedergabe dieser landesplanerischen Ziele im Regionalplan ist nicht erforderlich.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Änderung des LEP ist beabsichtigt, den 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, zu streichen. Durch diese Änderung würde eine Windenergienutzung im Wald jedoch nicht ausgeschlossen, da sie weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen – nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß – möglich ist. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. In ihrer Stellung-

⁵ Vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen (2012): Umweltgutachten 2012: Verantwortung in einer begrenzten Welt, Kap. 6 Umweltgerechte Waldnutzung

nahme vom 12.7.2018⁶ haben die Naturschutzverbände ihre grundsätzlichen Positionen zur Windenergie im Wald verdeutlicht: „Die LNU fordert hierbei Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären⁷, der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus (infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre)⁸ und der NABU NRW sieht als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen⁹“.

Zu RP Ruhr Erläuterungen zu 2.7-2 Grundsatz Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln

Zur Erreichung „ökologisch stabiler“ Walder unter Berücksichtigung des Klimawandels ist nicht der Versuch Hitze und Trockenheit ertragende Baumarten auf Standorten, die bisher von anderen Arten eingenommen wurden, neu einzusetzen („Baumartenkombination“), zielführend, sondern die natürliche Entwicklung strukturreicher Wälder mit einer breiten Mischung an Baumarten und Altersstadien. Zielsetzung muss deshalb eine möglichst naturnahe Entwicklung von Wäldern sein (vgl. Grundsatz 2.7-3) mit einer schonenden, nachhaltigen Bewirtschaftung und einer Minimierung an Störungen in Waldökosystemen.¹⁰ Neben den Fragen der Klimaanpassung sollte im Grundsatz 2.7-2 auch auf die Bedeutung von Wäldern als Klimasenken und die zur Sicherung dieser Funktion erforderlichen Maßnahmen eingegangen werden, wie insbesondere die Erreichung höherer Bestandsalter in den Wäldern, um den Aufbau weiterer Kohlenstoffvorräte im Wald zu erreichen, und die verstärkte Ausweisung von Wildnisgebieten in Wäldern.

Zu RP Ruhr 2.7-3 Grundsatz Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren

Es wird folgende Ergänzung des Grundsatzes angeregt:

Naturnahe Wälder sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Dazu sollen insbesondere Alt- und Totholz-Stadien der standortheimischen Arten in einem ausreichenden Flächenumfang gesichert und entwickelt werden sowie Waldaußen- und innenränder aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern entwickelt werden.

Begründung:

⁶ Stellungnahme vom 12.7.2018: Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-Entwurf, Stand 17.04.2018), veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände > Aktuelle Meldung vom 18.07.2018: „Nachhaltigkeit statt Entfesselung // Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans“; <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/nachhaltigkeit-statt-entfesselung-stellungnahme-zur-geplanten-aenderung-des-landesentwicklungsplan.html>

⁷ vgl. Positionspapier „Windenergieanlagen und Landschaftsschutz“, Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: <http://www.lnu-nrw.de/>

⁸ vgl. BUND-position „Windkraft in NRW“, veröffentlicht unter: <https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/>

⁹ vgl. Positionspapier: „Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft“, veröffentlicht unter: <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html>

¹⁰ Vgl u.a. BUND: <https://www.bund.net/aktuelles/detail-aktuelles/news/der-wald-im-zeichen-des-klimawandels/>; NABU: <https://www.bund.net/aktuelles/detail-aktuelles/news/der-wald-im-zeichen-des-klimawandels/>

Die Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar 2015) weist darauf hin, dass Arten der Reife- und Totholzphase sowie Arten offener und halboffener Strukturen in Wirtschaftswäldern fehlen oder deutlich unterrepräsentiert sind. „In vom Menschen unbeeinflussten Naturwäldern sind abgestorbene Bäume ein natürlich vorkommender Bestandteil, während in bewirtschafteten Wäldern Bäume in der Regel weit vor Erreichen ihrer natürlichen Altersgrenze entnommen werden. Im Wirtschaftswald haben je nach Waldgesellschaft 50 bis 75 % des Lebenszyklus eines natürlichen Waldes keinen Raum. Vor allem diese Alt- und Totholzstadien der hier heimischen Arten müssen in einem ausreichenden Flächenumfang mit entsprechender räumlicher Verteilung in Zukunft gesichert und gefördert werden. Auch die jungen Sukzessionsstadien sowie Waldinnen- und -Außenränder haben eine hohe Bedeutung für die Biodiversität“ (Biodiversitätsstrategie, S. 43).

Zu RP Ruhr 2.7-5 Ziel Sondernutzungen im Wald erhalten

Im Ziel 2.7-5 ist im letzten Absatz zu den Wildnisentwicklungsgebieten neben dem Erhalt dieser Gebiete auch deren Erweiterung und Neuausweisungen in das Ziel aufzunehmen. Waldwildnisgebiete haben eine besondere Bedeutung für Klimaschutz und -anpassung sowie den Schutz der Biodiversität.

In den Erläuterungen sollte zu den Samenplantagen der Hinweise aufgenommen werden, dass diese gegen eine unkontrollierte Ausbreitung abzusichern sind, da die Züchtung auf eine Einengung des genetischen Potentials gerichtet ist. Es ist aber unter allen Umständen Sorge zu tragen, dass das genetische Potential nicht verloren geht.

2.7-6 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken

Die Naturschutzverbände begrüßen den Grundsatz zur räumlichen Lenkung der Waldvermehrung, hinzuweisen ist aber auf die im Kapitel F.X dieser Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen eingebrachte Kritik an Waldvermehrungsflächen u.a. auf dem Truppenübungsplatz Opherdicke-Hengsen in Holzwickede (Kreis Unna).

C.II.8 Zu RP Ruhr Kap. 2.8 Bodenschutz

Der Bedeutung des Bodenschutzes wird durch im Entwurf enthaltenen vier Grundsätze nicht ausreichend Rechnung getragen. Die in den Grundsätzen 2.8-1 enthaltene Ziele des schonenden Umgangs und sparsamen Nutzung von Böden sowie die Beschränkung der Versiegelung und Verdichtung auf ein unvermeidbares Maß sollten als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden.

C.II.9 Zu RP Ruhr Kap. 2.9 Oberflächengewässer

Das Ziel 2.9-1 „Oberflächengewässer schützen und entwickeln“ trifft keinerlei raumordnerische Festlegung. Es werden lediglich die gesetzlichen Vorgaben des WHG wiederholt und mit der Vorgabe, dass Planungen und Maßnahmen im Bereich von Oberflächengewässern den wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit als raumordnerisches Ziel angeführt.

Zu RP Ruhr 2.9-2 Grundsatz Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen und 2.9-3 Grundsatz Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren

Die Grundsätze 2.9-2 und 2.9-3 sind viel zu allgemein gehalten um eine raumordnerische Wirkung zu entfalten. Die gebotene textliche und zeichnerische Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ziele bedarf konkreter Festlegungen. Die WRRL verlangt, dass sich bereits 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden sollten. Dieses Ziel hat Deutschland -und in hohem Maße NRW- weit verfehlt. Um eine zumindest teilweise Zielerreichung innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 bzw. spätestens bis 2027 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden. Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer.

Die Verminderung der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer soll dabei in NRW durch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, und dies auch an den „erheblich veränderten“ Gewässern.

Die großflächige Ausweisung der Gewässer im Tiefland als „erheblich verändert“ ist im Einzelfall sehr umstritten. Die Ausweisung erfolgte in fast allen Fällen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Entwässerung. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die für eine Entwicklung der Gewässer in den naturnahen Zustand erforderlich sind.

Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen. Hier seien beispielhaft die Bachtäler genannt, die sich vom Flughafen Essen /Mühlheim in Richtung Haarzopf bzw. Mülheim Innenstadt erstrecken. Diese sind von Störungen und Degradierung durch angrenzende Bebauung durch den Flughafen zu schützen und zu sichern. Es handelt sich um die Bachsysteme Rumbach/ Ruhmbach/Steinbach, Rossenbecktal/Rohmbach, den Zinsbach, den Forstbach und das Wöllenbecktal.

Im vorliegenden Regionalplanentwurf finden sich nur ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Zeichnerische Darstellungen fehlen. In der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“ – kurz auch „Blaue Richtlinie“ genannt – sind gewässertypspezifische Richtwerte für die Breite von Entwicklungskorridoren genannt, die erforderlich sind, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Die Entwicklungskorridore sollten, soweit darstellerisch möglich, zeichnerisch dargestellt werden, beispielsweise als „*Bereiche für die Gewässerentwicklung*“ mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete.

Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und / oder Bereichen zum Schutz der Natur / Schutz der Landschaft unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich.

Bei Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorgesehen werden.

Folgende textliche Ziele sollten ergänzt werden:

Neues Ziel:

Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln.

Neues Ziel:

Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.

Neues Ziel:

In den identifizierten Strahlursprüngen und den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge hat die Gewässerentwicklung Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes sind alle im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne identifizierten Strahlursprünge und die Bereiche für erforderliche Strahlursprünge nachrichtlich zu übernehmen.

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind: Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu.

Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebeßert wird. Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzufachen.

Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden.

Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich. Es wird daher vorgeschlagen, folgendes textliches Ziel aufzunehmen:

Neues Ziel:

Auen schützen und entwickeln - Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden.

Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2025 um mindestens 10 % zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue.

In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen.

Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden.

In der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz ist aktuell eine Veröffentlichung erschienen, in der Potentiale zur naturnahen Entwicklung rezenter Auen aufgezeigt werden (Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung - Bundesweiter Überblick und methodische Empfehlungen für die Herleitung von Entwicklungszielen; BfN-Skripten 489)¹¹. Für den Planungsraum sind darin Potentiale für die Auenentwicklung von Ruhr und Lippe dargestellt. Diese sollten im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt werden.

Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird:

Neues Ziel:

Im Rahmen der räumlichen Sicherung und Planung sind Quellbereiche auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.

C.II.10 Zu RP Ruhr Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Zu RP Ruhr 2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplanes für den Bereich des Grundwasserschutzes wenig ambitioniert. Es ist weder erkennbar, dass die erheblichen Probleme und negativen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden, noch ist ein Bemühen zu erkennen dem so weit wie möglich planerisch entgegen zu wirken.

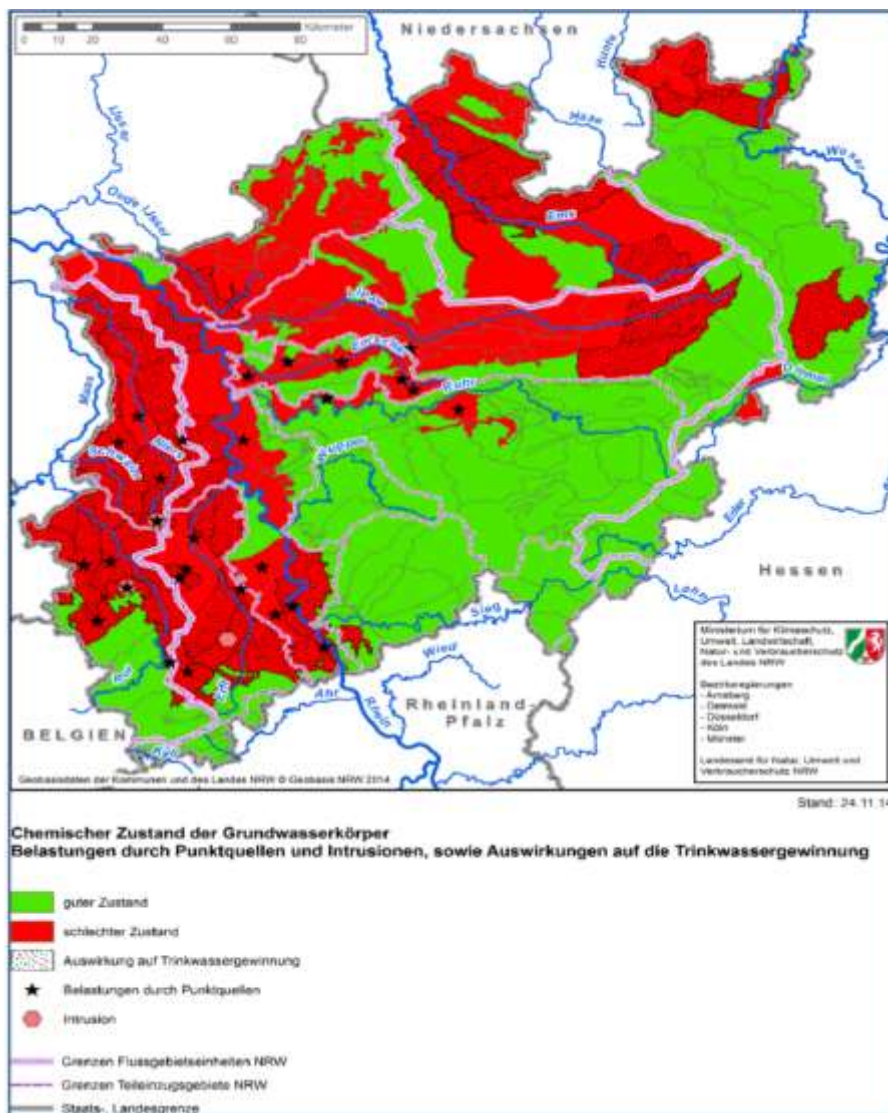
Aus Sicht der Naturschutzverbände ist problematisch, dass laut Planzeichenverordnung die Wasserschutzgebietszonen III B / III C nicht als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt werden können. Die im Entwurf des Regionalplanes gewählte Lösung, diese Bereiche in einer Erläuterungskarte darzustellen, ist allenfalls als Kompromiss zu sehen. Besser wäre es, hier von der Möglichkeit Gebrauch zu machen ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO), die Bereiche als Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Flankiert wird das Ganze von dem Grundsatz 2.10-4, der vorsieht, dass im Falle der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen durch die Bauleitplanung die Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleiben soll und Gefährdungen des Grundwassers ausgeschlossen werden sollen.

Zu RP Ruhr 2.10-3 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabungen sichern

Zu begrüßen ist das Ziel 2.10-3, durch das in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den erweiterten Einzugsbereichen Abgrabungen ausgeschlossen werden.

¹¹ http://www.bfn.de/0502_skripten.html

Im Planungsgebiet finden sich nur im Bereich der Ruhr die meisten Grundwasserkörper sowie einige Grundwasserkörper der Lippe und des Rheins in einem guten chemischen Zustand. Hingegen weisen einige Grundwasserkörper der Lippe (v. a. Nitrat) und des Rheins (Nitrat), alle Grundwasserkörper der Emscher (u. a. Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Lösungsmittel) und zwei Grundwasserkörper der Ruhr (Ammonium, Cadmium, Sulfat, Chlorid) Belastungen auf.



Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021 - Entwurf 22.12.2014, S. 4-114

Neben der Belastung durch die Landwirtschaft findet man in den Siedlungsbereichen vor allem Belastungen des Grundwassers, die aus industrieller Tätigkeit oder Altlasten stammen. Betrachtet wird hierbei ausschließlich das oberste Grundwasserstockwerk. Durch die ehemaligen bergbaulichen Aktivitäten können allerdings Schadstoffe auch in tiefere Stockwerke vordringen.

Dies macht deutlich, dass hier großräumige Maßnahmen zur Sanierung bzw. Trendumkehr zur Sicherung der Trinkwasservorräte und zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie – Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers – erforderlich sind.

Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte (fristgemäße) Erreichung der WRRL-Ziele bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen

unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freihalten. Die Naturschutzverbände fordern daher folgende textliche Ziele und zeichnerischen Darstellungen in den Regionalplan aufzunehmen:

Neue zeichnerische Festlegung zum Grundwasserschutz:

Die zeichnerische Darstellung der Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche nach der Planverordnung umfasst nur sehr eng umgrenzte Bereiche. Es besteht allerdings die Möglichkeit für erforderliche Darstellungen, für die das Planzeichenverzeichnis keine Planzeichen enthält, neue Planzeichen zu entwickeln. Sie sind sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln und in einer Legende zu erklären (§ 3 Abs. 4 PlanVO). Die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen, sind zeichnerisch als „Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen“ (neues Planzeichen) darzustellen. Zusätzlich könnte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden („Bereich zur Sanierung des Grundwassers“). Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen.

Neues textliches Ziel zum Grundwasserschutz

Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher das folgende Ziel zu ergänzen:

Neues Ziel:

Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden sind unzulässig.

Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind unzulässig:

- Großflächige, über die Siedlungsbereiche hinausgehende Versiegelungen,
- die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen, Biomasseanlagen, Windenergieanlagen, Anlagen der Massentierhaltung,
- die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential,
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen,
- Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen.

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.

In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen (und/oder Bereichen zur Sanierung des Grundwassers) sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.

Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.

Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.

Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.

Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.

C.II.11 Zu RP Ruhr Kap. 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Ziele 2.11-1 bis 2.11-4; Grundsatz 2.11-5 und 2.11-6) werden von den Naturschutzverbänden grundsätzlich unterstützt.

Die Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz sollten um folgendes Ziel ergänzt werden:

Neues Ziel:

Hochwasserschutz ökologisch fortführen
Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sind prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umzusetzen. Technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind nur unterstützend möglich sofern dezentrale Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes nicht ausreichen.

C.III Zu RP Ruhr Kap. 3 Kulturlandschaftsentwicklung

Grundsätzliches

Das Konzept der Kulturlandschaften ist nach Auffassung der Naturschutzverbände weit zu fassen, der Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaften muss mit dem Naturschutz Hand in Hand gehen, beides sollte sich ergänzen. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere

Bedeutung beizumessen. Der besondere Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ist bei der Ausarbeitung der Leitbilder durch die Regionalplanung unbedingt zu beachten.¹²

Die Naturschutzverbände machen folgende Bedenken und Anregungen zum Kapitel 3. „Kulturlandschaftsentwicklung“ geltend:

Darstellung besonders schutzwürdiger Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete

Der Entwurf des RP Ruhr lässt eine ausreichende raumordnerische Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche und kulturhistorischen Orte und Strukturen vermissen. Die erfolgte Darstellung von Grundsätzen, ergänzt durch formulierte Leitbilder für die Kulturlandschaften, stellt aus Sicht der Naturschutzverbände keine ausreichende Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche dar. Die im LEP dargestellten bedeutsamen sowie die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Gutachtens zur „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ (2007) sollen nach der gutachterlichen Empfehlung dieses Gutachtens in den Regionalplänen als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Dieses erfolgt im Regionalplanentwurf jedoch nicht. Es wird angeregt, zumindest die schutzwürdigsten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (s. Abb. 17 des Regionalplan Ruhr) als Vorranggebiete darzustellen.

Zu RP Ruhr 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten

Die Naturschutzverbände schlagen zu den Grundsätzen des Entwurfs folgende Änderungen vor: Der Grundsatz 3-1 „Kulturlandschaften erhalten“ sollte als Ziel folgende zu beachtende Vorgaben der Regionalplanung umfassen.

Grundsatz 3-1 neu:

Die Vielfalt der Kulturlandschaften ist im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes zu erhalten und zu gestalten. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. In den dargestellten Vorranggebieten sind die Werte und Funktionen der Kulturlandschaftsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. In den Vorranggebieten ist dem Kulturlandschaftsschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Begründung:

Durch diese Zielformulierung wird der Kulturlandschaftsschutz in Zusammenwirken mit der Darstellung von Vorranggebieten der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche raumordnerisch ausreichend gesichert.

¹² vgl. Stellungnahme Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND) und Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU) vom 27.2.2014 zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2013; veröffentlicht unter: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de>. > Aktuelle Meldungen > Meldung vom 28.02.2014 „Mut zur umweltgerechten und zukunftsfähigen Landesplanung erwünscht!“

Der Grundsatz 3-2 „Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln“ ist an dieses neue Ziel anzupassen und sollte den Katalog der insbesondere als bau-, landschafts- und industriekulturelles Erbe zu erhaltende /entwickelnde Zeugnisse umfassen.

Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen

Es wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt.

Neuer Grundsatz:

Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum ist zu erhalten. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.

Begründung:

Alleen prägen in vielen Teilen Nordrhein-Westfalens die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

C.IV Zu RP Ruhr Kap. 4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Nach § 12 Abs. 6 S. 2 Landesplanungsgesetz ist § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen raumordnerisch umzusetzen, indem die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umgesetzt und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden. Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Dabei können eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen.

Es wird begrüßt, dass zum Regionalplan Ruhr ein Klima-Fachbeitrag vorgelegt wird und dass auf Klimaschutz- und Anpassung in verschiedenen Kapiteln des Regionalplan-Entwurfs eingegangen wird.

Angesichts der erkannten Bedeutung des Klimawandels – siehe auch die Ausführungen in der Einleitung des Entwurfs – ist es aber unverständlich, dass diesem für die Zukunft der Region so bedeutsamen Thema im Kapitel 4 nur vier Grundsätze gewidmet werden, aber kein einziges Ziel. Im Regionalplan-Entwurf muss dem Klimaschutz als einer der zentralen Herausforderungen im Planungszeitraum und darüber hinaus mehr Gewicht gegeben werden. Der immer stärker beobachtbare Klimawandel, verbunden mit einer Zunahme von Wärmebelastungssituationen und Extremwetterereignissen, zeigt die Dringlichkeit auch eines raumordnerischen Handelns auf. Diese weitreichende Bedeutung wird auch durch die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Themenforum "Grüne Infrastruktur

Metropole Ruhr", der durch die Landesregierung initiierten Ruhrkonferenz, deutlich. Grün- und Wasserflächen als Teil der Grünen Infrastruktur haben für Klimaanpassung sowohl zur Starkregenvorsorge als auch zur Reduktion der Hitzebelastung in den Städten eine große Bedeutung, die weiter zunehmen wird.

Ziele zum Klimaschutz und Klimaanpassung erforderlich

Aus diesen Gründen sollten im Kapitel 4 Klimaschutz und Klimaanpassung die Grundsätze 4-3 „Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln“ und 4-4 „Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen“ als Ziele dargestellt werden.

Erläuterungen: Bedeutung innerstädtischer Grünflächen umfassender darstellen

Wegen der großen Bedeutung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion innerstädtischer Freiflächen ist es unverständlich, dass in den Erläuterungen zu G 4-4 innerstädtische Freiflächen > 10 ha so besonders hervorgehoben werden. Große Freiflächen entwickeln zwar ein deutlich kühleres Bestandsklima als kleinere, aber auch Freiflächen deutlich <10 ha kommt eine hohe klimatische Entlastungswirkung zu. Weil die klimaökologische Wirkung auch größerer Freiflächen nur unter ganz bestimmten Bedingungen in die umliegende Bebauung hineinwirkt, ist es umso wichtiger, dass die Flächen aus den Wohnquartieren auf kürzestem Wege erreichbar sind. Da derartige Flächen auch zur Zwischenspeicherung von Regenwasser geeignet sind, sollte hier ein Querverweis auf G 2.11-6 erfolgen. Vor allem aber fehlt ein deutlicher Hinweis für die Kommunen, dass es darum gehen muss, weitere innerstädtische Freiflächen zurückzugewinnen – das ist nur durch Rückbau bestehender Bebauung / Versiegelung erreichbar. In klimaökologischen Problemlagen, die man auf Basis des RVR-Fachbeitrages abgrenzen könnte, sollten weitere Versiegelungen ausgeschlossen werden.

Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz/Klimaanpassung im Regionalplan breit verankern

Klimaschutz und Klimaanpassung betreffen die verschiedenen Handlungsfelder der Regionalplanung. Auch hier bedarf es konkreter regionalplanerischer Zielvorgaben zum Klimaschutz, da ansonsten die Gefahr einer unzureichenden Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen besteht. Es ist deshalb geboten, in folgenden Kapiteln des Regionalplans das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung über die Vorgaben des Entwurfs hinaus zu konkretisieren:

- Grundsatz 1.1-5 „Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln“, hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur teilweisen Zielformulierung und u.a. Ergänzung zur Berücksichtigung von umwelt- und naturschutzbezogenen Anforderungen wie Klimaschutz und Klimaanpassung
- Grundsatz 1.1-7 „Vorrangig im Innenbereich entwickeln“, hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur Darstellung eines Ziels zur vorrangigen Innentwicklung, u.a. mit Ergänzungen zur Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich insbesondere auch aus klimaökologischen Gründen und zur Berücksichtigung kommunaler Klimagutachten bei zu bearbeitenden Konzepten der Kommunen zur Innenentwicklung
- Grundsatz 1.1-13 „Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben“, hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur Vorgabe zur Erarbeitung kommunaler Klimaschutzkonzepte

- Grundsatz 2.3-6 „Lebensräume für klimasensible Arten besonders berücksichtigen, hierzu die Anregung der Naturschutzverbände zur Ergänzung um den Aspekt Klimaschutz durch die Förderung von Biotoptypen mit der Funktion als CO₂-Senke (Moore, Wälder, Grünland).

Zu diesen Anregungen siehe im Detail die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln der Stellungnahme.

Konkrete Zielvorgaben für klimaökologisch gegenwärtig und in Zukunft besonders belastete Teilräume

Aufgrund der im Fachbeitrag dargestellten besonderen Betroffenheit der Region vom Klimawandel und der sich in Zukunft massiv verstärkenden Wärmebelastungssituationen in Hitzephasen (Prognose für 2100) ist es überdies geboten, an dieser Stelle den Planungshinweisen entsprechend für bestimmte klimabedeutsame Teilräume konkrete Ziele wie folgend aufzunehmen:

Neue Ziele:

Klimaschutz- und Klimaanpassung auf der Kommunalebene planerisch verankern - Die Kommunen erarbeiten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Zielvorgaben für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Klimaökologische Situation bei neuen klimatischen Lasträumen optimieren - Bei der Planung neuer klimatischer Lasträume durch die Siedlungsentwicklung ist die klima-ökologische Belastung im Rahmen sämtlicher Planungs- und Umsetzungsebenen durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage des Fachbeitrages Klimaanpassung zum Regionalplan Ruhr und der von den Kommunen zu erarbeitenden Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Planung sind die Erfordernisse hinsichtlich neuer Ausgleichsräume zu berücksichtigen und es sind Flächen und Maßnahmen dafür festzulegen.

Lasträume der hoch verdichteten Innenstadt schützen - Für die Lasträume der hoch verdichteten Innenstadt sind weitere Beeinträchtigungen der klimaökologischen Funktionen zu vermeiden. Dem Schutz dieser Funktionen wird ihnen ein erhöhtes Gewicht in der Abwägung der regionalplanerischen Belange beigemessen. Neuschaffung und weitere Verdichtung von Wärmebelastungsbereichen vermeiden Die Neuschaffung und Verstärkung von Wärme- und Hitzeinseln im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden.

Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung und Luftleitbahnen erhalten - Die Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung sind zu erhalten und jede weitere Funktions-einschränkung ist zu vermeiden. Diese Flächen sind hinsichtlich ihrer klimaökologischen Funktionen optimal zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit von Frischluftzufuhr-Leitbahnen und potenziellen Luftleitbahnen ist zu erhalten bzw. darf nur insoweit eingeschränkt werden, als dass ein gleichwertiger, räumlich wirksamer und funktionaler Ausgleich geschaffen wird.

C.V Zu RP Ruhr Kap. 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

C.V.1 Zu RP Ruhr Kap. 5.2 Erneuerbare Energien

C.V.1.1 Zu RP Ruhr Kap. 5.2.1 Windenergie

Grundsätzliche Forderungen

Steuerung durch Eignungsgebiete

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen (WEA) als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012¹³ auch erfolgreich praktiziert worden.

Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegt eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ im Regionalplan Ruhr dargestellt werden.

Flächenumfang / Bedarf überprüfen

Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) NRW vom 8.2.2017, wonach entsprechend der Zielsetzung (vgl. Ziel 10.2.2), bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden sollen (vgl. Grundsatz 10.2.3). Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben, für das Plangebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha. Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.

Diese im LEP genannten Hektarangaben für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als Zielvorgaben abgelehnt, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und

¹³ Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.

(Kultur-/) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden und insofern eine sachgerechte Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein kann. Des Weiteren wird bezweifelt, dass die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind. Und zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer Energien sie realisieren möchten.

Die Naturschutzverbände regen an, die für das Plangebiet des RVR vorgegebene Größe von 1.500 ha für Windenergieanlagen unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potenzial des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potenzial der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

Völlig unverständlich ist, dass neben der Flächenkulisse für Windenergiebereiche von 1.215 ha im Regionalplan Ruhr in den Flächennutzungsplänen der Kommunen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie zusätzlich außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans mit einer Größe von ca. 1.300 ha dargestellt werden (vgl. Begründung des Regionalplans zu Ziel 5.2.1-1 zur Flächenbilanz) – und dies obwohl nur 30 von 53 Kommunen Konzentrationszonen dargestellt haben. Eine solche Abweichung des ermittelten Gesamtpotenzials für die Planungsregion (rd. 2.500 ha) von den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie (1.500 ha) und die offenbar standörtliche Abweichung von regionalplanerisch und kommunal festgelegten Flächen für die Windenergie deuten auf sehr unterschiedliche Methoden zur Flächenauswahl und eine mangelhafte Abstimmung hin. An dieser Stelle sollte unbedingt - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen zur Flächenauswahl - eine Überprüfung stattfinden. Bei dieser deutlich höheren Flächengröße als der im LEP vorgegebenen ist die von den Naturschutzverbänden geforderte Anwendung von strikteren Ausschlusskriterien zum Schutz von Natur und Landschaft (s.u.) und eine geringere Gewichtung der Windenergienutzung gegenüber anderen Belangen in der planerischen Abwägung (vgl. Begründung zum Regionalplan Kap. 10) durchaus umsetzbar ohne der Windenergienutzung substantiellen Raum zu nehmen.

Bedenken und Anregungen zur Flächenauswahl

Im Regionalplan sollten in einem ersten Schritt die bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen nach den Kriterien des Regionalplans (s. u.) überprüft und bei entsprechender Eignung als Vorranggebiete dargestellt werden. Daneben sollten auch bestehende großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorranggebiet zu werten sind, in den Regionalplan einfließen. Geplante Konzentrationszonen der Kommunen sind bei der Flächenauswahl für den Regionalplan ebenfalls zu berücksichtigen. Hiermit würde im Regionalplan Ruhr bereits eine beachtliche Flächengröße an Windenergiebereichen dargestellt werden. Diese Abstimmungen der Planungsebenen scheinen hier nicht erfolgt zu sein (s.o. zum Flächenumfang) und sollten noch durchgeführt werden.

Die Einbeziehung dieser Standorte der kommunalen Ebene ist auch zwingend erforderlich, um für Konzentrationszonen mit älteren Anlagen die Förderung des Repowering (s. Grundsatz 5.2.1-2) regionalplanerisch festlegen zu können. Für Konzentrationszonen, die den Kriterien der Regionalplanung nicht entsprechen, sollte das Repowering nur im Sinne einer Verlagerung in geeignete Flächen möglich sein.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind.

Es werden nachfolgend zunächst Anregungen und Bedenken zur Methodik der Flächenauswahl der dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplanentwurf (Stand April 2018) und im Weiteren Anregungen zu den textlichen Zielen und Grundsätzen vorgetragen.

Bedenken und Anregungen zur Methodik

Tabubereiche/ Ausschlusskriterien aus Gründen des Naturschutzes

Bei WEA-Planungen sollte großes Augenmerk auf eine gute natur- und artenschutzfachlich begründete Standortwahl gelegt werden, die dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Dies ist die sicherste „Vermeidungsmaßnahme“ für die Auswirkungen von WEA und ist allen anderen Vermeidungsmaßnahmen vorzuziehen, wenn auch die Standortwahl allein nicht immer die einzige Vermeidungsmaßnahme bleiben kann. An dieser Stelle kommt fachlich empfohlenen Mindestabständen und Ausschlussbereichen - insbesondere auf Ebene der übergeordneten Raumplanung - eine entscheidende Rolle zu.

Aus Sicht der Naturschutzverbände kommen nachfolgend aufgeführte Bereiche für Windenergie-Planungen nicht in Betracht und sollten entsprechend bei der Flächenauswahl auf Ebene der Regionalplanung als Tabubereiche berücksichtigt werden. Die Festlegungen der Ausschlusskriterien (s. Begründung des Regionalplan-Entwurfs zu Ziel Z 5.2.1-1 und Anhang 4 der Begründung) sollten entsprechend angepasst werden.

- **Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogelarten**

Um landesweit und regional bedeutsame Vorkommen europäischer Vogelarten bei raum-wirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten zu berücksichtigen, sind aus Sicht der Naturschutzverbände Bereiche mit Schwerpunktvorkommen (Bereiche besonders hoher Dichte) von windenergiesensiblen Arten auf der Ebene der Regionalplanung als Tabubereiche planerisch zu berücksichtigen.

Schwerpunktvorkommen sind bisher nur von Seiten des LANUV für eine Auswahl an WEA-sensiblen Vogelarten erfasst worden (s. Energieatlas NRW), für WEA-sensible Fledermäuse fehlt eine solche Kartierung.

Jedoch zeigen die Karten zu Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern, sodass ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktvorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand nicht sachgerecht ist.

Die Darstellung basiert auf den Daten des Fundortkatasters des LANUV (FOK), dem keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen, viele vorliegende Daten sind noch nicht eingepflegt, es handelt sich nur um landesweit erhobene Daten. Es fehlen weitere lokal vorhandene Daten und Informationen, z.B. aus kommunalen Datenbanken und Katastern, Daten der Unteren Naturschutzbehörden, der Biologischen Stationen, des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) oder des Internet-Portals ornitho.de des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. Zudem beruhen die Darstellungen auf einer Datengrundlage von 2007 bis 2011.

Nach Aktualisierung und Vervollständigung der SPVK-Karten des LANUV wären die SPVK im Zuge der WEA-Planung auf regionaler Ebene nutzbar. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzun-

gen der Schwerpunktorkommen. Es sollten zudem landesweite Erhebungen veranlasst werden, um die momentan sehr schlechte Datenlage zu verbessern.

Diese Bemühungen sind aus Sicht der Naturschutzverbände von großer Bedeutung, um diese Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz auch als solche zu schützen. Solange dies auf Landesebene nicht erfolgt, müssen Schwerpunktorkommen auf regionalplanerischer Ebene ermittelt und von WEA freigehalten werden, dies muss der entsprechende Fachbeitrag des LANUV ermöglichen.

Die gezielte Beachtung der Schwerpunktorkommen von WEA-sensiblen Arten hat jedoch keinen erkennbaren Eingang in die Biotopverbundplanung des LANUV für die Planungsregion Ruhr gefunden und wurde somit auch nicht bei der Flächenauswahl der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt.

- **Bedeutsame Vogellebensräume inklusive eines Mindestabstands**

Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten¹⁴ (LAG-VSW 2015) als fachliche Mindestanforderungen für WEA-Planungen gelten. Darunter fallen auch die empfohlenen Abstandsempfehlungen zu den verschiedenen Vogellebensräumen, die für die Avifauna von besonderer Bedeutung und somit besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen sind. Bei diesen „fachlich empfohlenen“ Mindestabständen handelt es sich um Pufferzonen um diese Lebensräume, die aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna von WEA freizuhalten sind. Die bedeutsamen Lebensräume selbst und die entsprechenden Pufferzonen mit ihrem großen avifaunistischen Konfliktpotenzial sollten also bei der Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen und bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr entsprechend als Tabubereiche behandelt werden (vgl. Tabelle unten, in Anlehnung an LAG-VSW 2015). Der im Regionalplan Ruhr pauschal angesetzte Puffer zum Ausschlusskriterium FFH, VSG und NSG von 300m ist demnach aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sachgerecht, sondern muss bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Schutzgebieten entsprechend auf die zu erwartende 10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m, ausgedehnt werden.

Gerade auch die Berücksichtigung von überregional bedeutsamen Zugvogelkorridoren muss auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Es fehlt hierbei an Bewertungsmaßstäben, lediglich im Vergleich mit anderen Bereichen können Aussagen zur Bedeutung der Zugkorridore getroffen werden. Eine solche vergleichende Erfassung des Vogelzugs wurde in NRW, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), bisher nicht durchgeführt. Auf kommunaler Ebene können überregionale Korridore nicht erfasst und die entsprechenden Konflikte nicht angemessen berücksichtigt werden.

Zugvogelkorridore müssen daher im Rahmen der Regionalplanung Beachtung finden; für die Planungsregion Ruhr kann dies hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Naturschutzbehörden erfolgen.

¹⁴ Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. veröffentlicht in den Berichten zum Vogelschutz, Band 51, 15 - 42 (2014). Online unter: www.nabu.de -> Umwelt und Ressourcen -> Energie -> Erneuerbare Energien & Energiewende -> Windenergie -> Vogelschutz an Windkraftstandorten -> LAG-VSW Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen (.pdf)

Bedeutsame Vogellebensräume	Mindestabstandsempfehlungen
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergiesensibler (WEA-sensibler) Vogelarten	10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m
Nationale Schutzgebiete mit Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten	
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mind. regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	
Regelmäßig genutzte Schlafplätze von WEA-sensiblen Arten	<u>Kranich:</u> 3.000 m <u>Greifvögel, Eulen, Schwäne,</u> <u>Gänse:</u> 1.000 m
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen, Greifvögeln und Eulen	freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	

- **Bedeutsame Fledermauslebensräume inklusive eines Mindestabstands**

Zum Schutz der WEA-sensiblen Fledermäuse sollten aus Sicht der Naturschutzverbände auch bedeutsame Fledermauslebensräume mit einer Pufferzone von mindestens 1.000 m von WEA frei gehalten werden. Die bekannten bzw. die auf Grundlage einer Recherche von vorhandenen Daten/ Informationen zu identifizierenden bedeutsamen Lebensräume sind schon bei der regionalplanerischen Festsetzung von Windenergiebereichen als Tabukriterien zu berücksichtigen.

Hierzu zählen: FFH-Gebiete mit Schutzzweck besonders kollisionsgefährdeter Fledermäuse, bedeutende artenreiche/ individuenstarke Winterquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere besonders kollisionsgefährdeter Arten.

- **"verfahrenskritische Vorkommen" WEA-sensibler Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes**

Neben den oben genannten Vorkommen von WEA-sensiblen Arten innerhalb von festgelegten Schwerpunktorkommen oder bedeutsamen Lebensräumen können auch weitere Vorkommen dieser Arten zu artenschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten führen, die bereits auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind („verfahrenskritische Vorkommen“). Diese Bereiche sind in der Regionalplanung ebenfalls als Ausschlusskriterium einzustufen.

Soll bei der Flächenauswahl für die Windenergiebereiche des Regionalplans Ruhr und der Berücksichtigung von sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten – wie in der Begründung auf Seite 177 dargelegt – auf den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in NRW" des MULNV zurückgegriffen werden, so machen die Naturschutzverbände demgegenüber folgende Bedenken geltend:

Als „verfahrenskritisch“ gelten Arten, die im Fall ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstünden, da voraussichtlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kommt es auch darauf an, dass sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtern darf bzw. der günstige Erhaltungszustand zu wahren ist. Entsprechend enthält der Leitfaden bereits eine Auflistung der aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes (Ampelbewertung „rot“) als verfahrenskritisch anzusehenden WEA-empfindlichen Arten.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die Liste der auf der Ebene der Regionalplanung als verfahrenskritisch zu berücksichtigenden Arten (s. Kap. 4.1 des Leitfadens) um folgende weitere WEA-sensible Arten zu ergänzen, die sich nach der Ampelbewertung in einem schlechten Erhaltungszustand befinden: Kiebitz als Brutvogel in der kontinentalen Region, Raubwürger und die Mopsfledermaus.¹⁵

Die WEA-empfindlichen Arten und deren Vorkommen, die aufgrund ihres landesweit unzureichenden Erhaltungszustands verfahrenskritisch sind und dem entsprechend eine Prüfung und planerische Konfliktbewältigung auf der Ebene der Regionalplanung erfordern können, benennt der Leitfaden nicht. Dazu zählen beispielsweise: Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, ggf. die Wildkatze, Baumfalke, Kranich (atlantische Region), Rohrweihe, Rotmilan (kontinentale Region), Kiebitz als Rastvogel, Kiebitz als Brutvogel in der atlantischen Region und weitere Vogelarten¹⁶.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch andere Vorkommen von Arten, die nicht WEA-empfindlich sind, „verfahrenskritisch“ sein können.

Die Naturschutzverbände halten es für sachgerecht, statt der empfohlenen Untersuchungsradien für die vertiefende Prüfung gemäß dem genannten Leitfaden auf die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstände des sogenannten Helgoländer Papiers¹⁷ zurückzugreifen, und die verfahrenskritischen Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten einschließlich dieser Radien in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Folglich sind die im RP Ruhr als Ausschlusskriterium angewandten verfahrenskritischen Vorkommen aus Sicht der Naturschutzverbände nicht weitreichend genug. Von den Vorgaben des genannten Leitfadens wurde bereits hinsichtlich der Unterscheidung der biogeografischen Regionen abgewichen (S. 177 der Begründung zum RP Ruhr); die Naturschutzverbände regen an, ein weitergehendes Abweichen den obigen Ausführungen entsprechend zu prüfen.

¹⁵ Hinsichtlich der aus Sicht der Naturschutzverbände als WEA-sensibel einzuordnenden Arten wird an dieser Stelle auf das Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017), Kap. 4 und Anlagen 1, 2, 5, verwiesen: „Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zur Überarbeitung des Leitfadens ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ (MKULNV/ LANUV, Fassung 12.04.2017)“, im Internet veröffentlicht auf der homepage des Landesbüros als aktuelle Meldung vom 20.12.2017

¹⁶ s. Fußnote 8

¹⁷ Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. veröffentlicht in den Berichten zum Vogelschutz, Band 51, 15 - 42 (2014). Online unter: www.nabu.de -> Umwelt und Ressourcen -> Energie -> Erneuerbare Energien & Energiewende -> Windenergie -> Vogelschutz an Windkraftstandorten -> LAG-VSW Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen (.pdf)

- **Biotopverbundflächen der Stufe 1**

Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind – wie auch im Regionalplan-Entwurf umgesetzt – als Tabuflächen zu behandeln. Hierunter müssen in jedem Fall die festgesetzten und einstweilig sichergestellten NSG, alle FFH-Gebiete sowie die Vogel-schutzgebiete mit Vorkommen WEA-sensibler Vogel- oder Fledermausarten zählen – unter Berücksichtigung der entsprechenden Pufferbereiche.

Weitere Bestandteile des Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung besonders zu berücksichtigen (s. unten Punkt II.).

- **Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz**

Die im Rahmen der Regionalplanung begründet als BSN festgesetzten Biotopverbundflächen der Stufe 1 sind von WEA frei zu halten und durch einen Puffer vor Immissionen und Beeinträchtigungen von außen zu schützen.

- **Regionale Grünzüge**

Die regionalen Grünzüge erfüllen wichtige Funktionen für den Biotopverbund sowie für das Landschaftserleben und die Erholung, die durch Windenergieanlagen und deren Auswirkungen empfindlich beeinträchtigt werden können, und sollten daher als Tabubereiche gewertet werden.

- **Überschwemmungsbereiche /-gebiete**

Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist. Dies erfordert einen großzügigen Abstand zu Fließgewässern, der teils über die in Karten dargestellten Überschwemmungsbereiche hinaus gehen kann.

- **Grundwasserschutzbereiche**

Neben den im Regionalplan-Entwurf bereits als Ausschlusskriterium angewandten Wasserschutzzonen I und II sind auch die Wasserschutzzonen III A von WEA frei zu halten, dies aufgrund der mit dem Bau von WEA verbundenen Versiegelung, Zerstörung der Grundwasserüberdeckung und des mit dem Betrieb von WEA verbundenen Risikos der Freisetzung wassergefährdender Stoffe bei möglichen Havarien. Es sind zudem alle geplanten Wasserschutzzonen I – III A als Ausschlusskriterium zu werten.

- **Wertvolle Erholungsgebiete, landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung**

Dazu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete – eine begründete Herausnahme von weniger empfindlichen/ schutzwürdigen Teilflächen ist möglich. Die Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen und gegenüber WEA besonders empfindlichen Teilbereichen muss vermieden werden, sodass diese Flächen bei der Regionalplanung als Ausschlusskriterien zu behandeln sind. Beispielsweise muss dies der Fall sein, wenn Flächen betroffen sind, die lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, jedoch faktisch NSG-würdig sind. Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden.

Die Flächen der Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung des Fachbeitrags des LANUV sollten entsprechend der Empfehlung des LANUV (s. S. 238/ 239 des Fachbeitrags) vor visuellen Beeinträchtigungen geschützt werden. Für diese Flächen sollte dem Belang einer nachhaltigen und klimaverträglichen Energieversorgung kein Vorrang gegenüber dem Landschaftsbild eingeräumt werden, diese Bereiche sollten von regionalplanerischen Darstellungen für Windparks frei gehalten werden. Die Naturschutzverbände lehnen den generell ausgesprochenen Vorrang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes (s. S. 180 der Begründung zum RP Ruhr) ab, eine differenziertere Betrachtung der landschaftsschutzwürdigen Bereiche wäre hier angezeigt.

Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen Stufe 2 und den Flächen der Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung.

- **Wertvolle Kulturlandschaften**

Windenergieanlagen sollten aus Sicht der Naturschutzverbände nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden; die sieben landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Planungsregion Ruhr sind von WEA frei zu halten. Der Bezug zu Ziel 3-1 des LEP (s. S. 180 der Begründung des RP Ruhr), wonach WEA in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden sollen, greift hier zu kurz. Nach dem Grundsatz 3-2 des LEP soll der besondere kulturlandschaftliche Wert der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gewahrt und die wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten werden.

Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: LEP, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche sowie der Fachbeitrag Kulturlandschaft von LVR und LWL.

- **große, unzerschnittene Räume**

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) haben eine große Bedeutung u.a. für den Schutz wandernder Arten, von Arten mit großem Raumbedarf, der genetischen Vielfalt, für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung, dies in lärmarmen Umgebung. Gerade im Ballungsraum der Metropole Ruhr sind diese unzerschnittenen Räume rar und von entsprechend großer Bedeutung ist deren Erhalt insbesondere in dieser Planungsregion. Die verbliebenen sieben UZVR > 50qkm sollten daher unbedingt von WEA frei gehalten werden.

- **Lärmarme Räume**

Die wenigen verbliebenen lärmarmen Räume sind – gerade in der dicht besiedelten Planungsregion Ruhr – für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium für WEA zu beachten. Die vom LANUV ermittelten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume herausragender Bedeutung (s. Karte 6 des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sollten unbedingt von WEA frei gehalten werden.

- **Waldflächen**

Die LNU fordert Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären¹⁸, der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht generell aus, infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70

¹⁸ vgl. Positionspapier „Windenergieanlagen und Landschaftsschutz“, Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: <http://www.lnu-nrw.de/>

Jahre können in Anspruch genommen werden¹⁹ und der NABU NRW fordert als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen²⁰.

Die in NRW als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesenen Waldflächen sind zwingend von WEA freizuhalten.

Besondere Prüfaufträge für die Strategische Umweltprüfung

Weitere Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als konfliktreich erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung, ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere:

- Vorkommen WEA-sensibler Arten inklusive eines artspezifischen Mindestabstands, die nicht über eines der oben genannten Ausschlusskriterien abgedeckt sind,
- Waldflächen, die nicht als Tabubereiche gewertet werden,
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters
- Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV)

Bei diesen Flächen ist insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/ Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände wie der Wildkatzenwegeplan des BUND, sowie im Beteiligungsverfahren vom ehrenamtlichen Naturschutz eingebrachte Hinweise auf Biotopverbundflächen

- Flächen der Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV)
- Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben) und im Regionalplan dargestellte „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE)

Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen von Bedeutung, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen. Den generell ausgesprochenen Vorrang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes (s. S. 180 der Begründung zum RP Ruhr) lehnen die Naturschutzverbände ab, es bedarf hier einer differenzierteren Betrachtung.

¹⁹ vgl. BUND-position „Windkraft in NRW“, veröffentlicht unter: <https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/im-fokus/windenergie/>

²⁰ vgl. Positionspapier: „Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft“, veröffentlicht unter: <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html>

- regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft von LVR und LWL
- unzerschnittene verkehrsarme Räume > 10 - 50 km²
Für den Ballungsraum Ruhr hat das LANUV in seinem Fachbeitrag das Kriterium "Unzerschnittene Räume" (UZVR > 10 qkm) als zusätzliches Bewertungskriterium für die Stufe 1 aufgenommen, da diese Räume selten und eine endliche Ressource sind. Es wird empfohlen, eine Inanspruchnahme zu vermeiden (s. Fachbeitrag S. 45). Dem Belang der Windenergieerzeugung generell Vorrang gegenüber dem Belang der UZVR einzuräumen (s. S. 320 der Begründung zum RP Ruhr), ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht angemessen.
- die vom LANUV ermittelten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume besonderer Bedeutung (s. Karte 6 des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
- Naturparke
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LG NRW
Diese Biotop sind von WEA freizuhalten. Wie auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr (S. 177/ 78) ausgeführt, soll aufgrund ihrer meist kleinräumigen Ausdehnung ein solches Vorkommen dann nicht zum Ausschluss einer Potenzialfläche für Windenergie insgesamt führen, da das Freihalten von kleinteiligen § 30-Biotopen auf den nachgelagerten Planungsebenen möglich ist.
Diese Notwendigkeit muss der Regionalplan aber auch klar für die kommunale Planung vorgeben. Gesetzlich geschützte Biotop größerer Ausdehnung sollten jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene bei der Festlegung von Windenergiebereichen ausgespart bleiben und entsprechend als Tabubereich behandelt werden.

Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festsetzungen Kap. 5.2.1

Ziel zu WEA-Standorten im Regionalplan (zu RP Ruhr Ziel 5.2.1-1)

In einem textlichen Ziel sind die wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen auch hier zu benennen.

Neues Ziel: *Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan*

Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeignetsten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar.

In den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.

Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:

- *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten (VSG) mit Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten einschließlich eines Umgebungsschutzes,*
- *gesetzlich geschützten Biotopen größerer Ausdehnung*
- *Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund,*
- *großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,*
- *regionalen Grünzügen,*
- *Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz,*
- *Überschwemmungsbereichen.*

Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Fledermaus- und Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes. Weiter sind alle Bereiche mit verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.

Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen, insbesondere für die naturbezogene Erholung, sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.

Es sollten zudem Erläuterungen zu den Ausschlusskriterien gemäß den obigen Ausführungen zu den einzelnen Kriterien ergänzt werden. Im Übrigen stößt die Darstellung der unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Anpassung der Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung auf erhebliche Bedenken. Die strikte Formulierung, dass Kommunen mit einer bestehenden Konzentrationszonenplanung die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche in diese zu übernehmen haben, halten die Naturschutzverbände für nicht sachgerecht. Denn es können durchaus auf der nachgelagerten kommunalen Planungsebene zwingende Gründe des Artenschutzes oder unter anderem Abwägungsgründe des Landschaftsschutzes gegen eine solche Darstellung sprechen. Darauf sollte zudem in den Erläuterungen des Regionalplans auch deutlich hingewiesen werden.

Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Es sollte ein Ziel ergänzt werden, das sich auf die Flächen außerhalb der festgesetzten Windenergiebereiche (WEB) bezieht:

Neues Ziel: *Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete*

Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor).

Begründung:

Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet.

Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Teile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen. Auch für

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ist eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen.

Vorrang Repowering (zu RP Ruhr Grundsatz 5.2.1-2)

Der formulierte Grundsatz zur Förderung des Repowering sollte zum einen als textliches Ziel gefasst werden und zum anderen den Vorrang des Repowering gegenüber dem Neubau von WEA forcieren:

Neues Ziel: Vorrang Repowering

Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.

Die Erläuterungen zum Grundsatz 5.2.1-2 im Regionalplan-Entwurf zu den durch Repowering eröffneten Möglichkeiten (weniger neue Anlagen, Standortbündelung) sind durch die Kann-Formulierungen zu wenig bestimmt. Zudem ist an dieser Stelle im RP Ruhr deutlicher darauf hinzuwirken, dass bei einem Repowering von in einem BSLV gelegenen WEA die neuen Standorte der WEA zwingend außerhalb des BSLV geplant werden, um mittelfristig die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der BSLV durch WEA weitestgehend zu minimieren (zur dringenden Notwendigkeit des Schutzes vor Beeinträchtigungen s. o. zu RP Ruhr Ziel 2.5-1).

C.V.I.2 Weitere erneuerbare Energien (zu Kap. 5.2.2)

Solarenergie

Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%-ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung.

Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die Festsetzung der zweckgebundenen Nutzung in Neukirchen-Vluyn (Ziel 5.2.2-2) für eine bereits bestehende Freiflächen-Solaranlage ist hier nicht ausreichend.

Die Naturschutzverbände regen deshalb an, das Ziel 5.2.2-1 „Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken“ wie folgt zu modifizieren und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen:

Neuformulierung Ziel 5.2.2-1: Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten, den Biotopverbund sowie das Orts- und Landschaftsbild und schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche nicht beeinträchtigen und

müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bereiche mit besonders schutzwürdigen Böden sind von dieser Darstellung frei zu halten. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,
- Aufschüttungen,
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder
- technische Anlagen im Außenbereich.

Begründung:

Bei den Regelungen im Regionalplan-Entwurf (Ziel 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken) ist bei der eröffneten Nutzung von militärischen Konversionsflächen die vorgenommene Beschränkung auf die baulichen Bereiche sehr wichtig, um die im Regelfall ökologisch wertvollen Freiflächen der Konversionsflächen zu schützen. Es fehlt jedoch eine Zielaussage, dass bei der Errichtung von Solarenergieanlagen entsprechend des Vorschlags der Naturschutzverbände der Schutz der oben konkret benannten Freiraumfunktionen gewährleistet sein muss.

Außerdem sprechen sich die Naturschutzverbände bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft werden auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr (zu Kap. 5.2.2, zu Z 5.2.2-1) herausgestellt. Folglich sollte ergänzend ein Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden aufgenommen werden, nach dem die Bauleitplanung die entsprechenden Voraussetzungen schaffen soll.

Zudem wird angeregt, im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen:

Neuer Grundsatz:

Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

Biomasse

Die im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Festsetzungen zur Steuerung von Biomasse sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Es werden folgende Vorschläge für eine Überarbeitung gemacht:

Neuer Grundsatz zur Nutzung der Potenziale der Biomasse

Die Nutzung von Einsatzstoffen – gewonnen ausschließlich aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt – soll deutlich gesteigert werden.

Neuer Grundsatz zur Ausnutzung der Wärmepotenziale

Inbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

Neues Ziel für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Raumbedeutsame – bauplanungsrechtlich privilegierte und nicht-privilegierte sonstige – Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in:

- Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen,
- Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als „schlecht“ eingestuft wird,
- NATURA 2000-Gebieten,
- Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als „Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ festgelegt worden ist.

Standorte für bauplanungsrechtlich nicht privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist.
Die Anforderungen gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

Begründung:

Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotenzial, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten, ...).

Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweiffruchtanbau, z.B. Mais nach Grünroggen – zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Einige NATURA 2000-Gebiete sind nicht als BSN dargestellt. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese „Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, sodass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichen Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von „herausragender Bedeutung“ beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden.

Anstelle einer Standortbestimmung/ räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung/ Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind hier zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleichermaßen!).

Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, dies umfasst auch die Ortslagen, auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.

Folgender Grundsatz sollte ebenfalls aufgenommen werden:

Neuer Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung

Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen. Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Begründung:

Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen

Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).

Zudem ist folgender neuer Grundsatz sowie folgendes neues Ziel aufzunehmen:

Neuer Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe:

Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll durch naturverträgliche Landwirtschaft erfolgen, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Neues Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz:

In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.

Begründung:

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer „starken örtlichen Konzentration“ zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.

Zu RP Ruhr 5.2.2-4 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen

Der Grundsatz, dass die Nutzung der Wasserkraft raumverträglich erfolgen soll, bedarf dringend einer Erläuterung. Ohne entsprechende Kriterien für die Raumverträglichkeit der Wasserkraftnutzung ist dieser Grundsatz wirkungslos.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind allerdings ohnehin strengere textliche Festsetzungen in Bezug auf die Wasserkraft erforderlich.

Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

In den Regionalplan ist daher das folgende Ziel aufzunehmen:

Neues Ziel zur Nutzung der Wasserkraft

Die Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darf durch Wasserkraftnutzung nicht gefährdet werden. Bestehende frei fließende Gewässerstrecken und die Zielartengewässer für Lachs und Aal sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen. Die Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Anforderungen der WRRL an die Durchgängigkeit erfüllt sind und die Anlage einer naturnahen Entwicklung des Gewässers nicht entgegensteht.

Begründung:

Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach einem „guten ökologischen Zustand“ politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz.

Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen Konkretisierungen (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln.

Ziel der Naturschutzverbände ist es, die Nutzung von „regenerativer Energie“ insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt, und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte „Kleine Wasserkraft“ mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist – mit regionalen Unterschieden – in der Summe nur marginal.

Es gibt in NRW derzeit 427 Wasserkraftanlagen, davon 389 Kleinwasserkraftanlagen. Der Anteil an der gesamten Bruttostromproduktion beträgt ca. 0,3%, davon werden 40% von den größeren Wasserkraftanlagen an den Talsperren erzeugt²¹.

Auch in den „BfN-Kernforderungen Wasserkraft“²² wird gefordert, den „Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, zu gering erscheint.“ Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird.

Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden.

Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRL-Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehenen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein.

Der Betreiber/Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss.

Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.

Neues Ziel: Rückbau von Stauanlagen

Stauanlagen sind soweit möglich zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.

An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage

²¹ Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 Wasserkraft; LANUV Fachbericht 40; 2017.

²² Bundesamt für Naturschutz: BfN-Kernforderungen Wasserkraft (17.3.2014).

notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen.

Begründung:

Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind.

Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfehlgegründeter bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen.

Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich. Es wird daher folgendes neues Ziel vorgeschlagen:

Neues Ziel: *Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen*

Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.

Begründung:

Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden. Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern.

Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.

Zu RP Ruhr 5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen

Die Energiegewinnung durch Geothermie ist immer dann als raumbedeutsam zu bewerten, wenn es durch die Tiefe der Anlagen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Da zum Aufbrechen von Gestein auch Chemikalien zum Einsatz kommen können, soll aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Neues Ziel: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie

Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.

Begründung:

Raumbedeutsame geothermische Anlagen können auch flächige Wärmekollektorenfelder sein. Derartige Anlagen sind auszuschließen in Bereichen zum Schutz der Natur, FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten.

C.V.2 Zu RP Ruhr Kap. 5.3 Abfallwirtschaft

Zu RP Ruhr 5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Das Ziel 5.3-1 Flächen für Abfallbeseitigung sichern wird von den Naturschutzverbänden grundsätzlich akzeptiert, um eine sichere und effektive Abfall-Deponierung sicherzustellen, die keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zur Folge hat.

In diesen Bereichen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind, ist richtig.

Allerdings stellen Abfalldeponien – jedenfalls nach der Ablagerungsphase – oft wertvolle Lebensräume für bestimmte Arten (Kreuzkröte, Vogelarten des schütter bewachsenen Offenlandes) dar, weil auf den Deponiekörpern regelmäßig keine höheren Gehölze geduldet werden. Damit sind offene Flächen auf den rekultivierten Deponiekörpern in der Regel interessant für den Artenschutz. Dieser Aspekt sollte jedenfalls im Erläuterungstext Erwähnung finden.

Zu RP Ruhr 5.3-2 Ziel Sensible Nutzungen schützen

Das Ziel 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen sollte angepasst werden, damit Deponien auch aus den Bereichen ausgeschlossen werden, die für die Erholung und den Landschaftsschutz bedeutsam sind. In die Liste der sensiblen Gebiete sollten daher zusätzlich aufgenommen werden:

Ergänzung zu Ziel 5.3-2:

Die Errichtung neuer Deponien ist innerhalb der folgenden zeichnerisch festgelegten Bereiche und Gebiete ausgeschlossen:

- *Allgemeine Siedlungsbereiche,*
- *Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hiervon ausgenommen sind betriebsgebundene Deponien, die in funktionalem Zusammenhang mit innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben stehen,5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur*
- *Bereiche für den Schutz der Natur,*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes,*
- *Waldbereiche,*
- *Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,*
- *über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C),*
- *Windenergiebereiche*

- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- Regionale Grünzüge

Begründung:

Die BSLE und regionalen Grünzüge erfüllen für das Landschaftserleben und die Erholung wichtige Funktionen. Deponien sind – sehr ausgeprägt während ihrer Ablagerungsphase, aber auch noch nach der Rekultivierung – Fremdkörper in einer Erholungslandschaft, die das Landschaftserleben und die Erholung empfindlich beeinträchtigen können. Es mag sein, dass einzelne Halden heute für die Erholung bedeutsam sind, aber daraus kann keine Regel abgeleitet werden. Denn jedenfalls während der Ablagerungsphase beeinträchtigen Deponien das Landschaftserleben und die Erholung erheblich. Ein Ausschluss von Deponien in BSLE und Regionalen Grünzügen ist daher angezeigt.

Zu RP Ruhr 5.3-3 Grundsatz Abfallbeseitigung

Der Grundsatz 5.3-3 Abfallbeseitigung konzentrieren sollte in ein Ziel umgewandelt werden. Der Grundsatz beabsichtigt unter dem Strich alle Deponien außerhalb der im Regionalplan konkret zeichnerisch festgelegten Standorte auszuschließen. Dies verdeutlicht sowohl der Wortlaut des Grundsatzes, als auch der Erläuterungstext.

Diese Absicht ist auch absolut berechtigt, denn die Anlage neuer Deponien ruft geradezu unvermeidbar gravierende Nutzungskonflikte hervor, stört die Raumstruktur erheblich und schadet auch der Abfallwirtschaft selbst, weil u.U. Überkapazitäten entstehen können, die sowohl die Sicherheit der schadlosen Deponierung (mit „Öko-Dumping“ in starken Konkurrenzsituationen ist zu rechnen), als auch die Wirtschaftlichkeit der Deponiebetreiber gefährden.

Zudem sollte dem Schutz der zeichnerisch festgelegten Deponien vor entgegenstehenden Nutzungen (siehe Ziel 5.3-1) ein Ausschluss anderer Deponien gegenüberstehen. Denn kein Bürger hat gerne Deponien in seinem Umfeld, weil sie schlicht stören. Angesichts der Notwendigkeit Abfälle möglichst regional zu deponieren, ist es nötig einzelne Deponien zu sichern. Dann kann aber anderen Deponien keine Zustimmung erteilt werden. Dies sagt der Erläuterungstext faktisch ebenso aus.

Die Erlasslage fordert eine zeichnerische Festlegung von Deponien im Regionalplan. Wenn dies nicht lediglich ein Nachvollziehen von raumordnerisch nicht kontrollierten Deponiestandorten durch bloßen Eintrag in den Regionalplan sein soll, dann ist eine vorsorgende Planung der Deponiestandorte im Regionalplan nötig, zu der die Naturschutzverbände aufrufen. Die heute vorliegenden Fakten und Gutachten erlauben im Prinzip eine derartige Planung, bei der die relativ günstigsten Standorte für neue Deponien aufgrund nachvollziehbarer Fakten gefunden und im Regionalplan festgelegt werden können.

Statt des Grundsatzes 5.3-3 sollte folgendes Ziel aufgenommen werden:

Neues Ziel (statt Grundsatz 5.3-3):

Planungen für Abfalldeponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ sollen unterbleiben.

Zu RP Ruhr 5.3-4 Grundsatz Flächeninanspruchnahme reduzieren

Der Grundsatz 5.3-4 Flächeninanspruchnahme reduzieren sollte - dem entsprechend - gestrichen werden, da er auf neue Deponiestandorte außerhalb der im Regionalplan festgelegten abhebt.

Zu RP Ruhr 5.3-5 Ziel Rekultivierung sicherstellen

In den Erläuterungen zum Ziel 5.3-5 Rekultivierung sicherstellen sollte – wie bereits für Ziel 5.3-1 angeregt darauf hingewiesen werden, dass Abfalldeponien – jedenfalls nach der Ablagerungsphase – oft wertvolle Lebensräume für bestimmte Arten (Kreuzkröte, Vogelarten des schütter bewachsenen Offenlandes) darstellen, weil auf den Deponiekörpern regelmäßig keine höheren Gehölze geduldet werden. Damit sind offene Flächen auf den rekultivierten Deponiekörpern in der Regel interessant für den Artenschutz.

Zu RP Ruhr 5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern, 5.3-8 Ziel Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern sowie 5.3-7 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen

Gegen die Ziele 5.3-6 Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern und 5.3-8 Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern sowie den Grundsatz 5.3-7 Umgebungsschutz sicherstellen bestehen seitens der Naturschutzverbände keine Bedenken. Es sollten aber im Erläuterungstext alle Passagen entfernt werden, die weitere Planungen von Müllverbrennungsanlagen andeuten; der Bedarf ist in NRW ausreichend abgedeckt!

C.V.3 Zu RP Ruhr Kap. 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Der Regionalplan-Entwurf stellt 55 BSAB mit einer Fläche von zusammen 1.630 ha dar. Für Kies/Kiessand entspricht das einer Versorgungssicherheit von 27,4 Jahren für reine Sande von über 30 Jahren (siehe S. 199 der Begründung).

Zur Bedarfsermittlung

Die Naturschutzverbände bedauern, dass noch immer kein Umdenken bei der Bedarfsermittlung stattgefunden hat. Nach wie vor wird der Bedarf über eine Trendfortschreibung ermittelt, anstatt den Bedarf anhand der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu ermitteln und den erheblich darüber hinaus gehenden Ansprüchen der Abgrabungsunternehmer raumordnerisch entgegenzutreten. Bei der Bedarfsermittlung und der daraus abgeleiteten BSAB-Kulisse muss es aus Sicht der Naturschutzverbände aber allein darum gehen, den Rohstoffbedarf zu decken, der sich an einem sparsamen Verbrauch orientiert und der sich unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale für den maßgeblichen Planungszeitraum ergibt. Die Bedarfsberechnung ist wichtigste Stellschraube für die räumliche Planung: je höher der Bedarf an Rohstoffen pro Jahr angesetzt wird desto mehr Abgrabungsflächen werden benötigt. Statt einer produktions-/ nachfragebezogenen Bedarfsberechnung fordern die Naturschutzverbände einen volkswirtschaftlich orientierten Bedarfsberechnungsansatz, bei dem der Rohstoffverbrauch des Planungsraumes sowie die Verwendung von Recyclingmaterialien zugrunde gelegt wird.

Laut LEP sollen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festgelegt werden. Dies wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Die Regelungen im LEP und im Regionalplan-Entwurf schaffen keinen Anreiz zur Ressourcenschonung, sondern konterkarieren vielmehr alle Bestrebungen in diese Richtung. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr übertrifft die vom LEP geforderte Versorgungssicherheit für Kies/Kiessand mit 27,4 Jahren deutlich. Dabei ist nicht erkennbar, weswegen Neudarstellungen von BSAB in diesem Umfang nötig sind.

Zur Flächensuche

Dagegen, dass nur das „fehlende Rohstoffvorkommen“ als hartes Tabukriterium angewendet wurde, bestehen Bedenken. Es ist – entgegen der Ausführungen in der Begründung – eben nicht ersichtlich, dass Baugebiete, diverse Schutzgebiete oder auch Wälder nicht als harte Tabukriterien einbezogen werden.

Auch die Verwendung der „weichen“ Tabukriterien ist unverständlich. Dass kein Puffer für die Tabukriterien NATURA 2000-Gebiete (nur für präquartäre Sande und Kalkstein), für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope angelegt wurden, ist weder sachgerecht, noch entspricht es der Rechtslage. Für alle drei Schutzgebiete gilt ein Umgebungsschutz, der auch Beeinträchtigungen von außen untersagt, wie sie sich bei direktem Angrenzen einer Abgrabung an ein solches Schutzgebiet sicher einstellen werden. Hier keine ausreichend dimensionierte Pufferzone einzubeziehen, fordert zukünftige genehmigungs-rechtliche Konflikte heraus und stellt damit die Steuerungswirkung der BSAB-Darstellungen in Frage. Dabei ist insbesondere die nachträgliche Anpassung der Pufferzone für präquartäre Sande und Kalkstein abzulehnen, die vorgenommen wurde, weil mit der 300 m-Pufferzone keine Erweiterungsoptionen für diese Rohstoffe machbar waren. Der Regionalplan-Entwurf geht dabei davon aus, dass die BSAB-Darstellungen für diese Rohstoffe FFH-verträglich sind – ohne dies so dezidiert überprüft zu haben, dass jeder vernünftige Zweifel an einer FFH-Unverträglichkeit ausgeschlossen ist. Damit werden BSAB-Flächen dargestellt, die von vornherein im Konflikt zu NATURA 2000-Gebieten stehen. Dies wäre aber nur dann rechtmäßig möglich, wenn schon der Regionalplan-Entwurf eine FFH-Abweichungsentscheidung durchführt und so eine belastbare Grundlage für eine spätere Genehmigung darlegt hätte.

Im Fall von präquartären Sanden und Kalk fehlt es dabei schon an der Begründung, weswegen diesen Rohstoffen ein so überwiegendes Gewinnungsinteresse beizumessen ist, dass die Tabu-Kriterien zu ändern sind. Kalk-Vorkommen z.B. sind in NRW keine Seltenheit und es gibt etliche Abbaubereiche mit langen Genehmigungszeiten, die ohne weiteres auch den Bedarf des Planungsbereichs decken könnten und dies auch längst tun. Eine planerische Notwendigkeit Vorkommen im Planbereich nur deshalb gegenüber den NATURA 2000-Gebieten „aufzuwerten“, weil sonst deren Versorgungssicherheit im Planungsbereich nicht gesichert ist, ist nicht begründbar.

Den Aussagen auf S. 219 der Begründung, wonach *„im Einzelfall integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Naturschutzes zu einer Aufwertung von Gebietsbestandteilen innerhalb der Natura 2000-Gebiete beitragen können“* widersprechen die Naturschutzverbände ausdrücklich. Es ist faktisch nicht vorstellbar, dass eine Abgrabung zur Aufwertung eines NATURA 2000-Gebietes führen könnte – so sehr die Abgrabungsunternehmen auch seit Jahrzehnten mit solchen Ideen hausieren.

Bedenken bestehen auch dagegen, dass Vorkommen geschützter Arten nicht als Kriterien aufgenommen wurden, obwohl sie offenbar vielfach bekannt waren. Die Prüfbögen für die BSAB beinhalten solche Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, wie z.B. des Kiebitzes oder der Zauneidechse. Es entsteht aber der Eindruck, dass solche Vorkommen (etwa wegen des Fehlens im Kriterienkatalog des Anhangs 5 zur Begründung) keine Rolle

bei der Bewertung eines BSAB spielen, wie z.B. bei Alp_BSAB_1, Bot_BSAB_1 und Hal_BSAB_1.

Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass nicht für alle Flächen valide Daten zum Vorkommen solcher geschützter Arten vorliegen könnten; dort wo sie aber vorliegen, müssen sie auch im Planungsprozess genutzt werden.

Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 13.4.2010 sagt dazu: *„Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.“*

Nach der VV-Artenschutz sind bei ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand (wie beim Kiebitz) auch kleine Vorkommen u.U. verfahrenskritisch.

Weshalb solche Vorkommen in den Prüfbögen dennoch als unkritisch für die Darstellung als BSAB bewertet werden, ist nicht verständlich und fachlich falsch.

Ein Vorkommen einer europarechtlich geschützten Art zwar zur Kenntnis zu nehmen (laut Prüfbogen war es ja bekannt), dann aber nicht darauf zu reagieren, widerspricht planerischen Grundsätzen und den Regelungen des Artenschutzes, die ja auch für Regionalpläne gelten. Es reicht keineswegs aus, darauf zu vertrauen, dass die nachgeordnete Genehmigungsebene das Artenschutzproblem lösen könnte. Denn der Regionalplanung würde es obliegen, das Problem erst gar nicht entstehen zu lassen, indem auf den aus artenschutzrechtlicher Sicht kritischen Standort verzichtet wird zugunsten eines anderen, unkritischen BSAB-Standortes. Dadurch, dass das Kriterium Artenschutz nicht in die Kriterienliste aufgenommen wurde, verweigert der Regionalplan-Entwurf die planerische Bewältigung des Artenschutz-Konfliktes, obwohl er dazu durch die ersatzweise Darstellung eines anderen BSAB-Standortes in der Lage gewesen wäre. Damit wird der Entwurf seiner Aufgabe nicht gerecht und provoziert zukünftige Probleme auf der Genehmigungsebene. Die Naturschutzverbände unterstreichen im Grundsatz die für den Regionalplan-Entwurf gewählte Vorgehensweise, bei der Neudarstellung von BSAB auf große Rohstoffmächtigkeiten, günstige Volumen/Flächen-Relation und verkehrliche Anbindung zu setzen. Dies erscheint zielführend, weil so die Abgrabungsflächen und ihre Auswirkungen minimiert werden können.

Die Naturschutzverbände gehen dabei davon aus, dass durch dieses Vorgehen keine kritischen Flächen (im Sinne des Kriterienkatalogs des Anhangs 5) als BSAB ausgewählt wurden.

Es erschließt sich aber dennoch nicht, warum Flächen für 27,4 Jahre für Kies/Kiessand als BSAB dargestellt werden, obwohl nur 20 Jahre Versorgungssicherheit verlangt sind.

Zu RP Ruhr 5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren und RP Ruhr 5.5-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Das Ziel der Steuerung des Rohstoffabbaus, damit nur in den vergleichsweise unkritischen Flächen Rohstoffabbau stattfinden kann, begrüßen die Naturschutzverbände ausdrücklich. Allerdings wird das Ziel 5.5-1 durch die ausufernden Ausnahmen des Ziels 5.5-3 weitgehend entwertet. Das Ziel 5.5-3 lässt es zu, dass

- angrenzend an alle dargestellten BSAB weitere Abgrabungen bis insgesamt je BSAB 10 ha außerhalb bestimmter Tabuzonen angelegt werden,
- angrenzend an bestehende Abgrabungen, die am 6. Juli 2018 legal betrieben wurden, weitere Abgrabungen bis 10 ha je Genehmigung/Zulassung außerhalb bestimmter Tabuzonen angelegt werden – dies auch außerhalb der dargestellten

BSAB und

- alle bereits bestehenden Abgrabungen in ihrer Laufzeit verlängert und vertieft werden können.

Aus Sicht der Naturschutzverbände begünstigt der Planentwurf die Interessen der Abgrabungsindustrie in ungerechtfertigter Weise und regt diese dazu an, jede einzelne Abgrabung um weitere 10 ha zu erweitern.

Dies betrifft alle Altgrabungen, die zum Stichtag noch betrieben wurden und alle dargestellten BSAB – egal ob es Neu-Darstellungen sind oder Erweiterungen bereits vorher bestehender BSAB-Darstellungen. Schließlich erhält auch jeder Abgrabungsunternehmer damit die Option seine bestehende Alt-Abgrabung (ohne zeitliche Beschränkung) zu verlängern und sie zu vertiefen. Dagegen bestehen Bedenken.

Zu Fall a.):

Abgrabungsunternehmer insbesondere im Kreis Wesel hatten inzwischen seit Jahrzehnten Zeit, ihr wirtschaftliches Handeln an den BSAB-Darstellungen des damaligen Regionalplans Düsseldorf auszurichten. Hier wurden Konzentrationszonen für Abgrabungen dargestellt mit der klar erkennbaren Zielrichtung, die Abgrabungswirtschaft auf bestimmte Flächen hin zu steuern und Abbautätigkeiten anderswo auszuschließen. Dies war in der Abgrabungswirtschaft sehr umstritten und vielfach Grund für heftige Diskussionen in den Erarbeitungsverfahren des Regionalplans bis hin zu etlichen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Es kann also nicht angenommen werden, dass die Abgrabungsunternehmen über Konzentrationszonen im Regionalplan Ruhr überrascht sind. Denn sie kennen das Konzept der Abgrabungssteuerung inzwischen seit Jahrzehnten. Alle Abgrabungsunternehmen haben sich längst an die Steuerung der Abgrabungen angepasst bzw. eine solche Anpassung wäre den Unternehmen abzuverlangen, um die gewollte Steuerung der Abgrabungstätigkeit sicherzustellen.

Für neue BSAB, die es ja im vorliegenden Entwurf gibt, ist die Option der 10 ha-Erweiterung völlig unverständlich. Ein Unternehmer, der den neu dargestellten BSAB für sein Wirtschaften in Anspruch nimmt, muss sein wirtschaftliches Handeln auf den neuen BSAB ausrichten. Eine „stille“ Erweiterungsoption für diesen Unternehmer vorzusehen, heißt tatsächlich den neu dargestellten BSAB um 10 ha zu erweitern. Wenn das gewollt ist, sollte dies auch in den zeichnerischen Darstellungen deutlich werden und den nötigen Untersuchungen unterzogen werden.

Zu Fall b.):

Diese Regelung führt unter dem Strich zu einer Erweiterungsoption für jede zum Stichtag legal bestehende Abgrabung. Nach dem Wortlaut des Ziels sind bei aneinandergrenzenden Abgrabungsgenehmigungen jeweils 10 ha Neuaufschluss pro Genehmigung möglich – also mehr, als für im Regionalplan-Entwurf zeichnerisch dargestellte BSAB!

Für die Fälle a.) und b.) ist besonders bedenklich, dass dies auch für NATURA 2000-Gebiete gelten soll. Um die von vorn herein kritische Inanspruchnahme solcher Flächen zu verhindern müssen die Negativ-Kataloge des Ziels 5.5-3 mindestens um NATURA-2000-Gebiete und die „Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ ergänzt werden (dies hilfsweise zur unten geforderten Neuformulierung des Ziels 5.5-3).

Zu Fall c.):

Es bestehen Bedenken dagegen, dass alle Altabgrabungen in ihrer Laufzeit unbeschränkt verlängert oder sogar uneingeschränkt vertieft werden können.

Anträge auf Laufzeitverlängerung zeigen an, dass die Abgrabung nicht den bei Antragstellung erwarteten Absatz hat, weil die nötigen Absatzmärkte fehlen. Das ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass kein Bedarf für diese Abgrabung besteht. Dies sollte als Hinweis darauf wahrgenommen werden, dass diese betreffende Abgrabung für das Wirtschaftsgeschehen nicht bedeutsam ist. Damit ist sie aber auch aus regionalplanerischer Sicht nicht schutzwürdig. Ihr sollte daher auch keine automatische Verlängerungsoption aus regionalplanerischer Sicht gegeben werden!

Die Naturschutzverbände fordern deshalb die Streichung dieser Ausnahmeregelung in Ziel 5.5-3, da dadurch das Ziel in 5.5-1 zur Konzentration des Rohstoffabbaus in unzulässiger Weise aufgeweicht wird. Sollte es jedoch bei Ausnahmeoptionen im Regionalplan bleiben, schlagen die Naturschutzverbände als einzige Ausnahme vor:

Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher zulässig, wenn

- das Vorhaben im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen steht, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf gegeben ist (z.B. Straßenbau).

Zu RP Ruhr 5.5-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen

Das Ziel 5.5-4 sollte wie folgt formuliert werden:

Änderung Ziel 5.5-4:

Bereiche, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen oder durch den Abbau auf sonstige Weise beeinträchtigt sind, sind abschnittsweise und zeitnah wieder herzurichten, um Nachfolgenutzungen zu ermöglichen.

Dabei ist vorrangig die Nutzung für den Naturschutz zeichnerisch festzulegen. Die Nachfolgenutzungen sind so zu ordnen, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.

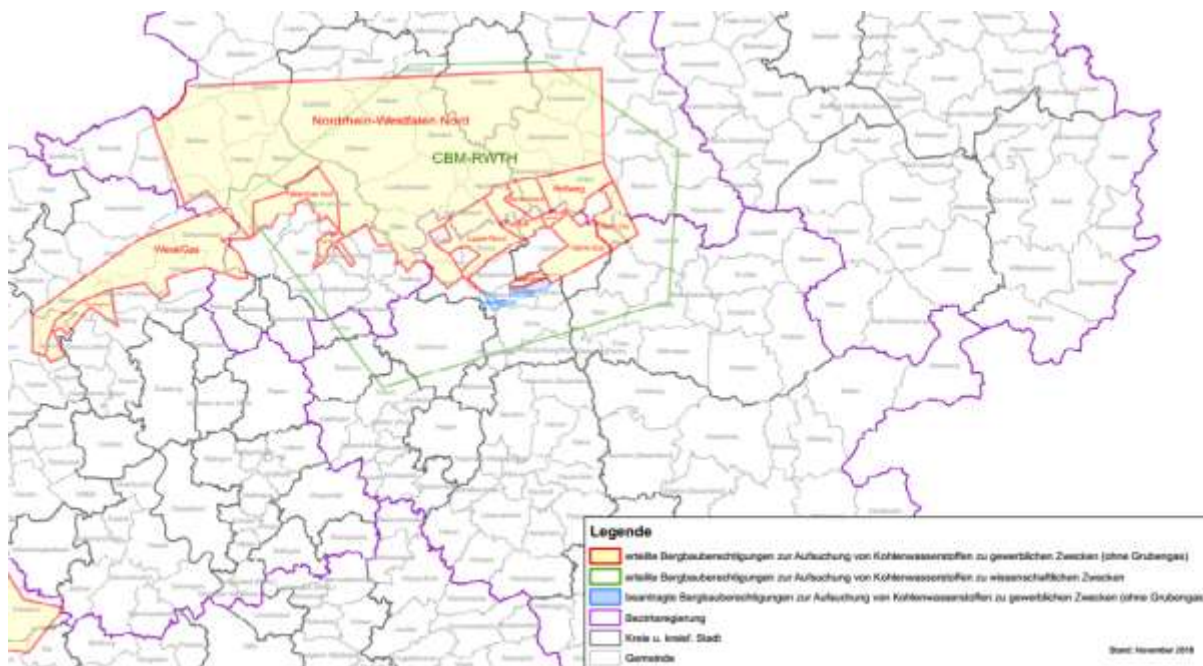
Begründung:

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die von der Rohstoffgewinnung betroffenen Bereiche vorrangig den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet werden. Eine geordnete Wiederherrichtung beugt künftigen Nutzungskonkurrenzen und -konflikten vor; insbesondere ist eine Beeinträchtigung angestrebter Nutzungen für den Naturschutz durch angrenzende oder überlagernde Nutzungen zu vermeiden.

C.V.4 Zu RP Ruhr Kap. 5.6 Fracking

Hierzu finden sich im Entwurf des Regionalplans Ruhr keine Aussagen, weil nach Auffassung der Regionalplanung des RVR alles bereits abschließend im LEP bzw. bundesgesetzlich im WHG geregelt sei. Es wird daher offenbar keine Notwendigkeit gesehen, eine Regelung zum Fracking in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen, da von einem umfassenden gesetzlichen / landesplanerischen Verbot des Frackings im Planungsraum ausgegangen wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Bezirksregierung Arnsberg für weite Teile des Planungsraumes Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt hat, halten die Naturschutzverbände eine Regelung im Regionalplan für dringend erforderlich.



https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgasaufsuchung_gewinnung/aufsuchungsfelder/index.php

Es wird daher vorgeschlagen folgendes Ziel in den Regionalplan neu aufzunehmen:

Neues Ziel zum Ausschluss von Fracking

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen, wie insbesondere Wasser, genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Begründung:

Bei der sogenannten unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions bzw. Hydraulic Fracturing (Fracking) handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Auch das Fracking ohne so genannte „giftige Chemie“ ist mit gravierenden Umweltrisiken verbunden. Weder durch Forschungs-, Probe- oder Gewinnungsbohrungen noch durch die Entsorgung der Frack-Wässer darf es zu einer toxikologischen oder sonstigen Gefährdung der Umwelt und insbesondere des Grund-/Trinkwassers kommen. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, Fracking ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

C.VI Zu RP Ruhr Kapitel 6. Verkehr und technische Infrastruktur

C.VI.1 Zu RP Ruhr Kapitel 6.2 Straßenverkehr

Zu RP Ruhr 6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz

Mit der Formulierung des Grundsatzes 6.2-3 „Anbindung an das großräumige Straßennetz“ und den Erläuterungen hierzu ist richtigerweise im Entwurf des Regionalplanes Ruhr erkannt worden, dass die räumliche Festlegung von Straßenbauvorhaben allenfalls Grundsatzqualität zukommt und keine Zielqualität. Denn die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt.

Allerdings bestehen Bedenken gegen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zugunsten des Straßennetzes im Planungsraum als „Bedarfsplanmaßnahmen“ und als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ (siehe Erläuterung zu 6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz = „Geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“) und „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“.

Als „Bedarfsplanmaßnahmen“ darzustellende Straßenbauvorhaben gelten nach dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) und der Planzeichendefinition die Straßenbauvorhaben, die „vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, grobtrassiert“ sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“.

Die Aufnahme von Straßen aus den Bedarfsplänen („Bedarfsplanmaßnahmen“) in den Regionalplan Ruhr bedeutet eine verbindliche Vorrangstellung und sehr weitgehende planerische Restriktion zulasten anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Denn durch die Darstellung von „Bedarfsplanmaßnahmen“, einschließlich derjenigen ohne räumliche Festlegung, werden vorsorglich Räume für Vorhaben gesichert, für die allein der gesetzliche Bedarf festgelegt worden ist. Durch dieses Vorgehen wird die Bedarfsprognose verfestigt. Würde die raumordnerische bzw. raumplanerische Bewertung von Straßenbauvorhaben in einem Raumordnungsverfahren und nicht – ausnahmsweise – im Zuge der Regionalplanung erfolgen, wäre das Ergebnis eine „raumordnerische Beurteilung“. Die raumordnerische Beurteilung ist allerdings als „sonstiges Erfordernis“ im weiteren Planungs- und Zulassungsprozess zu berücksichtigen.

Es ist zwar vorstellbar, dass im Zuge der Regionalplanung Festlegungen mit Zielqualität zugunsten von Straßenbauvorhaben getroffen werden könnten, dies setzt jedoch einen entsprechenden zu dokumentierenden Planungsprozess einschl. Strategischer Umweltprüfung (SUP) voraus. Dieses ist jedoch hier offenbar nicht der Fall:

„Bedarfsplanmaßnahmen – Straßen“

Im Regionalplanentwurf werden die in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und/oder im Linienbestimmungsverfahren dargestellt. Allerdings erfolgt die Darstellung nicht auf der Grundlage einer Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-

Ergebnisse, sondern es geht schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung.

Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist. Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen; dieses ist nicht die Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es vielmehr um die „Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung“ (vgl. § 37 StrWG NRW) unter „Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Außerdem fehlt es bei der ungeprüften Übernahme von Verkehrsprojekten aus den Bedarfsplänen auch hier an einer Umweltprüfung. Dieses ist umso bedenklicher, da für diese Straßen in der vorgelagerten Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes und des Landes bislang keine Strategische Umweltprüfungen (SUP) im Sinne des UVPG v. 24. Februar 2010 (siehe Teil 3 Strategische Umweltprüfung) erfolgt ist.

Über die o.g. Bedarfsplanmaßnahmen hinaus werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr auch „noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ (gestrichelte geschwungene Linie - rot) und „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ (strichpunktierte Linie - rot) dargestellt. Hierzu bestehen folgende Bedenken:

„Noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“

Hierbei handelt es sich um in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen, für die nach Abwägung aller raumordnerischen Belange keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann. Es handelt sich also lediglich um die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs einer Darstellung ohne räumliche Festlegung (gestrichelte geschwungene Linie (rot)). Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die räumliche Konkretisierung von „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ im Regionalplan Ruhr daher unzulässig:

Nach den Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-3 „Anbindung an das großräumige Straßennetz“ wird diese Signatur für eine regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse aus den Bedarfsplänen gewählt, für die noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Eine räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist laut den weiteren Erläuterungen das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren und ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahren, in dem der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen.

Wenn es sich bei der raumordnerischen Abwägung um eine grobe Verortung unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte handelt, ohne dass die Linienabstimmung hiermit vorweg genommen werden soll, sind für solche Straßen die entsprechende raumordnerische Beurteilungen vorzulegen. Dieses ist nicht der Fall, denn „... eine raumordnerische Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren...“ und „... außerhalb des noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahrens ...“ gibt es nicht. Wenn eine solche Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes durchgeführt worden sein sollte, ist dieses auch entsprechend zu dokumentieren.

Dieses dem Regionalplanentwurf zugrunde liegende Planzeichenverständnis und die auf diese Weise mögliche Darstellung von „Grobtrassen“ entbehren nach Auffassung der Naturschutzverbände einer planungsrechtlichen Grundlage. Zu der im Sinne der Planzeichenverordnung (Planzeichen 3aa-2), 3ab-2)) erfolgten Darstellung im Regionalplanentwurf als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ in einer geschwungenen, gestrichelten Signatur

zugrunde liegenden Planungsabsicht bestehen jedenfalls Bedenken. Grundlagen für die Darstellung der Straßen im Regionalplan sind – außer bei den „Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen“ – die gesetzlichen Bedarfspläne von Bund und Land. In diesen Bedarfsplänen wird ausdrücklich keine planerisch räumliche Festlegung zum Trassenverlauf getroffen. Dieses ist dem Linienbestimmungsverfahren vorbehalten.

Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt - wie im Entwurf auch dargestellt - allenfalls Grundsatzqualität zu. Denn Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt.

Die Naturschutzverbände fordern jedoch, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann zeichnerisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen (!) einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine nachgelagerte Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Grundsätzen und Zielen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachzuvollziehen, wieso einige Straßenprojekte nicht einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden sind, jedoch in der FFH-Prüfung und hier auf umweltrelevante Probleme hingewiesen wird.

Beispiel 1:

Xan_Str_01 Ortsumgehung Marienbaum-Xanten im Zuge der B 67 in Xanten

Die Ortsumgehung Marienbaum-Xanten ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Dringlichkeitsstufe "vordringlicher Bedarf" enthalten. Für den Entwurf des Regionalplans Ruhr wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt – nicht jedoch eine Strategische Umweltprüfung (siehe Anhang H Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerisch bedeutsamen Infrastruktur).

Die FFH-Vorprüfung für die Festlegung Xan_Str_01 (Ortsumgehung Marienbaum-Xanten) kommt zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der für den Lebensraumtyp 9110 charakteristischen Tierart Schwarzspecht durch Lärm und hinsichtlich der Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen durch Stickstoff-Eintrag erst möglich sei, wenn in den nachfolgenden Planungsebenen Lärmberechnungen und Depositionsberechnungen vorlägen. Es verbleiben demnach Zweifel an der FFH-Verträglichkeit.

Dennoch ist die Ortsumgehung Marienbaum-Xanten als zeichnerische Festlegung im Regionalplan-Entwurf mit Planzeichen 3.ab-2) rot gestrichelt dargestellt.

Vor dem Hintergrund, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW im Jahr 2019 erhebliche Mittel in die Sanierung der B 57 zwischen Xanten-Marienbaum und Rheinberg investieren wird und auf allen Bundesstraßen Mautstrecken eingerichtet werden sollen, kann eine Entlastung für die Ortsdurchfahrt Marienbaum erwarten werden. Eine strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Regionalplans hierzu wäre also erforderlich gewesen, um zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Darstellung der Ortsumgehung Marienbaum-Xanten noch gegeben ist.

Beispiel 2:

Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird das Projekt Dor_Str_02 (Straßenbau zwischen Dorsten und Recklinghausen) einer FFH-Vor- sowie Umweltprüfung unterzogen und zeichnerisch festgelegt. Vermutlich handelt es sich um die im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Maßnahme Ortumgehung Dorsten-Wulfen, K 41 - Haus Natteforth im Zuge der L 608. Leider fehlen konkrete Angaben im Entwurf des Regionalplanes dazu, ob es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme handelt und welche genau (trifft auch auf andere Projekte zu!).

Zur Festlegung des Straßenbauprojektes Dor_Str_02 (Straßenbau zwischen Dorsten und Recklinghausen) wurde für das FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wird eine noch nicht klare Beurteilbarkeit diagnostiziert. Zweifel an der FFH-Verträglichkeit bestehen laut der Vorprüfung jedoch nur wegen der noch fehlenden Prognose der Stickstoff-Emissionen; das Projekt wird letztlich im Entwurf zeichnerisch festgelegt.

Dieser Einschätzung ist zu widersprechen, denn bereits jetzt – auf regionalplanerischer Ebene – kann offensichtlich eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete festgestellt werden: Nach der FFH-Vorprüfung ist bei ihrer Realisierung des Straßenbauprojektes Dor_Str_02 der Neubau einer Brücke über den Wienbach erforderlich. Unabhängig von der Frage, ob es tatsächlich zutrifft, dass der Brückenbau an der Schmalstelle des Gewässers bzw. FFH-Gebietes stattfindet und an dieser Querungsstelle derzeit kein FFH-Lebensraumtyp und kein Habitat einer relevanten Art betroffen ist.

Dennoch wird der Brückenbau das FFH-Gebiet unzweifelhaft in seinen Entwicklungsoptionen beeinträchtigen. Fließgewässer-FFH-Gebiete benötigen sowohl einen die Gewässer begleitenden Gehölzbestand, als auch eine Perspektive zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers im Zuge von Erosion und Anschwemmung, also der Verlagerung des Gewässers. Ein Brückenbau würde einerseits die Entwicklung selbst schmaler Auwald-Streifen behindern bzw. wg. Beschattung und Wuchshöhenbeschränkung der Bäume ausschließen und andererseits aus statischen Gründen eine dauerhafte Befestigung der Gewässer auf Höhe der Brückenbauten erzwingen. Damit wird die Entwicklung des Wienbaches und damit des FFH-Gebietes erkennbar und zwingend beeinträchtigt. Dass das FFH-Gebiet zu schmal ausgewiesen ist und eine Auwald- und dynamische Gewässerentwicklung daher außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden würde, tut nichts zur Sache. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die mit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan-Entwurf vorgenommene Planung einer neuen Straßenverbindung das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigt.

Beispiel 3:

Mar_Str_01 Ortsumgehung Alt-Marl im Zuge der B 225

Die Ortsumgehung Alt-Marl im Zuge der B 225 ist im Entwurf des Regionalplans als gestrichelte rote Linie eingezeichnet. Es handelt sich um ein im BVWP unter „Vordringlichen Bedarf“ aufgeführte Ortsumgehung. Im Umweltbericht ist die Ortsumgehung Alt-Marl unter der Projekt-Bezeichnung Mar_Str_01 enthalten (siehe Anhang H Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerisch bedeutsamen Infrastruktur). Als Ergebnis wurde ermittelt, dass voraussichtlich bei vier Kriterien (Wohnen, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Weitere Aussagen zu dieser Ortsumgehung werden im Umweltbericht nicht getroffen.

Es stellt sich demnach hierzu die Frage, wieso die Ortsumgehung Alt-Marl trotz äußerst negativer Beurteilung im Umweltbericht des Regionalplans im Entwurf zeichnerisch dargestellt ist und warum andererseits für die Ortsumgehung Marienbaum-Xanten trotz eindeutiger negativer FFH-Prüfung keine Umweltprüfung erfolgt ist und trotzdem ebenfalls im Entwurf zeichnerisch dargestellt wird.

„Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr mit einer strichpunktierten Linie (rot) dargestellt. In den Erläuterungen zur Grundsatz 6.2-3 „Anbindung an das großräumige Straßennetz“ wird dazu ausgeführt, dass es sich um Straßen im kommunalen Netz handelt, welche Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen mit dem regionalen Verkehrsnetz verbinden. Eine Erläuterung, auf welcher Methodik (z.B. Verkehrsbelastung bzw. -Entlastung, Qualifizierung der Verbindungsfunktionen, Definition der Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen usw.) basierend, die planerisch begründete Identifizierung solcher Straßen erfolgt ist, fehlt völlig. Erschwerend kommt hierzu, dass sich bei dieser Signatur keine Unterschiede zwischen geplanten und vorhandenen Straßen erkennen lässt.

Über die in dieser Stellungnahme geltend gemachten Bedenken zu einzelnen Straßenbaumaßnahmen hinaus sind alle Straßenbauvorhaben auf den Prüfstand zu stellen, da für Bund und Land Überprüfungen der Bedarfspläne anstehen und das Land im Jahr 2011 durch die „Priorisierungsliste 2011“ (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, September 2011) deutlich gemacht hat, dass die Straßenplanung grundsätzlich neu ausgerichtet werden soll (vgl. hierzu auch die Streichliste für Straßenbauprojekte des BUND NRW: http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/verkehrspolitik/landesstrassen).

C.VI.2 Zu RP Ruhr 6.3 Schienenwege

Zu RP Ruhr 6.3-4 Grundsatz Anbindung an das großräumige Schienennetz

In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die gemäß Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) – Anlage 3 zur LPIG DVO anzuwenden sind, werden Schienenwege unterschieden in „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Kritisiert wird hier als Erstes, dass keine Unterscheidung in den Bestand und die Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt. Eine Gleichsetzung der Bestandsmaßnahmen Schienenwege mit den geplanten Bedarfsplanmaßnahmen – auch wenn diese einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad (hier linienbestimmte Schienenprojekte) erreicht haben sollten – ist unangemessen – weil es hier immer noch zu Änderungen an der Linienführung oder sogar Versagungen der Planfeststellung kommen kann.

Adäquat zu den zeichnerischen Festlegungen von Straßenprojekten der Bedarfspläne werden auch die Bedarfsplanmaßnahmen der Schienenwege dargestellt (durchgezogene Linie (violett): linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Schienenwege (keine Unterscheidung in vorhandene Schienenwege oder geplante Bedarfsplanmaßnahmen), die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben. Gestrichelte Linie (violett): Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Die endgültige Trassierung erfolgt im Linienbestimmungsverfahren. Strichpunktierte Linie (violett): Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Kritisiert wird hierzu, dass

keine Unterscheidung zwischen vorhandenen und geplanten Schienenwegen gemacht wird. Zudem bestehen Bedenken zur Darstellung des geplanten Schienenprojektes Ber_Wer_Sch_01 (Schienenweg zwischen Bergkamen und Werne) auf der Grundlage der FFH-Vorprüfung. Denn die Festlegung Ber_Wer_Sch_01 steht im Widerspruch zu den festgelegten Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“. Daher kann bereits jetzt – auf regionalplanerischer Ebene – offensichtlich eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete festgestellt werden:

Nach der Sachdarstellung in der Vorprüfung zum Projekt Ber_Wer_Sch_01 ist bei einer Realisierung des Neubaus dieses Schienenprojektes seine neue Brücke über die Lippe erforderlich. Es mag zwar zutreffen, dass hierfür der am besten geeignetste Standort zeichnerisch festgelegt ist und der Brückenbau an der Schmalstelle des Gewässers bzw. FFH-Gebietes stattfindet. Es mag auch zutreffen, dass an dieser Querungsstelle derzeit kein FFH-Lebensraumtyp und kein Habitat einer relevanten Art betroffen ist. Dennoch wird der Brückenbau das FFH-Gebiet aber unzweifelhaft in seinen Entwicklungsoptionen beeinträchtigen. Fließgewässer-FFH-Gebiete benötigen sowohl einen Gewässerbegleitenden Gehölzbestand, als auch eine Perspektive zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers im Zuge von Erosion und Anschwemmung, sprich der Verlagerung des Gewässers. Ein Brückenbau würde einerseits die Entwicklung selbst schmaler Auwald-Streifen behindern bzw. wg. Beschattung und Wuchshöhenbeschränkung der Bäume ausschließen und andererseits aus statischen Gründen eine dauerhafte Befestigung der Gewässer auf Höhe der Brückenbauten erzwingen. Damit wird die Entwicklung des Fließgewässers Lippe und damit des FFH-Gebietes erkennbar und zwingend beeinträchtigt. Dass das FFH-Gebiet zu schmal ausgewiesen ist und sich eine Auwald- und dynamische Gewässerentwicklung daher außerhalb des FFH-Gebietes darstellen würde, spielt hier keine Rolle. Fakt ist jedenfalls, dass es bei Verwirklichung des im Entwurf des Regionalplanes Ruhr zeichnerisch festgelegten Schienenprojektes Ber_Wer_Sch_01 Regionalplanes zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet kommen wird.

Zudem befindet sich der Bereich der Querung der Lippe innerhalb des Naturschutzgebietes „Lippeaue von Stockum bis Werne“ des Landschaftsplans Werne-Bergkamen des Kreises Unna. Dieser verbietet es bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen sowie Straßen anzulegen. Diese Verbote würden sich auch gegen die Überbrückung der Lippe wenden. Wie oben zu grundsätzlichen Bedenken dargelegt, stellen derartige Schutzgebiets-Erklärungen einschließlich ihrer Verbotsregelungen nach dem Willen des Gesetzgebers den Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung dar.

Es steht der FFH-Vorprüfung nicht zu, sich darüber hinwegzusetzen.

Es trifft zwar zu, dass diese Beeinträchtigung eher kleinräumig ist und im Zuge des planerischen Abwägungsprozesses nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (also nach Alternativen-Diskussion und Abwägung der widerstreitenden Belange) auch überwindbar sein dürfte. Deswegen muss der Regionalplan sich dennoch dieser Abweichungs-Entscheidung stellen. Die Naturschutzverbände schlagen für diese beiden Fälle daher vor, auf Ebene der Regionalplanung in eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL einzutreten. Gegen eine zeichnerische Festlegung ohne eine solche Abweichungsentscheidung bestehen Bedenken.

C.VI.3 Zu RP Ruhr Kapitel 6.5 Wasserstraßen / Häfen

Zu RP Ruhr 6.5-2 Grundsatz Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln

Um die Binnenschifffahrt als energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunfts- und konkurrenzfähig zu entwickeln und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, soll laut den Erläuterungen zum Grundsatz G 6.5-2 das vorhandene Kanalnetz durch Planungen und Maßnahmen angepasst werden, die den Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände auch im Begegnungsverkehr zulassen. Dies erfordere u.a. die Verbreiterung der Kanalquerschnitte, die Anpassung der Brückenhöhen und den Ausbau der Schleusenkapazitäten. Hierzu sind Hinweise auf die Berücksichtigung der Funktionen des Naturhaushaltes und die weiterhin mögliche Nutzung für die erholungssuchende Bevölkerung notwendig.

Die im Grundsatz G 6.5-2 angesprochene Vertiefung der Fahrrinne des Rheins ist aus ökologischen Gründen abzulehnen. Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins lässt sich nicht nur durch Veränderungen am Gewässer, sondern ganz besonders auch durch technische Verbesserungen an Schiffen erreichen. Dies sollte Vorrang vor allen Eingriffen ins Fließgewässer haben.

C.VI.4 Zu RP Ruhr 6.6 Flughäfen

Zu RP Ruhr 6.6-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern

Nach den Erläuterungen zu dem Ziel 6.6.-1 „Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern“ ist ein Ausbau des Flughafens Dortmund möglich, wenn durch Veränderungen des Ausbauszustandes (z.B. Verlängerung der Start-/Landebahn), der Betriebszeiten und der flugtechnischen Einrichtungen der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen nicht entgegensteht. Hierzu bestehen Bedenken: Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist nicht konkretisiert und daher genauer zu definieren. So könnte auch mit die im Entwurf formulierte Sicherung des Flughafens Dortmund als „bedarfsgerecht“ mit den o.g. geschilderten Ausbaumaßnahmen begründet werden. Die aktuellen Äußerungen des Geschäftsführers des Flughafens Dortmund, Herrn Udo Mager in der Westfalenpost vom 20.10.2018 scheinen genau darauf hinzuweisen. Herr Mager hält die Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen für besonders wichtig, um eine „bedarfsgerechte“ Entwicklung zu ermöglichen und nicht auf eine reine Bestandssicherung beschränkt zu sein. Demnach ist abzusehen, dass mit dem Ausbau der Lande- und Startbahn des Flughafens Dortmund gerechnet werden muss.

Dass diese Befürchtungen nicht abwegig sind, zeigt die Entscheidung der als Landesluftfahrtbehörde zuständigen Bezirksregierung Münster vom 23.08.2018 zu den längeren Betriebszeiten am Flughafen Dortmund. Täglich dürfen nun vier Maschinen bis 23 Uhr landen Ab sofort sind grundsätzlich täglich vier planmäßige Landungen bis 23 Uhr erlaubt - bislang nur bis 22 Uhr. Zudem sind künftig verspätete Landungen bis 23.30 Uhr (bislang: 23 Uhr) und verspätete Starts bis 22.30 Uhr (bislang 22 Uhr) erlaubt. Insgesamt sind 16 verspätete Starts und Landungen im Monat zwischen 22 und 23.30 Uhr erlaubt.

Die nächtliche Ruhezeit der anwohnenden Bevölkerung wird somit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eingeschränkt. Im Ziel Z 6.6-1 zum Flughafen Dortmund sind daher auch die Belange der Wohnbevölkerung vor Lärm und die Berücksichtigung der Belange der Umwelt bei einer schon jetzt zu erwartenden „bedarfsgerechten Entwicklung“ des Flughafens Dortmund deutlich zu machen. Es sind daher nicht nur die Bevölkerung, sondern auch naturschutzfachlich besonders wertvolle und/oder schutzwürdige Gebiete vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere des Fluglärms, zu schützen.

Da der Lärmschutzbereich im Entwurf des Regionalplanes zwar zeichnerisch dargestellt ist (Tagschutzzone 1, Tagschutzzone 2, Nachtschutzzone), der Entwurf aber vor der Erteilung der Ausweitung der Betriebszeiten mit der Erhöhung der zulässigen nächtlichen Starts- und Landungen fertig gestellt wurde, fordern die Naturschutzverbände eine Überprüfung, ob die im Entwurf dargestellten geltenden Lärmschutzzonen den geänderten Genehmigungen der Betriebszeiten anzupassen sind. Die korrekte Darstellung der sich an den geänderten Betriebszeiten zu orientierenden Lärmschutzzonen hat Bedeutung für den Lärmschutz der Anwohner; möglicherweise entstehen in der Umgebung des Flughafens weitere Ansprüche auf bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Zu RP Ruhr 6.6-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern

Das Ziel Z 6.6-3 soll offenbar die im Verbandsgebiet liegenden Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Anteilseigner Stadt Marl) und „Schwarze Heide“ (Anteilseigner Stadt Bottrop, Stadt Dinslaken, Gemeinde Hünxe, Stadt Voerde) in ihrem Bestand sichern.

Konkrete Vorgaben hierzu werden jedoch nicht gemacht. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind und die Sicherheit des Flugbetriebes gefährden können, auszuschließen seien. Hinweise darauf, dass Maßnahmen auszuschließen sind, die als Bestandssicherungsmaßnahmen deklariert werden, aber tatsächlich eine Erweiterung – z.B. durch Verlängerung von Betriebszeiten (siehe Anmerkungen zum Ziel Z 6.6-1 „Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern“) oder gerade bei Bestandssicherung erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur erforderlich sind, fehlen. Immerhin wurden z.B. am Flugplatz Schwarze Heide seit 2015 neue Rundhallen auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes gebaut.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von Lebensräumen und der Fauna ist jedoch beim Verkehrslandesplatz Marl-Loemühle der Schutz des unmittelbar angrenzenden gemeldeten Natura-2000-Gebietes DE-4309-301 und des gleichzeitig als Naturschutzgebiet (RE-011) unter Schutz gestellten Wald-Offenland-Komplexes „Die Burg“. Im Regionalplanentwurf ist daher textlich auf den Schutz des Gebietes abzustellen. So sind z.B. Beeinträchtigungen der gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 BNatSchG ausgewiesenen alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen (9190), Erlen-Eschen-Weichholzauenwald (91E0) und Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Lebensräume insbesondere für im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 BNatSchG auszuschließen.

C.VI.5 Zu RP Ruhr 6.7 Radverkehr

Zu RP Ruhr 6.7-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen

Als einziger Radschnellweg ist den Karten der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie des Regionalverbandes Ruhr zum Radschnellweg Ruhr RS1 (Planersocietät Dortmund et al. 2014) der Trassenverlauf des RS1 enthalten.

Weiter konkretisiert wird zur Zeit der Trassenverlauf des Radschnellweges Mittlere Ruhr (Bottrop – Gladbeck – Essen). Es ist zu prüfen, ob nicht eine zeichnerische Darstellung dieses landesweit bedeutsamen Radschnellweges – adäquat zum Vorgehen bei Straßen – als „Radschnellweg ohne räumliche Festlegung“ sinnvoll und möglich ist.

Die Realisierung des RS1 ist entsprechend der ursprünglichen Planung niveaugleich auszuführen, prioritär vor der geplanten Bebauung im Eltingviertel in Essen, die dem entgegenstehen würde.

Der Radschnellweg ist als schnelle und von vielen, nicht nur sportlichen Radfahrern zu bewältigende Städteverbindung für den Alltagsverkehr geplant. Daher ist die Strecke nicht durch Steigungen zu erschweren.

C.VI.6 Zu RP Ruhr 6.8 Technische Infrastruktur

Zu RP Ruhr 6.8-1 Grundsatz Transportleitungen raumverträglich bündeln

Dieser Grundsatz umfasst grundsätzlich alle Transportleitungen für den überregionalen und regionalen Transport von Energie, Rohstoffen und anderen Produkten. Diese sollen gesichert und „bedarfsgerecht“ ausgebaut werden. Diese Formulierung ist zu ungenau, weil hier sowohl Leitungen aus den Netzplänen Strom und Gas – für die ein Bedarf gesetzlich festgestellt worden ist, als auch Produktenleitungen ohne konkrete Bedarfsfestlegung erfasst sind. Es ist also zu definieren was mit „bedarfsgerecht“ gemeint ist.

Auch ist eine Ergänzung der Trassierungsgrundsätze neuer Transportleitungen erforderlich: Im Grundsatz 6.8-1 ist festgelegt, dass neue Leitungen entlang bereits vorhandener Bandinfrastruktur geführt werden sollen.

Wir halten eine Ergänzung für erforderlich:

Die Trassierung neuer Transportleitungen sollte neben dem Grundsatz der Bündelung auch unter den Grundsätzen Vermeidung, Wahrung der Abstände und Wahrung des Landschaftsbildes erfolgen. Trassierungselemente sollten an die vorhandene Topographie und das Landschaftsbild angepasst werden und sich in die Kulturlandschaft einbinden. Entwicklungsvorhaben, wie z.B. Gewässerrenaturierungen, sind weiterhin zu ermöglichen.

C.VII Zu RP Ruhr 7. Militärische Einrichtungen

Zu 7.1.3 Ziel Arten- und Biotopschutz vereinbaren mit militärischen Nutzungen

Die Standortübungsplätze Hengsen-Opherdicke in Holzwickede und Hamm-Oestrich sind im Entwurf des Regionalplans Ruhr in Überlagerung als Bereiche für sonstige Zweckbindungen – Militärische Einrichtungen und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung ist auch im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) der Fall. Hiermit soll das Ziel verdeutlicht werden, dass diese beiden Standortübungsplätze aus landesplanischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden sollen. Es ist daher auch im Regionalplan Ruhr der Hinweis aus dem Textteil des bestehenden Regionalplanes zu übernehmen, wonach das Gebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung in Gänze als Naturschutzgebiet auszuweisen ist (siehe Ziel 24 sowie Seite 79 des GEP für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)).

D. Zu RP Ruhr Anlage 7 Anhang B zu Drucksache Nr. 13 / 1091 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr)

Grundsätzliches

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr geht auf S. 2 davon aus, dass die „für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sich aus dem Standarddatenbogen, dem Erhaltungszieldokument des LANUV sowie aus den zu einem Schutzzweck erlassenen Vorschriften (z.B. Schutzgebietsverordnungen) [ergeben], wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.“ Hierdurch wird nicht hinreichend deutlich, dass die Schutzgebietserklärung der Maßstab für die FFH-VP ist. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sieht vor, dass für geschützte Teile von Natur und Landschaft, also Schutzgebiete, sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus dem Schutzzweck des Schutzgebietes (im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG) und den in der dazu erfolgten Erklärung dazu erlassenen Vorschriften ergeben, wenn bei der Unterschutzstellung des Schutzgebietes die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bereits berücksichtigt wurden und damit das Schutzgebiet bereits eine hinreichende Unterschutzstellung des FFH-Gebietes sicherstellt.

Eine Berücksichtigung des Standarddatenbogens und der Dokumente des LANUV kommt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sachlich ergänzend in Betracht oder dann, wenn das FFH-Gebiet noch nicht oder nicht hinreichend zum Schutzgebiet erklärt wurde. Das dürfte nur für einen geringen Anteil der NATURA 2000-Gebiete im Planungsraum der Fall sein.

Daher sollten die Regelungen der Schutzgebiets-Erklärungen (ordnungsbehördliche Verordnungen oder Landschaftspläne) in aller Regel als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfungen verwendet werden. Andere Dokumente, die ergänzend herangezogen werden, können insbesondere die Ge- und Verbotsregelungen der Schutzgebiets-Erklärungen nicht relativieren oder ersetzen.

- Erhaltungsziele sind Prüfgegenstand – nicht nur der Status quo ist dabei von Belang

Die Formulierungen erwecken den Eindruck, dass lediglich das aktuelle Vorkommen von signifikanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, von Arten des Anhangs II der FFH-RL und von Vogelarten gem. Art. 4 VSchRL Gegenstand der FFH-VP sei. Auch dies trifft nicht zu. Nicht nur der Status quo in einem bestimmten NATURA 2000-Gebiet ist von Belang, sondern der Begriff „Erhaltungsziele“ umfasst auch Entwicklungen, wie sie z.B. durch Biotopverbesserungen, Biotopentwicklungen oder die Ansiedlung bestimmter Tierarten erst herbeigeführt werden müssen. Die FFH-VP darf sich daher nicht auf den Ist-Zustand beschränken, sondern muss die Erhaltungsziele in vollem Umfang der Prüfung zugrunde legen.

- Abstandsregelung für Prüfeintritt in die FFH-VP

Gegen die Festlegung von „Prüfbereichen“ von 300 bzw. 500 m um ein NATURA 2000-Gebiet (siehe S. 3 als Erfordernis für eine FFH-VP Stufe 1) bestehen zwar zunächst keine grundsätzlichen Bedenken; im Einzelfall sind aber selbstverständlich auch weit größere Einwirkungsbereiche gegeben (siehe z.B. Beeinträchtigung des Cappenberger Waldes durch Kohlekraftwerke in 5 bis 10 km Entfernung). Daher sollte es auch einen Prüfschritt geben, um für Regionalplan-Festlegungen, die weiterreichende Einwirkungen nach sich ziehen können, eine alternative Option zum Eintritt in eine FFH-VP auszulösen.

Zu Kap. 3 FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Windenergiebereichen

Die Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfungen für Windenergiebereiche ohne eine sehr detaillierte Befassung zu verneinen (S. 3 bis 12), halten die Naturschutzverbände für sehr unklug. Die Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan wird entscheidenden Einfluss auf nachfolgende Planungsebenen haben und damit teils auch bestimmend für die Genehmigung zahlreicher Windkraftanlagen werden. Der Regionalplan sollte daher gerade für die Windenergiebereich sicherstellen, dass die Prüfung nicht lückenhaft ist und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen auszuräumen.

Die Aussagen der Leitfäden und Handreichungen von Umweltministerium und LANUV, die die FFH-VP zitiert, sind in der Fachwelt außerordentlich umstritten. Die Naturschutzverbände haben sich dabei mit dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ von MULNV & LANUV sehr intensiv beschäftigt und eine breite Fülle von fachlichen Kritikpunkten dazu vorgebracht, auf deren Wiederholung hier verzichtet werden soll (siehe aber dazu auf der Internetseite des Landesbüros unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/leitfaden-umsetzung-des-arten-und-habitatschutzes-bei-der-planung-und-genehmigung-von-windenergiea.html>).

Die Naturschutzverbände halten es für dringend geboten, bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten nicht die Minimal-Kriterien des oben genannten Leitfadens zur Anwendung zu bringen, sondern aus Vorsorge-Erwägungen und um der Rechtssicherheit willen alle Vorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebiete einer FFH-VP zu unterziehen!

Es ist im Übrigen bemerkenswert, dass die FFH-VP auf S. 6 anzunehmen scheint, dass das Vorkommen einer charakteristischen Art für einen Anhang I-Lebensraumtyp in den „gebiets-spezifischen Erhaltungszielen“ enthalten sein soll. Offenbar soll dies bedeuten, dass die Beeinträchtigung eines bestimmten Lebensraumtyps über dessen charakteristische Arten nur dann beachtlich ist, wenn diese charakteristische Art ausdrücklich in den „gebiets-spezifischen Erhaltungszielen“ deklariert ist. Diese Herangehensweise würde aber den Regelungszusammenhang der charakteristischen Arten ebenso verkennen, wie die Beachtlichkeit von Entwicklungsoptionen bei der FFH-VP. Konkret kann die bisher unterbliebene Dokumentation des Vorkommens einer bestimmten windkraftsensiblen und gleichzeitig lebensraumtyp-charakteristischen Art nicht dazu führen, dass eine FFH-VP unterbleibt, wenn diese Art tatsächlich im jeweiligen FFH-Gebiet vorkommt oder bei entsprechender Entwicklung dort vorkommen würde.

Im Hinblick auf den Entwicklungsaspekt erschließt sich auch nicht die Bedeutung des Fundort-katasters des LANUV, das ja nur auf die Vergangenheit schließen lässt.

Zu Kap. 4 FFH-Vorprüfungen für einzelne Planfestlegungen

Die einzelnen FFH-Vorprüfungen überzeugen z.T. nicht. Es sind z.B. folgende Bewertungen zu kritisieren:

Die Festlegung Hal_Wind_8 (Windenergiebereich südl. des Hullerner Stausees) wurde im Zuge der FFH-Vorprüfung als unverträglich ermittelt, weil der Rotmilan im Vogelschutzgebiet vorkommt und unstrittig eine sehr windkraftsensible Art ist. Die FFH-Vorprüfung schließt daher ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko nicht aus, geht sogar von erheblichen Beeinträchtigungen aus, die die Stabilität der Rotmilan-Population im Vogelschutzgebiet gefährden. Die Festlegung des Windenergiebereichs Hal_Win_8 wird daher verworfen.

Der Windenergiebereich Hal_Wind_8_A stellt sich als zum Vogelschutzgebiet leicht verkleinerte zeichnerische Festlegung dar. In der FFH-Vorprüfung für diese Festlegung taucht nun der Begriff

„Rotmilan“ gar nicht mehr auf! Dass die nun bescheinigte Verträglichkeit nicht haltbar sein dürfte, liegt auf der Hand! Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die Festlegung Hal_Wind_8_A als eine sehr kritische Fläche gesehen werden. Das ist bereits aus der Nähe zu den Stauseen, der Lippeaue und dem Vogelschutzgebiet ersichtlich. Hinsichtlich der sonstigen windkraftsensiblen Vogelarten sollte der aktuelle Sachstand des Brutbestandes und die absehbaren Entwicklungen zur Kenntnis genommen werden; dann wäre ohne weiteres eine Unverträglichkeit dieses Windenergiebereiches festzustellen.

Die FFH-Vorprüfung für die Festlegung Xan_Str_01 (Ortsumgehung Marienbaum) kommt zum Ergebnis, dass eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung der für den Lebensraumtyp 9110 charakteristischen Tierart Schwarzspecht durch Lärm und hinsichtlich der Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen durch Stickstoff-Eintrag erst möglich sei, wenn in den nachfolgenden Planungsebenen Lärmberechnungen und Depositionsberechnungen vorlägen. Es verbleiben demnach Zweifel an der FFH-Verträglichkeit. Dennoch wird die Ortsumgehung Marienbaum als zeichnerische Festlegung in den Regionalplan-Entwurf eingetragen. Ein Blick auf die Karte der Lebensraumtypen für das betroffene FFH-Gebiet „Uedemer Hochwald“ zeigt aber, dass dieses Straßenbauprojekt – nach der zeichnerischen Festlegung – unmittelbar an die Grenze des FFH-Gebietes und den dort ausgeprägten Lebensraumtyp 9110 herangebaut werden soll. Selbst bei Abweichungen von der im Regionalplan-Entwurf festgelegten Strichel-Linie im Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren läge das Straßenprojekt nahe am Lebensraum 9110, für den der Schwarzspecht charakteristisch ist. Der Schwarzspecht hat nach dem maßgeblichen Gutachten einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} und eine Effektdistanz von 300 m. Nicht nur der Verkehrslärm, auch andere Störungen des Straßenverkehrs, wie optische Belästigung, sorgen dafür, dass der Schwarzspecht-Bestand durch eine Straße bis 300 m von der Straße entfernt beeinträchtigt wird. Starker Verkehrslärm verstärkt diesen Effekt nur noch. Insofern ist bereits heute offenkundig, dass der Bau der OU Marienbaum in der Nähe zum FFH-Gebiet unverträglich mit dessen Erhaltungszielen sein wird. Mithin ist nicht nachvollziehbar, weswegen die FFH-VP hier keine Unverträglichkeit erkennt. Es steht dem Regionalplan in dieser Situation nicht zu, das Projekt zwar als „vielleicht verträglich-vielleicht unverträglich“ auf die nachgeordneten Planungsebenen abzuschichten, aber dennoch als Festlegung in den Regionalplan zu übernehmen. Vielmehr müsste bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL mit Alternativenprüfung und Abwägung erfolgen. Denn: der Regionalplan-Entwurf legt erstmals eine Trasse fest. Eine andere Trassenführung der OU Marienbaum etwa im Norden würde das Problem der FFH-Unverträglichkeit nicht entstehen lassen. Aus diesen Erwägungen ist – wenn eine gestrichelte Streckenführung wie im bisherigen Regionalplan-Entwurf festgelegt werden soll, eine förmliche FFH-Abweichungsprüfung mit vorheriger vollumfänglicher FFH-VP vorzunehmen. Ein Abschichten scheidet hier aus.

In den FFH-Vorprüfungen für die Festlegungen Ber_Wer_Sch_01 (Schienenweg zwischen Bergkamen und Werne) zum FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ und Dor_Str_02 (Straßenbau zwischen Dorsten und Recklinghausen) für das FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ wird den beiden Festlegungen eine FFH-Verträglichkeit bzw. eine noch nicht klare Beurteilbarkeit diagnostiziert. Für die Festlegung Dor_Str_02 verbleiben angeblich Zweifel an der FFH-Verträglichkeit nur wegen der noch fehlenden Prognose der Stickstoff-Emissionen. Beiden Einschätzungen ist zu widersprechen, denn bereits jetzt – auf regionalplanerischer Ebene – kann offensichtlich eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete festgestellt werden: Beide Festlegungen bedürfen – nach der Sachdarstellung

in den Vorprüfungen – bei ihrer Realisierung des Neubaus einer Brücke über Lippe bzw. Wienbach. Es mag zwar zutreffen, dass hierfür die am besten geeigneten Standorte zeichnerisch festgelegt sind und der Brückenbau an Schmalstellen des Gewässers bzw. FFH-Gebietes stattfindet. Es mag auch zutreffen, dass an diesen Querungsstellen derzeit kein FFH-Lebensraumtyp und kein Habitat einer relevanten Art betroffen ist. Dennoch wird der Brückenbau das FFH-Gebiet aber unzweifelhaft in seinen Entwicklungsoptionen beeinträchtigen. Fließgewässer-FFH-Gebiete benötigen sowohl einen gewässer-begleitenden Gehölzbestand, als auch eine Perspektive zur dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers im Zuge von Erosion und Anschwemmung, sprich der Verlagerung des Gewässers. Ein Brückenbau würde einerseits die Entwicklung selbst schmaler Auwald-Streifen behindern bzw. wg. Beschattung und Wuchshöhenbeschränkung der Bäume ausschließen und andererseits aus statischen Gründen eine dauerhafte Befestigung der Gewässer auf Höhe der Brückenbauten erzwingen. Damit wird die Entwicklung der Gewässer und damit der FFH-Gebiete erkennbar und zwingend beeinträchtigt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die mit der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan-Entwurf vorgenommene Planung die FFH-Gebiete in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigt. Für die Festlegung Ber_Wer_Sch_01 soll beispielhaft gezeigt werden, dass diese Planung den festgelegten Erhaltungszielen widerspricht. Der Bereich der Querung der Lippe befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Lippeaue von Stockum bis Werne“ des Landschaftsplans Werne-Bergkamen des Kreises Unna. Dieser verbietet es bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen sowie Straßen anzulegen. Diese Verbote würden sich auch gegen die Überbrückung der Lippe wenden. Wie oben zu grundsätzlichen Bedenken dargelegt, stellen derartige Schutzgebiets-Erklärungen einschließlich ihrer Verbotsregelungen nach dem Willen des Gesetzgebers den Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung dar. Es steht der FFH-Vorprüfung nicht zu, sich darüber hinwegzusetzen.

Für beide Festlegungen trifft zwar zu, dass diese Beeinträchtigungen eher kleinräumig sind und im Zuge des planerischen Abwägungsprozesses nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (also nach Alternativen-Diskussion und Abwägung der widerstreitenden Belange) auch möglicherweise überwindbar sind. Deswegen muss der Regionalplan sich dieser Abweichungs-Entscheidung stellen. Die Naturschutzverbände schlagen für diese beiden Fälle daher vor, auf Ebene der Regionalplanung in eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL einzutreten. Gegen eine zeichnerische Festlegung beider Verkehrswege ohne eine solche Abweichungsentscheidung bestehen Bedenken.

Die Erläuterungen zu Ziel 5.5-3 (Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern) enthalten (S. 185 Regionalplan-Text-Entwurf) den Passus: *„Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.5-3a) oder -3b) innerhalb von „Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV „Unterer Niederrhein“ – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt.“* Dies bezieht sich offensichtlich auf die Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und „Hellwegbörde“ und betrifft a) Abgrabungserweiterungen von als BSAB dargestellten Abgrabungen außerhalb der BSAB, b) Abgrabungserweiterungen an bestehenden nicht als BSAB dargestellten Abgrabungen außerhalb der BSAB und c) Verlängerungen und Vertiefungen von bestehenden Abgrabungen außerhalb der BSAB. Die Naturschutzverbände gehen davon aus,

dass damit eine Vielzahl an Fällen in den beiden EU-Vogelschutzgebieten angesprochen sind, denen der Regionalplan mit seiner textlichen Darstellung eine Zulässigkeit ausspricht. Es ist bedenklich, dass diese Zulassung nicht im Ziel selbst erkennbar ist, sondern erst aus der Erläuterung heraus deutlich wird. Damit stellt der Regionalplan-Entwurf ein textliches Ziel auf, das - wegen der entsprechenden Erläuterung – bewusst Projekten den Weg ebnet, die sich sicher negativ auf die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete auswirken werden.

Als Beispiel sei die Auskiesungerweiterung „Histenbruch“ genannt, die ein wertvolles Gänse-Äsungsgebiet betrifft und bereits beantragt ist. Dass sich von den dort bereits beantragten Flächen nach dem Regionalplan-Entwurf nur noch 10 ha realisieren lassen würden und dass die Erläuterung eine Erhaltung „gesicherter Gänseäsungsflächen“ fordert, ändert nichts an der Sachlage, dass hier augenscheinlich einem Projekt der Weg geebnet wird, ohne dies einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu unterziehen. Das ist rechtswidrig. Auch textliche Festlegungen sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und im Falle einer FFH-Unverträglichkeit einer Abweichungsentscheidung mit Alternativenprüfung und Abwägungsentscheidung zu unterwerfen. Besonders kritisch ist, dass das Ziel 2.5-1 (Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes - BSLV) ausdrücklich als „Erhaltungsziel“ - erkennbar im europarechtlichen Sinn – bezeichnet wird, dass aber gleichzeitig in den Erläuterungen zu diesem Ziel Abgrabungen mit keinem Wort erwähnt werden (wohl aber andere Projekte) und dass dann an ganz anderer Stelle des Regionalplan-Entwurfs de facto eine Freigabe für sicher-beeinträchtigende Abgrabungen erteilt wird, wiederum ohne dies deutlich auszusprechen! Da die Zielfestlegung nicht nur eine einzige Abgrabung, sondern etliche Erweiterungen betrifft, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf alle noch nicht beendeten Abgrabungen im Bereich der beiden Vogelschutzgebiete auszudehnen. Der sinnvollere Weg wäre allerdings mit einer entsprechende Klausel im Ziel sicherzustellen, dass es zu keinen Abgrabungs-Erweiterungen, -Verlängerungen oder -Vertiefungen innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete kommen kann. Hierzu sollten zumindest die Negativ-Kataloge des Ziels 5.5-3 um NATURA 2000-Gebiete und „Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ ergänzt werden. Neben der Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedenken sollten die verschiedenen Einzelprüfungen durch Anwendung der richtigen Maßstäbe und sachlich korrekte Bewertungen überarbeitet werden.

E Zur SUP Regionalplan Ruhr

E.1 Gesamteinschätzung/ Methodenkritik

Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Regionalplanung legt rechtlich bindend großräumige Nutzungen fest, die in der Regel vielfältige Umweltauswirkungen hervorrufen. Diese werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Dies aus folgenden Gründen:

Die Umweltbelange werden im Regionalplan zum einen selbst dargestellt und es werden dazu regionalplanerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen sowie damit verbunden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen. Zum anderen werden die Umweltbelange bei den

Planfestlegungen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt (v.a. ASB, GIB, Abgrabungen, Abfalldeponien, Windenergiebereiche), z.T. mit Konzentrations- und Ausschlusswirkung, im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Umweltprüfung stellt die erheblichen Umweltauswirkungen zusammen, über deren Vor- oder Nachrang dann in der Abwägung mit den Belangen der jeweiligen Planfestlegung zu entscheiden ist.

Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann dabei folgerichtig im Hinblick auf bewertungsbedeutende Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet und damit wird auch der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG. Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP.

Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzziele und Kriterien bzw. deren weitere Einschränkung im Rahmen der nachfolgenden Bearbeitungsschritte legt bereits den Grundstein für die defizitäre Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Selbst die erstellten Fachbeiträge zum Regionalplan Ruhr werden mit ihren konkretisierten Ziel- und Maßnahmen-systemen nicht erkennbar/ ausreichend berücksichtigt. Aus diesen Programmen und Konzepten sind nachvollziehbar Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungs-systeme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.). Die Ziel- und v.a. die Kriterienauswahl für die SUP zum Regionalplan Ruhr ist unverhältnismäßig eingeschränkt, sodass eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer

Erheblichkeit nicht möglich ist und die Berücksichtigung der Umweltbelange nicht angemessen erfolgen kann.

Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung

Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – am Ende vorwiegend rein direkter flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten. Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie BSAB oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzuzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung (ASB, GIB, BSAB, Abfalldeponien, Windenergiebereiche, Straßen und Schienenwege), von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.

Eine einfache on/off-Bewertung durch die automatisch angenommene voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich festgelegten, als naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche geltenden Flächen wie NSG und FFH-Gebiete oder der Biotopverbundflächen Stufe I mag naturschutzfachlich zu begrüßen sein. Sie erlaubt aber hinsichtlich der Abwägung keinerlei Einschätzung darüber, in welchem Ausmaß das Kriterium tatsächlich beeinträchtigt wird: es wird in den Prüfbögen weder beschrieben, wie die Beeinträchtigung stattfindet, d.h., welche Schutzgutaspekte in welcher Weise betroffen sind, noch wird ein Bezug dazu hergestellt, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Es wird nur dargestellt, dass das Kriterium rein flächenmäßig überhaupt in irgendeiner Weise betroffen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dieses Vorgehen dann, dass alle anderen Kriterien (bzw. die Auswirkungen der Planfestlegungen darauf), die hier nicht genannt sind, von vorneherein als grundsätzlich voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden. Durch dieses methodische Vorgehen wird eine große Anzahl von Umweltauswirkungen unzulässigerweise gar nicht erst erfasst. Es sind aber alle Umweltauswirkungen einzubeziehen, bei denen vor der Bewertung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie bei der Bewertung als voraussichtlich erheblich eingestuft werden.

Zudem wird die Auswahl dieser Bewertungskriterien an vielen Stellen überhaupt nicht oder aber fachlich nicht nachvollziehbar begründet. Es wird nicht dargelegt, warum bei bestimmten Aspekten der Kriterien generell von einer voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist und warum andere, vielfach direkt zusammenhängende oder auch weitere planungsrelevante Aspekte für eine Bewertung pauschal ausgeschlossen werden können –

warum eine Betroffenheit dieser also von vorneherein pauschal für alle Festlegungsbereiche und unabhängig von Wirkfaktoren und deren Ausprägung sowie von den räumlichen Gegebenheiten als voraussichtlich nicht erheblich eingestuft wird. So wird neben der Betroffenheit von Schutzgebieten pauschal z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung oder klimatischen Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung generell als voraussichtlich erheblich eingestuft. Es wird nicht begründet, warum Planfestlegungen auf Biotopverbundflächen Stufe II, auf schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung oder klimatische Ausgleichsräume mit hoher Bedeutung generell keine voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können (s. ausführlich zu den einzelnen Schutzgütern). Dies ist aber unabdingbar, um zu einer schlüssigen Ermittlung, Beschreibung und vor allem Bewertung der Auswirkungen zu gelangen. Die methodische Vorgehensweise in der vorliegenden SUP führt außerdem dazu, dass bei jedem weiteren Detaillierungsschritt die betrachteten Auswirkungen immer weiter minimiert werden – verteilt über den Umweltbericht und die verschiedenen Anhänge, bis am Ende von allen aufbereiteten Aspekten vielfach nur noch die reine Flächeninanspruchnahme als Beurteilungskriterium übrig bleibt. Alle anderen vorher beschriebenen und aus Sicht der Naturschutzverbände ebenfalls zu betrachtenden Auswirkungen wie Zerschneidungswirkungen, Schadstoff-, Lärm- oder optische Belastungen werden nicht mehr behandelt und in die Bewertung einbezogen. Dafür sind auch die zahlreichen unterschiedlichen Einbeziehungsregeln für das „Umfeld“ nicht ausreichend, weil auch dadurch keine Beschreibung der Art und Weise sowie des Grades der Betroffenheit im Einzelfall behandelt wird.

Die Problematik wird im Folgenden an zwei Beispielen verdeutlicht, die symptomatisch für die grundsätzliche Vorgehensweise bei der vorliegenden SUP sind:

Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird in der vorliegenden SUP nicht sachgemäß behandelt. In der Bestandsbeschreibung wird auf eine Empfehlung des Wuppertalinstituts verwiesen, wonach im Regionalplangebiet die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kurzfristig auf 1 ha/ Tag und langfristig bis 2050 auf Null ha/ Tag gesenkt werden sollten. Im LEP findet sich dazu das 5 ha -Ziel und langfristig ebenfalls das Null ha-Ziel als Grundsatz. Diese Ziele werden aber in die Ziel- und Kriterienliste nicht aufgenommen und nicht weiter berücksichtigt. In den Einzelprüfungen zu den Planfestlegungen, insbesondere zu den flächenverbrauchenden Festlegungen für ASB und GIB, wird das Schutzgut Fläche überhaupt nicht behandelt. Im Umweltbericht heißt es dazu (S. 34): „...Der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ wurde auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ – in der Umweltprüfung berücksichtigt. Auf eine gesonderte Aufnahme des Schutzgutes in den Prüfkatalog wurde daher verzichtet, hier wird auf die detaillierte Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der Prüfung verwiesen.“ Stattdessen wird in der Gesamtplanbetrachtung eine vollkommen unsachgemäße Gegenüberstellung vorgenommen: Die Flächenverbrauchszahlen für die ASB, GIB, Abfalldeponien, BSAB, Straßen, Schienenwege und Flughäfen (wobei die km-Angaben für Straßen- und Schienenwege auch noch einfach mit den ha-Zahlen zusammengezählt wurden) werden den Flächenfestlegungen für die AFAB, Waldbereiche und Oberflächengewässer als Festlegungen mit überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Die relativierende Aussage dazu, dass deren Anteil an den Festlegungen des Regionalplanes groß ist und dass sie dazu beitragen, bedeutende und empfindliche Bereiche von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme zu schützen, ist selbstredend und ist z.B. angesichts der Auswirkungen der konventionellen Landwirtschaft auf diverse Schutzgüter auch sachlich nicht korrekt. Dass die im

weiteren Sinne dem Freiraum und dem Wald zuzuordnenden Flächen größer sind als die Siedlungsflächen etc., ist selbst in der teils stark verdichteten Metropole Ruhr selbstredend. Der weitere Hinweis darauf, dass im Rahmen der Bedarfsermittlung für die einzelnen Festlegungen auf eine flächenschonende Planung geachtet wurde, entbehrt aufgrund der Ausführungen dazu in dieser Stellungnahme jeglicher Legimitation.

Die Naturschutzverbände fordern, dass das Schutzgut Fläche im Umweltbericht aufgearbeitet und die Auswirkungen in ihrem Ausmaß für die einzelnen Planfestlegungen dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit nachvollziehbar bewertet werden.

Schutzgut Klima

Für das Schutzgut Klima wird laut dem Umweltbericht als „Kriterium“ „Auswirkungen auf klimarelevante Böden“ herangezogen. Sie werden in der Umweltbestandsbeschreibung auf der Basis des Fachbeitrages Bodenschutz des geologischen Dienstes NRW erläutert. Es wird darauf verwiesen, dass das Vorkommen von mineralisierenden Kohlenstoffspeichern im Rahmen der Bewertung in den Prüfbögen benannt wird. Eine Beschreibung/ Aufnahme der diesbezüglichen Ziele, die sich aus dem Fachbeitrag ergeben, erfolgt nicht. Das dort formulierte Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung enthält das Ziel, „die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsенке erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird“. Aus Sicht der Naturschutzverbände beeinträchtigt jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO₂ durch Komplettverlust der Klimafunktion erheblich.

In Anhang A zum Umweltbericht wird dann deutlich, dass das Kriterium gar nicht für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verwendet wird: Als pauschal erheblich wird – ohne jegliche Begründung - nur die Betroffenheit von klimarelevanten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung – bezogen auf die Gesamtbewertung über alle Bodenfunktionen hinweg – herangezogen. In diese Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit der Böden geht die Klimafunktion aber nur als sekundärer Bewertungsparameter ein, im Vordergrund stehen das Biotopentwicklungspotenzial, die Regler- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Archivfunktion. Hier wird die für das Schutzgut Klima zu berücksichtigende Bodenfunktion unsachgemäß mit den anderen Bodenfunktionen verknüpft. Die Klimafunktion des Bodens wird im Fachbeitrag des Geologischen Dienstes/ in der Karte der schutzwürdigen Böden für gesamt NRW generell nur mit hoch bewertet, es gibt also gar keine Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung der Klimafunktion, die dann eine Gesamteinstufung als Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung überhaupt bedingen könnte.

Tabelle 4 Bewertungen der Schutzwürdigkeit (**fett** gesetzt sind die jeweils dargestellten Stufen) in der 1., 2. und 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ für Böden mit mittlerer, hoher und sehr hoher Naturnähe, Einstufung (E_N = 1) in **Tabelle 3**

Bewertung 3. Auflage, 2016	Bewertung 2. Auflage, 2004	Bewertung 1. Auflage, 1998
sehr geringe Funktionserfüllung		
geringe Funktionserfüllung		
mittlere Funktionserfüllung		
hohe Funktionserfüllung	schutzwürdig	schutzwürdig
	sehr schutzwürdig hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung	
sehr hohe Funktionserfüllung	besonders schutzwürdig	

Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung sind schutzwürdige Böden. Zur Rangfolge der unterschiedlichen Bodenteilfunktionen bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit im Rahmen einer Abwägung ist folgendes auszuführen:

- Innerhalb jeder Bodenfunktion bestimmt der Grad der Funktionserfüllung die Schutzwürdigkeit.
- Die Archivfunktion wird aufgrund ihrer leichten Zerstörbarkeit, der oft nur kleinräumigen Vorkommen sowie der Seltenheit zu Grunde liegender Bodenbildungsprozesse vorrangig vor der Biotopfunktion und vor der Puffer- und Reglerfunktion ausgewiesen und berücksichtigt.
- Zwischen Biotopfunktion und Puffer- und Reglerfunktion ist fachlich keine Priorisierung möglich, da es sich um jeweils eigenständige (gleichwertige) Teilfunktionen der Lebensraumfunktion des Bodens handelt; eine Abwägung kann sich hier ggf. noch auf eine vorliegende Sekundärbewertung stützen.

Beispiele:

	Primärbewertung	Sekundärbewertung
a	Biotopfunktion als nasser Standort	Klimafunktion
b	Biotopfunktion als trockener Standort	keine
c	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum
d	natürliche Bodenfruchtbarkeit	keine
e	Plaggenesche	natürliche Bodenfruchtbarkeit
f	Plaggenesche	keine

Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann dann für a) vor b), c) vor d) und e) vor f) argumentiert werden.

Ausschnitt Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Geologischer Dienst, 3. Auflage 2017

Hinzu kommt, dass im Gebiet des Regionalplans Ruhr auch keine klimarelevanten Böden von sehr hoher Funktionserfüllung in der Gesamtbewertung vorkommen, somit wird die Klimafunktion der Böden tatsächlich gar nicht in die SUP einbezogen. Dazu heißt es dann in Anhang A (S. 15): „Erhebliche Beeinträchtigungen von klimarelevanten Böden können daher in Gänze für das Plangebiet des RVR ausgeschlossen werden.“ Nach der Karte der schutzwürdigen Böden kommen Kohlenstoffsinken mit insgesamt nur hoher Funktionserfüllung in ganz NRW nicht vor; der Anteil mineralisierender Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung umfasst nur 6,6 km² im Regionalplangebiet. Diese Situation begründet aus Sicht der Naturschutzverbände einen umfassenden Schutzbedarf für sämtliche Vorkommen von klimarelevanten Böden, mindestens auch die mit mittlerer Funktionserfüllung – wie dies auch in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans selbst in den Grundsätzen 2.8-4 im Kapitel Boden (Erhaltung und Wiederherstellung klimarelevanter Böden) sowie 4-1 im Kapitel Klima (Reduzierung von Treibhausgasen, u.a. durch die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsinken sowie den Erhalt und die Wiederherstellung klimarelevanter Böden) verankert ist. Diese Grundsätze sind nicht an den Grad der Funktionserfüllung bzw. an eine generell sehr hohe (Gesamt-)Funktionserfüllung der klimarelevanten Böden gekoppelt.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die klimarelevanten Böden mit mittlerer bis sehr hoher Funktionserfüllung in der Bestandsbeschreibung vollumfänglich dargestellt und in die Einzelfallbetrachtung zum Schutzgut Klima eingestellt werden. Die Auswirkungen darauf sind

in ihrem Ausmaß darzustellen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit anhand der bestehenden fachlichen Ziele aus dem Fachbeitrag sowie den Grundsätzen des Regionalplanes selbst nachvollziehbar zu bewerten.

Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut unter Hinweis auf Vermeidung einer Doppelprüfung nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/ Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt, auch wenn dies laut Kapitel 4.8 erfolgt sein soll. Laut Anhang A Kap. 3.8 S. 19 werden die Wechselwirkungen indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Weiter heißt es: „Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkungen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.“ In Kapitel 2.4 wird ansonsten lediglich auf die Gesamtplanbetrachtung verwiesen, die sich aber ausschließlich mit dem Schutzgut Fläche und kumulativen Wirkungen von mehreren Plandarstellungen beschäftigt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher folgende Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten (Übersicht, Begründung s.u.):

Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit:

- Aspekt Bevölkerung
- Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten)
- Erholung:
 - Einbezug bedeutender lärmarrer Räume
 - die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.)
 - das Landschaftsbild
 - die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen
 - Derzeitiger und zukünftiger Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen
- Wohnen:
 - betriebsbedingten Wirkungen inklusive der entstehenden Personen- und Lastverkehre (Lärm, Schadstoffe)
 - Auswirkungen auf die Gesundheit durch klimabezogene Veränderungen (hier: bioklimatische Belastungssituation/ Lasträume und Ausgleichsflächen)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- BSN, Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2)
- Waldbereiche
- Grünlandgebiete

- Umfeldbetrachtung für Geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Schutzwürdige Biotope
- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten:
 - nachvollziehbare fachliche Begründung für die Artenauswahl zur Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen des Konzeptes der planungsrelevanten Arten
- Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche

Schutzgut Boden, Fläche

- Böden mit hoher Funktionserfüllung
- Bearbeitung und Operationalisierung des Schutzgutes Fläche

Schutzgut Wasser

- WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen als Kriterium mit hohem Gewicht),
- Entwicklungskorridore und Auenbereiche
- Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten)
- Wasserschutzgebiete Zone III A + B für ASB, GIB, Windenergiebereiche, Verkehrsinfrastruktur

Schutzgut Klima/ Luft

- Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit zukünftig sehr hoher sowie gegenwärtig hoher und mittlerer Bedeutung
- Neuschaffung und Intensivierung von Lasträumen
- alle klimarelevanten Böden mit mittlerer und hoher Funktionserfüllung (unabhängig von ihrer Gesamteinstufung in Bezug auf die Gesamt-Schutzwürdigkeit von Böden)
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
- Biotopverbundflächen Stufe II als Wanderkorridore zur Anpassung an den Klimawandel

Schutzgut Landschaft

- Landschaftsgebundene Erholung:
 - lärmarme Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung
 - Naturparke und Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsbild:
 - Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung

Fachlich nicht fundierte schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

In Kapitel 4 des Anhangs A werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Die höhere Gewichtung wird aufgrund „der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren“ (Anhang A S. 26) vorgenommen. Für die genannten Kriterien (Kur-/ Erholungsorte und -gebiete, FFH-/ Vogelschutzgebiete,

Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten - die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden (s.u.), Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten. Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf „spezifischen gesetzlichen Vorgaben“ gründen, nicht als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt - die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere „rechtliche“ Bedeutsamkeit abgeleitet werden. Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von „fachgesetzlich strengen Vorschriften“ ab. Umwelt- und naturschutzfachliche Gesichtspunkte spielen für die höhere Gewichtung offensichtlich keine Rolle; diese Aspekte werden grundsätzlich als Kriterien mit geringerem Gewicht eingestuft: „Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt“ (ebd.). Die angewendeten Kriterien basieren aber auch auf fachlichen Einschätzungen, die rechtlich fixiert wurden.

Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier ausschließlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung erneut eine unzulässige Vorabbewertung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.

Aus fachlicher Sicht sind in der vorgestellten Tabelle 3-2 mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen:

Schutzgut Mensch: Wohnen

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesetzlich geschützte Biotopverbundflächen

Schutzgut Boden: Schutzwürdige Böden

Schutzgut Klima: klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden

Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne nach der WRRL zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Überflutungsgebiete nach den

Hochwassergefahrenkarten wären insbesondere bei GIB aufgrund der Schadstoffrisiken von höherem Gewicht. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten wären die Zone III A + B bei Beeinträchtigung durch ASB, GIB, Windenergiebereiche und Verkehrsinfrastruktur mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen. Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Bei konsequenter Anwendung der Regel ist dagegen im Prinzip nichts einzuwenden; aber auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer on/off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.

**Zu den dargestellten Kriterien im Einzelnen, unter Bezug auf Anhang A
Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich
konkreten Einzelfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr:**

Zu 4.1 Menschen und menschliche Gesundheit, Anhang A 3.1

Zum Schutzgut Mensch fehlt die nach dem neuen UVPG ergänzte Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei „Bevölkerung“ kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/ zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.).

Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/ Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt:

- Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime),
- zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen.

Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln:

- Untersuchung der Auswirkungen des Betriebs inklusive des entstehenden Transportverkehrs von Abgrabungsbereichen auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe),
- Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV,
- ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen.

Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann. Dabei gilt es konkret, das Kaltluftliefervermögen der unbebauten Freiräume (und ihre mögliche Beeinträchtigung) in Beziehung zu setzen zu der bioklimatischen Belastungssituation der räumlichen Festlegungen. Es ist darzustellen, inwiefern die Luftaustauschbeziehungen in der Region durch die Planung belastet werden kann und inwiefern neue klimatische Belastungspunkte entstehen oder bestehende verstärkt werden können (Stichwort: Hitzeinseln).

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (ASB, GIB) herangezogen werden.

Die Umfeldbetrachtung in ihrer jeweiligen vorgenommenen Abstufung erschließt sich insbesondere im Zusammenhang mit Windenergie nicht. Für das Kriterium „Wohnen“ werden für die Wirkungen von Windenergieanlagen (Lärmemissionen, Schattenwurf, aber auch optisch weitreichende Wirkung) unterschiedliche Abstände für Wohnnutzungen im Innenbereich, Mischnutzungen und Wohnnutzungen im Außenbereich angesetzt. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar, da jeder Bewohner in den drei Bereichen denselben Auswirkungen ausgesetzt ist und die Unterscheidung nicht danach getroffen werden kann, wie viele Einzelpersonen betroffen sind bzw. ab welcher Anzahl betroffener Personen eine Erheblichkeit vorliegt. Daher fordern die Naturschutzverbände bei Windenergieanlagen hier ein durchgängiges Umfeld von mindestens 800 m. Dies ergibt sich im Zusammenhang mit der Bedeutung für die naturbezogene Erholung auch für die Kriterien „Erholen“ und Kur-/ Erholungsorte sowie für das Schutzgut Landschaft (Kriterien „Landschaftsgebundene Erholung“ unter Ergänzung der lärmarmen Räume und „Landschaftsbild“).

Zu den Kriterien im Einzelnen:

Zu 4.1.3 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume), Anhang A 3.1.2

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Erholungssituation ist es insbesondere für die Region Ruhr erforderlich, die bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-) Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen zu erfassen und darzustellen. Je nach Lage im Raum sind die Auswirkungen geplanter Festlegungen in Folge der deutlich unterschiedlichen Bedarfe differenziert zu beurteilen. In den Ballungsraumbereichen müssen hier andere, schärfere Kriterien gelten als in den ländlichen Bereichen. Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktionen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Deshalb sind Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten. Eine Ausrichtung ausschließlich an dem Maßstab „lärmarme Räume“ wäre hier in keinem Fall ausreichend, da es gerade in den stark verdichteten Bereichen kaum solche Räume geben wird, hier aber jede Erholungsfläche eine besondere Wertigkeit besitzt.

In Anbetracht der Situation in NRW, das zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, ist neben den Räumen mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung auch der Einbezug bedeutender lärmarmen Räume mit einem

Lärmwert von < 50 dB (A) angezeigt. Dieser Wert gilt laut LANUV als Orientierungswert für reine Wohngebiete (DIN 18005, 2002). Nach Untersuchungen fühlen sich 90 % der Bevölkerung bei diesem Wert nicht wesentlich gestört. In diesem Zusammenhang sind auch die ggf. in den Lärmaktionsplänen der Kommunen ausgewiesenen „ruhigen Gebiete“ heranzuziehen. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017) dient als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land ein Pegelwert von LDEN=40dB(A) oder kleiner. In Ballungsgebieten werden als Anhaltspunkte eine Größe der Gebiete von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung von LDEN≤50dB(A) genannt. In den Randbereichen soll danach ein Pegel von LDEN=55dB(A) nicht überschritten werden und es sollen keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sein.

Um den oben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die Kriterien für das Schutzgut Landschaft für die Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssituation einzubeziehen (zu den Kriterien im Einzelnen s. unter Schutzgut Landschaft), so:

- die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.),
- das Landschaftsbild inklusive eines 800m Umfeldes bei Windenergie,
- die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen.

Außerdem ist hier auch der Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen zu nennen, der sich in Zukunft aufgrund der sich deutlich verstärkenden (bio)klimatischen Belastungen in den Innenstadtbereichen/ Ballungsraumgebieten noch verstärken dürfte.

Zu 4.1.4 Wohnen, Anhang A 3.1.3

Der Aspekt Wohnen wird wie oben bereits angeführt im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von GIB und BSAB insbesondere von den betriebsbedingten Wirkungen inklusive der entstehenden Personen- und Lastverkehre betroffen sein (Lärm, Schadstoffe). Diese Wirkungen sind in die Beurteilung einzubeziehen. An dieser Stelle gilt es außerdem, die klimabezogenen Auswirkungen zu berücksichtigen, die ggf. auch durch die geplanten Festsetzungen für ASB entstehen können (s.o.).

Zu 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Anhang A 3.2

Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle 3-1 (Umweltbericht) nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.

Zu 4.2.7 Biotopverbund, Anhang A 3.2.5:

Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings ist in Anhang A die Begründung für die Nichtberücksichtigung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) fachlich nicht überzeugend. Im Umweltbericht wird zum Biotopverbund treffend ausgeführt, dass diese in ihrer Funktion als Verbindungsflächen die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicherstellen, was auch im Fachbericht des LANUV deutlich hervorgehoben wird. Danach vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten

und regionalen Biotopverbundsystems. Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst“. Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich.

Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Biotopverbund-Flächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und im Falle der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären.

Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen (Anhang A 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6):

Der Hinweis darauf, dass eine Umfeldbetrachtung nicht erforderlich ist, weil die betroffenen Arten bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind, ist fachlich nicht korrekt und wird abgelehnt. Der Artenschutz ersetzt nicht den jeweiligen Schutzzweck dieser Flächen und hat auch nicht direkt etwas damit zu tun. So werden für die SUP nur die wenigen planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten herangezogen, die bei den genannten Flächen nicht den richtigen Maßstab darstellen.

Bei den **gesetzlich geschützten Biotopen** handelt es sich nach § 30 (1) BNatSchG um „bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben“, hier ist nicht die Rede von deren Funktion als Lebensraum für bestimmte Arten und den Artenschutz. In Absatz 2 sowie in § 42 (1) LNatSchG NRW findet sich eine Liste der hierunter gefassten Biotope.

Für den **Biotopverbund** sind laut Schutzzweck „Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften“ der Maßstab (§ 21 (1) S. 1 BNatSchG). Das LANUV hebt in seinem Fachbericht auf die für NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ab und benennt für die einzelnen Verbundschwerpunkte Ziel- und Leitarten, die für die SUP heranzuziehen sind. Diese sind nicht deckungsgleich mit den planungsrelevanten Arten und schon gar nicht mit den verfahrenskritischen Arten.

Laut LANUV stellen die **schutzwürdigen Biotope** „wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zum Überleben bei“. Die Seltenheit und Gefährdung ergibt sich in erster Linie aus den Roten Listen und stimmt nicht mit dem Konzept der planungsrelevanten Arten und den verfahrenskritischen Arten überein.

Daher wird für diese Flächen ebenso eine Umfeldbetrachtung von 300/ 500m gefordert, und zwar

- zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm-/ Stoffeintrag/ Beschattung etc. und
- zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/ Gebietsbeschreibung).

Weitere einzubeziehende Kriterien:

- Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLV, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen.
- Waldflächen (hier sind auch als Wald dargestellte Feldgehölze zu integrieren) sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Dem Verlust von Waldflächen ist entgegen zu wirken.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen.
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Tiere/ Pflanzen“ sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen.

Zu 4.2.4 Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten, Anhang A 3.2.3, s. auch LANUV-Fachbeitrag:

Die Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der massiven Auswirkungen der Festsetzungen eines Regionalplanes für deren Lebensräume/ Lebensbedingungen aus Sicht der Naturschutzverbände zwingend erforderlich. Die Beschränkung auf solche Arten, die für die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene unüberwindbare Hindernisse darstellen können – wie sie nun schon in mehreren Fachbeiträgen des LANUV angewendet wird, ist angesichts des Planungsmaßstabes und des fehlenden Konkretisierungsgrades einzelner Planfestlegungen opportun. Die Bestimmung dieser verfahrenskritischen Arten kann aber immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweiligen Wirkfaktoren der Planfestlegung, die konkreten räumlichen Gegebenheiten und das spezifische Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie den möglichen, wissenschaftlich gesicherten Maßnahmen erfolgen. Sie ist keinesfalls vollkommen undifferenziert und pauschal/ einheitlich für alle Planfestlegungsarten mit negativen Umweltauswirkungen, für das gesamte Regionalplangebiet und auch nicht prinzipiell für eine einzelne planungsrelevante Art festlegbar, wie dies im Fachbeitrag des LANUV vorgenommen wird. Dieses Vorgehen wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Damit wird zum einen festgelegt, dass einer kleinen Anzahl von Arten (hier: 21, überwiegend extrem seltene Arten) automatisch verfahrenskritische Wirkungen zugeordnet werden, die ggf. im Einzelfall nicht gegeben sind. Zum anderen wird dem gesamten Rest der planungsrelevanten Arten (hier: z.B. sämtlichen Fledermausarten) von vorneherein eine nicht vorhandene verfahrenskritische Wirkung zugeordnet und diese Arten werden dann in der SUP überhaupt nicht betrachtet.

Die Auswahl der verfahrenskritischen Arten ist fachlich fundiert und nachvollziehbar darzulegen, was im Fachbeitrag des LANUV nur vorbereitet werden kann und in der

Abarbeitung der SUP im Regionalplan spezifisch für die einzelnen Planfestlegungen erfolgen muss. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des vielfach schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustandes der Arten und im weiteren Zusammenhang des nach wie vor ungebrochenen Artenrückgangs zwingend erforderlich. Dabei sind bspw. auch Arten wie die Feldlerche, die je nach den lokalen Gegebenheiten auch hinsichtlich eines ausreichenden Flächen- und Maßnahmenpotenzials zu beurteilen sind, können nicht von vorneherein als verfahrenskritisch eingestuft werden. Arten mit günstigem Erhaltungszustand können ebenso verfahrenskritisch sein, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten oder regionalen Bestand darstellen. Diese sind für den hier vorliegenden Regionalplan zu identifizieren und einzubeziehen.

Bei der Berücksichtigung der verfahrenskritischen Arten sind nicht nur die entsprechenden Arten der FFH-Richtlinie aufzuführen, sondern auch die Arten der Vogelschutzrichtlinie im schlechten Erhaltungszustand. Hierzu gehören beispielsweise Löffelente, Steinkauz, Ziegenmelker, Wanderfalke, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn und Rotschenkel als Brutvögel. Als weitere Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung sind Wiesenweihe und Schwarzmilan zu nennen. Auch die Rastvogelbestände sind zu berücksichtigen.

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der offensichtlich als Konvention entwickelten Methodik des LANUV in Verbindung mit der Regionalplanerarbeitung eine ausführliche Begründung für die Artenauswahl, die den gesicherten Nachweis dafür erbringt, dass für die nicht verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten davon ausgegangen werden kann, dass diese - auch im Rahmen wissenschaftlich erwiesener, zuverlässiger und klar definierter Abhilfemaßnahmen - nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Es gibt mittlerweile eine große Anzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien zu der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen, die es auch auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen gilt, wenn eine allgemein gültige Artenauswahl getroffen werden soll.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Auswahl der verfahrenskritischen Arten in der SUP-Unterlage zum Regionalplan Ruhr: In Anhang A werden die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen in Tabelle 3-1 aufgelistet. Hier fehlen ohne angegebenen Grund schon die Arten Bekassine, Grauspecht und Kranich aus der LANUV-Liste der verfahrenskritischen Arten. Des Weiteren enthält die Tabelle in Anhang A mit den verfahrenskritischen Arten im Zusammenhang mit Windenergiebereichen auch nur einen Teil der in der im Umweltbericht dargestellten Auflistung der planungsrelevanten windenergieempfindlichen Arten, ohne dass diese Auswahl begründet wird. Es ist bspw. nicht nachvollziehbar, warum in Anhang A sämtliche Fledermausarten als pauschal nicht verfahrenskritisch fehlen und dementsprechend auch bei der Bewertung in den Prüfbogen überhaupt nicht berücksichtigt werden: sollte dies rein aus der Annahme erfolgen, dass die erheblichen Auswirkungen der Windenergie über festzusetzende Abschaltzeiten als überwindbar einzustufen sind, so ist dies nicht sachgemäß. Der Regionalplan bereitet Windenergiebereiche mit ggf. einer Vielzahl von Anlagen vor, deren kumulative Auswirkungen durchaus dazu führen können, dass Abschaltzeiten nicht mehr ausreichen. Gerade hinsichtlich des Fledermaus-schutzes hat die Regionalplanung eine wichtige Aufgabe, in dem z.B. die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten in der Region bei der Planung berücksichtigt und möglichst ausgenommen werden. Die Kommunen sind dann im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsverfahren gefordert, den Schutz windenergiegefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb zu gewährleisten.

Die pauschalisierten Abstandswerte für die Umfeldbetrachtung sind vor dem Hintergrund der Operationalisierbarkeit auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls nachvollziehbar, sind aber im Rahmen der Betrachtung der tatsächlich vorkommenden verfahrenskritischen Arten ggf. anzupassen.

Zu den nachvollziehbar ermittelten verfahrenskritischen Arten ist es aus Sicht der Naturschutzverbände außerdem erforderlich, dass für die überplanten Flächen im Regionalplan vertiefte Prüfungen und ggf. bereits auf der Ebene der Regionalplanung Erhebungen durchgeführt werden, wenn Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten bestehen. Dazu sollten nicht nur die unteren Naturschutzbehörden, sondern auch die Biologischen Stationen und die Naturschutzverbände angefragt werden. Nur auf diese Weise könnte auf Regionalplanebene die verfahrenskritische Wirkung gesichert ausgeschlossen werden.

Zu 4.3 Boden / Fläche, Anhang A 3.3

Zu 4.3.2 Schutzwürdige Böden

Für die Beurteilung des Schutzgutes Boden ist der jeweils aktuelle Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologische Dienstes NRW heranzuziehen. In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Böden gehen sowohl die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als auch die Funktion für den Klimaschutz ein. Die Schutzwürdigkeit wird nach dem Maß bzw. dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen und der Archivfunktion beurteilt. In der aktuellen Fassung des Fachbeitrages wird zwar noch unterschieden zwischen hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von Böden, beide Kategorien werden aber als schutzwürdig ausgewiesen und in den Hinweisen zum Schutz und der Anwendung in der Planung werden keine diesbezüglichen Abstufungen vorgenommen. Daher ist es aus Sicht der Naturschutzverbände angezeigt, die schutzwürdigen Böden generell und nicht nur die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Kriterium heranzuziehen und der Abwägung zugänglich zu machen. Dies stützt auch die im Fachbeitrag dargestellte Situation im Regionalplangebiet, nach der es hier nur einen geringen Anteil naturnaher Böden mit hoher und sehr hohe Funktionserfüllung gibt. Es wird an genannter Stelle für notwendig erachtet, die Überplanungen von naturnahen Böden auch ohne besondere Funktionserfüllung zu vermeiden, um den Grundwasserschutz, den Erhalt natürlicher Reserveflächen für die Biotopentwicklung und eine nachhaltige ackerbauliche Produktion zu gewährleisten. Auch der Regionalplan selbst verankert in 2.8-2 die Erhaltung schutzwürdiger Böden, denen bei Abwägungsentscheidungen ein hohes Gewicht beigemessen werden soll – dazu gehören auch die Böden mit hoher Funktionserfüllung. Insofern widerspricht die SUP den Festsetzungen des Regionalplanes und es ist auch aus diesem Grund unverständlich, dass die klimarelevanten Böden in die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen nach den Bewertungsregeln in Anhang A nur mit geringerem Gewicht eingehen (s. ausführlich Abschnitt Gesamteinschätzung – Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung, Schutzgut Klima).

An dieser Stelle ist zur Berücksichtigung schutzwürdiger Böden auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Ausdifferenzierung zur Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden die Archivböden nicht den Stellenwert beigemessen bekommen, der sich aus dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW ergibt. Obwohl dort den Archivböden eine besondere Schutzwürdigkeit und Priorisierung bei der Bewertung der Böden zugesprochen wird, gehen diese Böden auch nur dann in die Bewertung in der vorliegenden SUP ein, wenn sie insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aufweisen, also in Abhängigkeit der anderen Bodenfunktionen. Dies führt dann z.B. dazu, dass bei den vertieft geprüften ASB die Plaggenesch-Böden nur in einem von acht Fällen überhaupt als Erheblichkeitskriterium in die Bewertung

Eingang finden. Die anderen Vorkommen stellen „nur“ Archivböden mit hoher Funktionserfüllung dar und die Böden sind insgesamt nicht als schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ausgewiesen.

Schutzgut Fläche

Eine sachgemäße Bearbeitung des Schutzgutes Fläche erfolgt in der vorliegenden Umweltprüfung nicht. Die Einordnung des Flächenverbrauchs als Schutzgut und Umweltbelang ausschließlich in der Gesamtplanbetrachtung ist in keiner Weise angemessen und überzeugt nicht (s.o. Gesamteinschätzung).

Das Schutzgut Fläche ist unterlegt mit raumordnerischen Zielsetzungen. So formuliert das ROG als Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist und zwar „insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan NRW konkretisiert dieses Ziel in Grundsatz 6.1-2 als Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“. Danach soll in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" reduziert werden. In der Umweltbeschreibung wird auf eine Empfehlung des Wuppertal Instituts verwiesen, wonach im Regionalplangebiet die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kurzfristig auf 1 ha/ Tag und langfristig bis 2050 auf 0 ha/ Tag gesenkt werden sollten. Zur Operationalisierung dieses Ziels für die Ebene der Regionalplanung ist die Ableitung regionalisierter Flächensparziele (Flächenkontingente) erforderlich. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Regionalplans muss der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Festlegungen ermittelt und deren Anteil am Flächenkontingent berechnet werden. Dabei geht es nicht um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere oder im vorliegenden Fall auf das Schutzgut Boden. Im Hinblick auf die Ausführungen zum Regionalplan Ruhr wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unzulässige Kopplung des Flächenverbrauchs an die Beanspruchung schutzwürdiger Böden die Anforderungen an die Bearbeitung des eigenständigen Schutzgutes Fläche in keiner Weise erfüllt. Hier ist spezifisch die Fläche mit den beschriebenen eigenständigen Zielwerten zu behandeln. Dementsprechend sind die Flächenumfänge der geplanten Festlegungen in Bezug zu setzen zu dem Ziel der Verringerung des Flächenverbrauchs. Die versiegelte Fläche kann dabei näherungsweise auch auf Ebene des Regionalplanes anhand statistischer Auswertungen bestimmt werden. Die Naturschutzverbände fordern eine Bearbeitung des Schutzgutes Fläche, das den Anforderungen des UVPG vollumfänglich gerecht wird.

Zu 4.4 Wasser, Anhang A 3.4

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die vorgegebenen Kriterien, soweit sie sich auf „Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete“ sowie „Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete“ beschränken, unzureichend. Die Kriterien sollten ergänzt werden um die Auswirkungen auf die WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen als Kriterium mit hohem Gewicht) sowie um die Auswirkungen auf die

Entwicklungskorridore und Auenbereiche, die funktional zusammen mit den Gewässern zu bewerten sind.

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (ASB, GIB) herangezogen werden.

Zu 4.5 Klima und Luft, Anhang A 3.5

Die Berücksichtigung der Kriterien „Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“ sowie „Auswirkungen auf klimarelevante Böden“ zur Operationalisierung des Schutzgutes wird ausdrücklich begrüßt. Die Beurteilung der Auswirkungen von Planfestlegungen auf dieses Schutzgut auf Regionalplanebene ist von besonderer Relevanz, da gerade hier großräumige Festlegungen getroffen werden, die zum einen neue Lasträume schaffen oder bestehende verstärken und zum anderen Ausgleichsräume und weitere funktionale klimaökologische Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Allerdings ist die Auswahl und auch die weitere Anwendung der Kriterien im Rahmen der SUP zum Regionalplan Ruhr nicht ausreichend für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Hierfür sind weitere Aussagen des Fachbeitrages Klima/ des ökologischen Fachbeitrages des LANUV zu Zielen und Maßnahmen als Maßstab heranzuziehen.

Zu 4.5.2 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Anhang A 3.5.1

Die Planungshinweiskarte im Fachbeitrag Klima liefert allgemeine Planungsempfehlungen, die eine klimatisch-lufthygienische Situation schaffen sollen, die extreme Belastungen vermeidet bzw. abbaut und günstige Situationen erhält und schützt. Die dargestellten Ausgleichsräume sind immer im funktionalen Zusammenhang mit den bioklimatischen Lasträumen zu betrachten, für die der Ausgleich wirksam ist. Es wird im Fachbeitrag Klima ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein automatisiertes Verfahren handelt, das spezifische Wirkungsraum-Ausgleichsraum-Systeme nicht erfasst und dass zur umfassenden Einschätzung auch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Einzelparametern herangezogen werden müssen.

Aus der 4-stufigen Bewertungsskala für die Ausgleichsräume werden für die vorliegende SUP nur die Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung einbezogen, allerdings nur mit ihrer gegenwärtigen Funktionsbedeutung. Die Planungshinweiskarte weist ausdrücklich auch solche Gebiete aus, die im Rahmen des Klimawandels zukünftig eine sehr hohe Bedeutung aufweisen werden. Diese Gebiete sind in jedem Fall zu berücksichtigen und es ist unverständlich, warum diese aus der Betrachtung offensichtlich ausgenommen wurden. Des Weiteren ist nicht einsehbar, warum die Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung nicht einbezogen werden. Der Fachbeitrag weist diesen Gebieten insbesondere im Kernbereich der Metropole Ruhr eine ebenfalls hohe Bedeutung zu und Funktionseinschränkungen sind auch hier zu vermeiden. Für die Bereiche mit mittlerer klimaökologischer Bedeutung wird eine maßvolle Bebauung als zulässig eingestuft, sofern es zu keinen Einschränkungen der Belüftungssituation kommt. Auch hier können sich durch neue Planfestlegungen erhebliche Situationsverschärfungen und Neueinordnungen ergeben, sodass auch diese Flächen einzubeziehen sind, um die Umweltauswirkungen vollständig darstellen und bewerten zu können. Die SUP widerspricht hiermit außerdem dem Regionalplan selbst, der als Grundsatz 4-3 die Erhaltung und Entwicklung klimaökologischer Ausgleichsräume zur Berücksichtigung und Vermeidung von Einschränkungen bei Planungen und Maßnahmen vorsieht, unabhängig vom Grad ihrer Bedeutung.

Im Weiteren fehlt zur umfassenden Beurteilung des Schutzgutes Klima der Einbezug der in der Planungshinweiskarte dargestellten Lasträume, deren bioklimatische Belastungssituation sich nach Hinweis des LANUV in Zukunft noch deutlich verschärfen wird. Mit neuen Siedlungsbereichen oder Erweiterungen werden generell neue Lasträume geschaffen, was auch auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden kann und in die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen eingehen muss: Bei neuen Wohngebieten kann eine Einstufung in die Bewertungskategorien der Lasträume vorgenommen werden (überwiegend lockere und offene Wohnbebauung, dicht bebaute Wohn- und Mischgebiete, hochverdichtete Innenstadt). Dies gilt ebenso für neue Gewerbe- und Industriebereiche, die dem Lastraum der Gewerbe- und Industrieklimate zugeordnet werden können. Die Entstehung von neuen Lasträumen sollte außer für die der überwiegend lockeren und offenen Wohnbebauung grundsätzlich als erheblich eingestuft werden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass neue Lasträume auch neue Ausgleichsräume benötigen, sodass ein diesbezügliches Umfeld in die Betrachtung/ Bewertung eingehen muss, das aus der Planungshinweiskarte bzw. den einzelnen aggregierten Einstufungsparametern zu entwickeln ist.

Die Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Ausgleichsräume können außerdem in ihrer Erheblichkeit nicht ohne den Bezug zu sich verändernden Lasträumen durch die Planung beurteilt werden, da die Ausgleichsräume in ihrer Funktion für diese Lasträume bewertet wurden. Wenn es hier zu Zusatz- oder Neubelastungen kommt, ist die Beeinträchtigung von Ausgleichsräumen in ihrer Erheblichkeit dementsprechend höher zu gewichten.

Eine besondere klimatische Wertigkeit haben die Luftleitbahnen, die in der Karte der klimaökologischen Funktionen für die Metropole Ruhr dargestellt sind und bei der Beurteilung der Planfestlegungen herangezogen werden sollten. Auswirkungen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, sind in die Bewertung einzubeziehen.

Zu 4.5.3 Klimarelevante Böden, Anhang A 3.5.2

Die weitere Ausgestaltung der Berücksichtigung klimarelevanter Böden in der SUP ist nicht sachgerecht. Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen werden nur die klimarelevanten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung – bezogen auf die Gesamtbewertung über alle Bodenfunktionen hinweg – herangezogen. In diese Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit der Böden geht die Klimafunktion nur als sekundärer Bewertungsparameter ein, im Vordergrund stehen das Biotopentwicklungspotenzial, die Regler- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Archivfunktion. Hier wird die für das Schutzgut Klima zu berücksichtigende Bodenfunktion unsachgemäß mit den anderen Bodenfunktionen verknüpft. Die detaillierte Ausführung zu diesem Punkt findet sich in der Gesamteinschätzung/ Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung/ Beispiel Klima. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz sind hier außerdem die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels eine höhere Bedeutung zukommen sollte. Laut dem Fachbeitrag sollen alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden.

Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere

Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Sie werden aber im Fachbeitrag des LANUV direkt angesprochen und mit Zielen/ Maßnahmen hinterlegt. So sehen die

Planungs- und Maßnahmenempfehlungen im Hinblick auf Natur- und Artenschutz für den Bereich Klima im Bereich der Planungsregion, in der sich die klimatischen Veränderungen durch einen hohen Grad der Flächenversiegelung potenzieren, u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie den Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität vor. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Dies gilt z.B. für Abwanderungsbewegungen aus der Emscherregion Richtung Bergisches Land/ Sauerland oder entlang des Rheinkorridors. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen.

Zu 4.6 Landschaft, Anhang A 3.6

Zu 4.6.2 Landschaftsgebundene Erholung, Anhang A 3.6.1

Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes neben den unzerschnittenen verkehrarmen Räumen auch die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung).

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten wird auf deren Großräumigkeit und der daher nicht möglichen Beurteilung von Planfestlegungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit sowie die reine Dokumentation des Vorkommens in den Prüfbögen verwiesen. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Es ist sehr wohl möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/ Ver- und Gebote/ Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben, so z.B. für Abgrabungen und Windenergiebereiche (auch ohne konkrete Anlagenanzahl). Windparks bspw. haben wiederkehrende, charakteristische Auswirkungen auf die Erholungseignung, die auch auf dieser Ebene beschrieben und zumindest in der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen beurteilt werden können. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der verschiedenen Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet des Naturparks/ der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.

Zu 4.6.4 Landschaftsbild, Anhang 3 3.6.3

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung nicht zur Einschätzung der Erheblichkeit von Planungsauswirkungen herangezogen werden sollten. Laut Fachbeitrag des LANUV ist das Ziel für das Landschaftsbild im Planungsgebiet des RVR, vor allem innerhalb der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung die wertgebenden Charakteristika zu bewahren und zu fördern. Hieraus ergibt sich keine Begründung für die Ausnahme der Einheiten mit besonderer Bedeutung als Bewertungskategorie für die SUP. Zunächst ist die Eigenart der Landschaft, auf die im Fachbeitrag besonders als wertgebendes Kriterium abgehoben wird, auch in den besonders bedeutsamen Landschaftsbildeinheiten mit hoch bewertet. Für Bereiche mit besonderer Bedeutung gilt genauso wie für die herausragenden Bereiche das Ziel der Erhaltung und der Verringerung negativer Einflüsse. Zudem sind hier nach den Empfehlungen des LANUV zusätzlich Maßnahmen zur Aufwertung und Optimierung des Landschaftsbildes angezeigt; diese Gebiete besitzen demnach ein hohes Entwicklungspotenzial. Die Planfestlegungen

können hier also auch im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials erhebliche Auswirkungen bedingen.

E.II Zu Kap. 2.3 und 4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Dieser Abschnitt folgt der grundsätzlichen Problematik der vorliegenden Umweltprüfung, nach der zum Bestand im Wesentlichen nur die vorher als voraussichtlich erheblich beeinträchtigt festgelegten Kriterien und Parameter überhaupt behandelt werden. Es wird keine als Bewertungsgrundlage ausreichende Bestandseinordnung hinsichtlich der Situation der Schutzgüter, deren regionaler und teilräumlicher Ausprägung sowie vorhandener Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorgenommen.

Zu: Beschreibung aktueller Umweltprobleme

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG ist im Umweltbericht die Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Probleme einzugehen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie die Schutzgebiete und Schutzgegenstände des Naturschutzes beziehen. Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Dabei ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf die regionalen Unterschiede im Regionalplangebiet einzugehen; hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche). Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können. Hier sei auf folgende Umweltprobleme hingewiesen, die aus Sicht der Naturschutzverbände behandelt werden müssen:

- derzeitige und zukünftige (im Rahmen weiterer bekannter Planungen) Situation des Flächenverbrauchs und hierdurch Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (im Rahmen der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalplans),
- Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft,
- Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume),
- derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,
- bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen,
- Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe,
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besondere emittierende Betriebe),
- Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche,
- bestehende artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten.

Zu Daten- und Informationsgrundlagen

Die bei den Naturschutzverbänden oder auch Biologischen Stationen für einzelne Teilräume des Plangebiets vorliegenden Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten oder schutzwürdigen Biotopen können für die SUP bedeutsam sein und sollten generell im Erarbeitungsprozess von Regionalplänen zu den überplanten Bereichen zusätzlich zu den Informationen der Unteren Naturschutzbehörden abgefragt werden und in das Verfahren Eingang finden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den planungsrelevanten/ verfahrenskritischen Arten, für die nachgewiesen werden muss, dass sie durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können und in den nachgelagerten Verfahren keine unüberwindbaren Hindernisse darstellen können. Auch auf regionalplanerischer Ebene können Begehungen und Kartierungen erforderlich sein, wenn sich Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten ergeben.

E.III Zu Kap. 2.4/ 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans

Zur Auswirkungsprognose und ihrer Darstellung wurde bereits in der Gesamteinschätzung ausführlich Stellung genommen. Im Folgenden werden noch einige grundsätzliche Forderungen der Naturschutzverbände angesprochen.

Umweltprüfung (SUP) für alle vorgesehenen Festsetzungen!

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind bei der Umweltprüfung sämtliche Darstellungen, soweit sie nicht einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ unterliegen, der Umweltprüfung zu unterziehen. Der vorliegende Umweltbericht nimmt erneut in erster Linie eine vertiefte Prüfung für Neufestlegungen von mind. 10 ha vor. Die Unterscheidung von Flächen anhand der 10 ha-Marke basiert auf den Regelungen zu den zeichnerischen Darstellungen nach § 35 Abs. 2 LPIG DVO NRW, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. § 35 Abs. 3 geht ausdrücklich darauf ein, dass je „nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein“ können. Hier geht es in erster Linie um eine Vereinheitlichung der Plandarstellung und nicht um eine generelle, fachlich-programmatisch begründete Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, was nach Abs. 3 im Einzelfall zu entscheiden ist. Daher ist es aus Sicht der Naturschutzverbände für die Umweltprüfung auch nicht zulässig, Flächenfestlegungen < 10 ha nur auf Grundlage des Ergebnisses eines „Grobchecks“ einer vertieften räumlichen Betrachtung zu unterziehen. Es ist nicht sachgerecht, für Flächen < 10 ha den vertieften Untersuchungsbedarf von Parametern abhängig zu machen, die „aufgrund der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der hohen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren eine besondere Bedeutung einnehmen“. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Kriterien regional bedeutsamer sein sollen als die übrigen in der Umweltprüfung angewendeten Kriterien. Hier wird noch nicht einmal mehr auf eine besondere umweltfachliche Relevanz eingegangen, die im Rahmen der Umweltprüfung mindestens zu gewährleisten wäre. Dies wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Die Neufestlegungen < 10 ha werden laut Umweltbericht vertieft geprüft bei einer Betroffenheit von Natura-2000- und Naturschutzgebieten nebst Umfeld, im Bereich des Vorkommens verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten nebst Umfeld, bei einer Betroffenheit von Wasserschutzgebieten Zone I und II (GIB: bis Zone IIIA und BSAB: bis Zone IIIB) sowie Überschwemmungsgebieten und bei einer Betroffenheit von Kur- und Erholungsorten/-gebieten

nebst Umfeld. Aus umweltfachlicher Sicht ist es aber auch erforderlich, insbesondere solche Neufestlegungen zu prüfen, die bezogen auf einzelne Schutzgüter/ -gegenstände auch bei einer Fläche < 10 ha erhebliche Umweltauswirkungen haben können. So ist die Liste aus Sicht der Naturschutzverbände mindestens zu ergänzen um die vertiefte Prüfung bei Betroffenheit von:

- Biotopverbundflächen, da die Kernflächen je nach Biotopart und Biotopfläche sowie insbesondere die häufig bandartigen Verbindungsflächen auch von kleinen Flächenverlusten erheblich beeinträchtigt werden können bzw. ihre Funktion erheblich vermindert bis zerstört werden kann,
- gesetzlich geschützten Biotopen, da diese je nach Flächengröße auch von kleineren Flächenverlusten erheblich beeinträchtigt sein können,
- klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen, da sich hier schon kleinräumige Flächenverluste je nach Lage erheblich auf die (bio)klimatische Situation und damit auf das Schutzgut Mensch auswirken können,
- schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, da jeder Flächenverlust einen Totalverlust und damit erhebliche Auswirkungen bedeutet,
- insbesondere klimarelevanten Böden, da jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO₂ durch Kompletterverlust erheblich beeinträchtigt.

Die Beibehaltung von Darstellungen aus den alten Regionalplänen beruht ebenso wie die Neufestlegungen auf einer regionalplanerischen Entscheidung im Neuaufstellungsverfahren. Ausgenommen von einer Überprüfung können nur bereits bestandskräftige Darstellungen z.B. durch rechtskräftige Bebauungspläne und Genehmigungen sein. Darauf geht der vorliegende Umweltbericht ein, indem er die „Altfestlegungen“ „mindestens als Vorbelastungen oder Entlastungen“ berücksichtigt. Altfestlegungen sind demnach ggf. dann zu prüfen, wenn noch keine Umweltprüfungen in anderen Plänen und Programmen erfolgt sind – dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände als generelle Anforderung für die Altfestlegungen zu stellen. Ein Ausschluss von Planungen für Festlegungen, die sich bereits verfestigt haben und für die gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, d.h., wenn Flächennutzungspläne mit Umweltprüfung erstellt wurden, erscheint folgerichtig. Hiervon sollten allerdings nicht genutzte Siedlungsreserven ausgenommen werden. Im Hinblick auf die Situation der Siedlungsflächenentwicklung zum weiterhin hohen und nicht bedarfsgerechten Flächenverbrauch weisen diese Flächen ein wichtiges Potenzial zum Flächensparen auf. Hier haben sich die regionalplanerisch ermittelten Bedarfe und Anforderungen aus den alten Regionalplänen offensichtlich als nicht erforderlich erwiesen und die Planung ist anzupassen. Aus diesem Grund ist auch die Kopplung der Überprüfung von Siedlungsreserven in Flächennutzungsplänen ohne Umweltprüfung von vor 2004 an die Parameter für Flächenfestlegungen von < 10 ha abzulehnen.

Die angesprochenen Prüfungen werden von den Naturschutzverbänden nachgefordert.

Keine unsachgemäße Abschichtung von Prüfungsschritten der SUP auf nachfolgende Ebenen

Im vorliegenden Umweltbericht wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bestimmte Aspekte auf der Ebene des Regionalplanes nicht abschließend beurteilt werden können und daher auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungs-/ Genehmigungsebene zu prüfen sind. Nach § 39 Abs. 3 UVPG wird zwar grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Umweltprüfung im Fall gestufter Planungen bei den jeweils nachfolgenden Plänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Dabei soll bestimmt werden, auf welcher

der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms sind dafür zu berücksichtigen. Zwingende Voraussetzung für eine solche Abschichtung ist jedoch, dass bei den vorgelagerten Planungen eine den Anforderungen der SUP-RL/ des UVPG genügende Umweltprüfung durchgeführt wurde. Ein zentraler Aspekt ist dabei, dass die Umweltauswirkungen, die im regionalen Gesamtzusammenhang bedeutend/ erheblich sind und dementsprechend auch auf der Ebene des Regionalplanes behandelt werden müssen, angemessen geprüft werden. Dies gilt aus Sicht der Naturschutzverbände auch für betriebsbedingte Auswirkungen. Die genaue Ausgestaltung der Planung ist zwar auf Regionalplanebene wie dargestellt oftmals noch nicht bekannt, es können aber regelmäßige Auswirkungen behandelt werden, die eine erste Einschätzung und Berücksichtigung für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ermöglichen. Neben Auswirkungen der Windenergie sind hier bspw. zunehmende Schadstoff- und Lärmimmissionen durch die weiteren Festlegungsbereiche (ASB, GIB, BSAB, Abfalldeponien) im Zuge der entstehenden Verkehre zu nennen. Hierfür könnten regionale, durchschnittliche Vergleichswerte abgeleitet und herangezogen werden.

Darstellung der Umweltauswirkungen muss vollständig und deren Bewertung nachvollziehbar sein; Darstellung der Umweltprüfungen in Prüfbögen nicht ausreichend!

Eine Umweltprüfung muss transparent und nachvollziehbar sein, somit sind alle erfolgten Prüfungen auch im Detail darzulegen. Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen sind im Bericht auch textlich aufzunehmen und unter Angabe der konkreten festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen zu beschreiben, um sie für die gesamtplanerische Abwägung nachvollziehbar aufzubereiten und regionale Zusammenhänge bei den Auswirkungen deutlich zu machen. Eine rein tabellarische Betrachtung ohne Darstellung der Art und Weise sowie des Grades der Betroffenheiten und der Zusammenhänge ist nicht ausreichend.

Die vorgenommene Umweltprüfung anhand der vorgestellten Methodik wird außerdem bei den Siedlungsbereichen (ASB/ GIB) nur für diejenigen Planfestlegungen überhaupt im Umweltbericht dokumentiert, die einer vertieften Prüfung unterzogen wurden, sie ist demnach nicht vollständig. Die erste Prüfungsstufe sondert von vorneherein Flächenfestlegungen aus, bei denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (s. ausführlich dazu in der Gesamteinschätzung – Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung) wie dies erfolgt, wird nicht dargelegt. Es wird nicht klar, ob hierfür die gleichen Kriterien herangezogen werden wie für die vertiefte Prüfung und ob alle Festlegungen, bei denen es bereits bei einem Schutzgut/ -aspekt zu erheblichen Auswirkungen kommen kann, dann in die vertiefte Prüfung eingestellt werden. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass von insgesamt 648 Festlegungen nur etwas mehr als 30 % überhaupt vertieft geprüft und in Prüfbögen dargestellt werden. Bei den ASB werden erhebliche negative Auswirkungen bereits bei 81 % der Flächen von vorneherein ausgeschlossen, nur 72 ASB (18 %) werden anhand des beschriebenen Prüfrasters überhaupt vertieft geprüft und dargestellt. Im Ergebnis werden nur für 13 % der ASB-Flächen voraussichtliche erhebliche negative Auswirkungen festgestellt. Bei den GIB werden von 409 Festlegungen nur 59 (14 %) vertieft geprüft und überhaupt dargestellt. Für 43 davon können anhand des eingesetzten Prüfrasters erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass kumulative Auswirkungen nicht berücksichtigt wurden und auch die Wechselwirkungen gehen nicht in die Prüfbögen und die darin vorgenommene Bewertung ein. Hier kann insgesamt nicht von einer umfassenden Zusammenstellung der abwägenderheblichen Umweltbelange gesprochen werden.

E.IV Zu Kap. 6 Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Der Verweis auf die Berücksichtigung minimierender Kriterien bei der Auswahl der Festlegungen reicht nicht aus, da die getroffenen Festlegungen trotzdem Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. An dieser Stelle ist zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in der dicht besiedelten Metropole Ruhr ein großes Problem dar, dem sich der Regionalplan anzunehmen hat. Des Weiteren sind über die in den Prüfbögen dargestellten Hinweise hinaus, die sich in erster Linie auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung der dort einbezogenen natur-schutzfachlich wertvollen Flächen beziehen, Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. So können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen für eine Konkretisierung herangezogen werden und es können z.B. Hinweise für eine flächenschonende Bauweise gegeben werden.

E.V Zu Kap. 8 Gesamtplanbetrachtung

Zur Gesamtplanbetrachtung wurden schon wesentliche Aspekte in der Gesamteinschätzung behandelt. An dieser Stelle wird daher vorwiegend auf den Aspekt der kumulativen Wirkungen und die Abgrenzung von Kumulationsgebieten eingegangen.

Wie auch in der UVP ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen gefordert. Das bedeutet, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere geplante Planungen/ Projekte. Wie bereits angesprochen sind die Wechselwirkungen ebenfalls in die Prüfbögen aufzunehmen, um Zusammenhänge zwischen Plandarstellungen nachvollziehen zu können und deren Einbezug in die Bewertung transparent zu machen. Hierher gehören dann auch Aussagen zu Kumulationswirkungen von benachbarten/ aufeinander bezogenen Festsetzungen und deren Bewertung. Ggf. sind dafür eigenständige Prüfbögen zu entwickeln. Eine reine zusammenfassende Abhandlung in der Gesamtplanbetrachtung ist hierfür nicht ausreichend. Hierzu wird folgende Bearbeitung vorgeschlagen:

Das gesamte Plangebiet des fortzuschreibenden Regionalplanes ist auf Summationswirkungen zu prüfen. Das Ermitteln der Summationswirkungen im Regionalplan auf die jeweiligen Schutzgüter sollte neben der Prüfung einzuhaltender Grenzwerte aus Vorsorgegründen auch anhand einer Liste von regelmäßig zu prüfenden Verdachtswirkungen unter Beachtung von

1. Raumstruktur (Vorbelastung, historische Entwicklung),
2. geplanten Nutzungen anderer Planungsträger (Bauleit-, Fachplanungen) sowie
3. Vorhaben, die unterhalb der Regionalplan-Darstellungsgrenze liegen,

erfolgen. Liegen erhebliche Summationswirkungen von zahlreichen, singulär unerheblichen Einzelflächen vor, ist der Austausch solcher Flächen gegen andere Flächen vorzunehmen, die singulär betrachtet als unerheblich eingeschätzt werden, bis die Summation als unerheblich eingeschätzt werden kann. Aufgrund der Analyse der Summationswirkung ist für kritische Einzelflächen die Festlegung von Maximal-/Minimalnutzungen sowie Nutzungsdauern erforderlich, um erhebliche Auswirkungen vermeiden zu können.

In der hier Umweltprüfung erfolgt die Gesamtplanbetrachtung u.a. durch eine Identifizierung von „Kumulationsgebieten“. Diese Gebiete zeichnen sich „durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) „ aus (Umweltbericht S. 91). Die Identifizierung ist insbesondere deshalb sinnvoll, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Die erfolgte Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen in einigen ausgewählten flächenbezogenen Kumulationsgebieten stellt grundsätzlich einen geeigneten Ansatz dar, um die rein quantitative Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einzelner Darstellungen zu konkretisieren. Es reicht hier aber aus Sicht der Naturschutzverbände nicht aus, die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu beschreiben und Minderungsmaßnahmen für die Kumulationsräume zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen. Die zur Minderung der kumulativen Wirkung auf die Schutzgüter genannten Maßnahmen wie Vermeidung / Verminderung von Flächeninanspruchnahmen, Vermeidung / Verminderung von Immissionen oder Vermeidung / Verminderung von visuellen und akustischen Beeinträchtigungen erfordern womöglich auch einen Verzicht auf einzelne Darstellungen, um in den Kumulationsräumen eine erforderliche Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erreichen. Dieser notwendige Schritt wird in der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf nicht vorgenommen und unterstreicht erneut die nicht ausreichende Funktion als Abwägungsgrundlage für den Regionalplan Ruhr.

Die Beschränkung auf die dargestellten zwei Kumulationsgebiete überzeugt außerdem nicht. Eine kumulative Betrachtung muss auch außerhalb der großflächigen Kumulationsgebiete für alle Teilräume der Planungsregion und für alle Planfestlegungen erfolgen und in die Prüfbögen und die Bewertung aufgenommen werden. In allen Teilräumen mit sich abzeichnenden kumulativen Auswirkungen hätte dann eine Detailprüfung zu erfolgen. Es fällt u.a. auf, dass die sehr raumwirksamen Windenergiebereiche, die sich zudem auf mehrere Schutzgüter erheblich auswirken können, in der Prüfbogen-basierten Bearbeitung immer nur einzeln betrachtet werden, auch wenn Vorrangbereiche im direkten räumlichen Zusammenhang dargestellt werden. Auch zu bereits bestehenden Windkraftflächen im räumlichen Zusammenhang und damit verbundenen kumulativen Wirkungen werden keine Aussagen getroffen. In Verbindung mit der fehlenden Berücksichtigung windenergieempfindlicher Fledermausarten kann und den anderen benannten Defiziten kann die Beurteilung der Windenergiegebiete hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen, die eine Festlegung von Konzentrationszonen vorbereitet, aus Sicht der Naturschutzverbände nicht als ausreichend bewertet werden.
